

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Kathleen Tempel

Durchwahl  
Telefon +49 341 977-3260  
Telefax +49 341 977-1199

kathleen.tempel@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/992/8

Leipzig,  
1. November 2022

# Planfeststellungsbeschluss

## Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“

**MACH**   
**WAS**  
 **WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichneteter  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>8</b>
<b>I Feststellung des Plans .....</b>	<b>8</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	9
3 Arbeitsschutz.....	10
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	11
5 Bergbau .....	11
6 Forstwirtschaft.....	11
7 Immissionsschutz.....	11
8 Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	14
10 Kampfmittelbeseitigung .....	14
11 Vermessungswesen .....	14
12 Wasserwirtschaft.....	15
13 Sonstige.....	16
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnis .....</b>	<b>16</b>
<b>V Zusagen .....</b>	<b>16</b>
<b>VI Einwendungen .....</b>	<b>17</b>
<b>VII Sofortvollzug .....</b>	<b>17</b>
<b>VIII Kosten.....</b>	<b>17</b>
<b>B SACHVERHALT.....</b>	<b>17</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>17</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>18</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....</b>	<b>20</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>20</b>
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	20
2 Umfang der Planfeststellung .....	21
3 Verfahrensvorschriften .....	21
<b>II Erforderlichkeit der Planung .....</b>	<b>21</b>
<b>III Variantenprüfung .....</b>	<b>23</b>
<b>IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>26</b>

<b>V</b>	<b>Öffentliche Belange .....</b>	<b>39</b>
1	Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	39
2	Arbeitsschutz.....	42
3	Archäologie und Denkmalschutz.....	42
4	Forstwirtschaft.....	43
5	Bergbau.....	434
6	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	46
7	Landwirtschaft.....	49
8	Naturschutz und Landschaftspflege .....	51
9	Immissionsschutz.....	79
10	Kampfmittelbeseitigung .....	88
11	Öffentliche Ver- und Enstörung, Leitungen.....	88
12	Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs .....	90
13	Rettungswesen .....	976
14	Vermessungswesen .....	97
15	Wasserwirtschaft.....	97
<b>VI</b>	<b>Private Belange .....</b>	<b>108</b>
1	Gesundheit.....	108
2	Eigentum .....	108
3	Einwendung.....	111
<b>VII</b>	<b>Gesamtabwägung .....</b>	<b>112</b>
<b>VIII</b>	<b>Sofortvollzug .....</b>	<b>114</b>
<b>IX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>114</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>1144</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV f./ff.	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen folgende/fortfolgende folge
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5	<u>Lageplan</u>		
Blatt 1a	Bau-km 0+000 bis 0+330	1:500	03.06.2021
Blatt 2	Bau-km 0+330 bis 0+817,849	1:500	13.12.2019
6	<u>Höhenplan</u>		
Blatt 1	Höhenplan GVS Bau-km 0+020 bis 0+330	1:500/50	13.12.2019
Blatt 2	Höhenplan GVS Bau-km 0+330 bis 0+820	1:500/50	13.12.2019
Blatt 3	Höhenplan S 65 Bau-km 0+000 bis 0+270	1:500/50	13.12.2019
Blatt 4	Höhenplan Kreisverkehr Bau-km 0+000 bis 0+126	1:500/50	13.12.2019
9.2	<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag – Maßnahmenplan</u>		
Blatt 1 bis 3		1:1.000	13.12.2019
10.1	<u>Grunderwerbsplan</u>		
Blatt 1a	Grunderwerbsplan GVS Bau-km 0+000 bis 0+330	1:500	03.06.2021
Blatt 2	Grunderwerbsplan GVS Bau-km 0+330 bis 0+817,849	1:500	13.12.2019
Blatt 3	Grunderwerbsplan der LBP-Maßnahmen	1:500	13.12.2019
10.2a	<u>Grunderwerbsverzeichnis</u>		
Seiten 1 bis 6			21.05.2021
11a	<u>Regelungsverzeichnis</u>		
Seiten 1 bis 19			03.06.2021
14	<u>Straßenquerschnitt</u>		
Blatt 1	Straßenquerschnitt GVS	1:50, 1:25	13.12.2019
Blatt 2	Straßenquerschnitt Kreisverkehr und S 65	1:50, 1:25	13.12.2019
Blatt 3	Straßenquerschnitt Ortsdurchfahrt - Insel	1:50, 1:25	13.12.2019

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrages eines Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme des planfestgestellten Vorhabens sind der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

#### 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

- 2.1 Für die Entsorgung und Verwertung sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelungen zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Leipzig anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen

wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden ist zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.4 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.

2.5 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Mineralien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

### 3 Arbeitsschutz

3.1 Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

3.2 Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei einer wesentlichen Veränderung während der Ausführungsphase anzupassen.

3.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten,

die eine den Vorschriften gemäÙe, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

- 3.4 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

#### 4 Archäologie und Denkmalschutz

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Vorhabenträgerin hat zu dulden, dass vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Grabungen durch das Landesamt für Archäologie Sachsen durchgeführt werden.
- 4.3 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.4 Die bauausführenden Firmen sind auf die Anzeigepflicht beim Entdecken von Kulturdenkmalen gemäß § 20 Abs.1 und 2 SächsDSchG hinzuweisen.

#### 5 Bergbau

Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, mitzuteilen.

#### 6 Forstwirtschaft

Beeinträchtigungen der Waldfläche auf dem Flurstück 998/2 der Gemarkung Groitzsch sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (z. B. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

#### 7 Immissionsschutz

- 7.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme an der Bauablaufberatung erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 7.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 43 Abs. 4 SächsStrG) vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, sind die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 7.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.
- 7.4 Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte zum Einsatz kommen, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen als Mindestanforderung dem Stand der Technik entsprechen.
- 7.5 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 7.6 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 7.7 Für den/die Eigentümer der im Folgenden genannten baulichen Anlage in Groitzsch wird ein Anspruch gegenüber der Vorhabenträgerin auf Ersatz notwendiger Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin an der genannten Fassade und den Geschosslagen des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes dem Grunde nach festgestellt:

Grundstück	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss/Balkon
Zeitzer Straße 300	SO	EG, 1. OG, 2. OG

- 7.8 Die Vorhabenträgerin hat die lärmindernde Straßendeckschicht dauerhaft in dem Zustand zu halten, dass die Anforderungen des Korrekturwertes, die den lärmschutztechnischen Festlegungen zugrunde gelegt wurden, erreicht werden.
- 7.9 Erschütterungen sind auf ein baubedingtes erforderliches Maß zu reduzieren, die Bestimmungen der DIN 4150 sind zu beachten.
- 8 Naturschutz und Landschaftspflege
- 8.1 Die Vorhabenträgerin hat die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprechend der Zielsetzung und beabsichtigten Funktionserfüllung nach den in den als Anlage beigefügten Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) so früh wie möglich umzusetzen. Die Maßnahmenblätter sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 8.2 Die Vorhabenträgerin hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehene CEF-Maßnahme in den in den Maßnahmenblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 8.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖkoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 8.4 Drei Jahre nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- 8.5 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 8.6 Die Vermeidungsmaßnahme 10 V 2 wird wie folgt geändert:
- Sollte die Baufeldfreimachung ausnahmsweise nicht außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden können, so hat die Vorhabenträgerin hierüber rechtzeitig vor Baubeginn die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig zu informieren. Mit der unteren Naturschutzbehörde sind sodann weitere Maßnahmen zur spezifischen Vergrämung abzustimmen.

## 9 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen

- 9.1 Soweit die technische Planung Berührungspunkte zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung aufweist, ist die Ausführungsplanung mit den Trägern dieser Anlagen abzustimmen. Dies gilt sowohl für bauzeitliche als auch für anlagenbedingte Maßnahmen einschließlich der vorgesehenen Beschilderung, Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen. Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren.
- 9.2 Sofern Leitungen oder zugehörige Betriebseinrichtungen, die nicht im planfestgestellten Regelungsverzeichnis aufgeführt sind, infolge der Baumaßnahme zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder zu verlegen sind, hat die Vorhabenträgerin die entsprechend erforderlichen Maßnahmen mit dem jeweiligen Leitungseigentümer abzustimmen. Die hierfür notwendigen Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung mit dem jeweiligen Leitungsträger besteht oder getroffen wird.
- 9.3 Der störungsfreie Betrieb von im Planungsgebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 9.4 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten etc. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden.
- 9.5 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
- 9.6 Sofern landschaftspflegerische Maßnahmen die Pflanzung von Bäumen bzw. Sträuchern vorsehen, ist das DVGW Regelwerk GW 125, Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen - zu beachten.

## 10 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

## 11 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des

Landkreises Leipzig zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen schriftlich zu informieren.

## 12 Wasserwirtschaft

- 12.1 Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 12.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen ist.
- 12.3 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen sicherzustellen.
- 12.4 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.5 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt abzustimmen.
- 12.6 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 12.7 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
  - Die Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenzulegen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mitlaufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

### 13 Sonstiges

Das Ergebnis der im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommenen Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Kreisverkehrs ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Einigung zwischen den Beteiligten erreicht werden, ist hierüber die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Diese entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

## IV Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für ihr Vorhaben nach Maßgabe der unter A IV 2 festgesetzten Nebenbestimmungen folgende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Einleitung von 7,3 l/s nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser des Entwässerungsabschnitts E2 in das Grundwasser; örtliche Lage: Landkreis Leipzig, Stadt Groitzsch, Gemarkung Groitzsch, Flurstück 1095; bei Hochwert (ETRS89): 5669845 und Rechtswert (ETRS89) 308968.

### 2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- 2.1 Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in IV genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- 2.2 Die unter IV 1 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamt (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

## V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe

oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## **VI Einwendungen**

Soweit die von Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Einwendungen und Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

Von einem landwirtschaftlichen Betrieb wurde eine Einwendung erhoben, die jedoch verfristet ist.

## **VII Sofortvollzug**

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VIII Kosten**

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Die planfestgestellte Maßnahme umfasst den Neubau der Verbindungsstraße Staatsstraße (S) 65 – Bundesstraße (B) 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“ südwestlich der Stadt Groitzsch.

Das Vorhaben setzt sich aus zwei Teilabschnitten zusammen.

Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke. Dieser verläuft beginnend von der vorhandenen S 65 ca. 250 m östlich der Berthagrube in östliche Richtung in etwa parallel zu einem vorhandenen Katasterweegegrundstück der Stadt Groitzsch im Bereich des „Kalter Feldes“ und schließt an der vorhandenen Straße „Am Pappelhain“ an. An dieser Stelle mündet die vorhandene Windmühlenstraße in die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) ein. Der Neubauabschnitt hat eine Länge von ca. 740 m.

Im östlichen Abschnitt wird die GVS auf der bestehenden Straße „Am Pappelhain“ weiter in östliche Richtung bis zur Anbindung an die B 176 auf einer Länge von ca. 230 m geführt.

Die Anbindung an die S 65 erfolgt mittels 3-armigen Kreisverkehrs. Die S 65 wird dabei entsprechend versetzt.

## II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 1 Antrag auf Planfeststellung

Die Vorhabenträgerin - Stadt Groitzsch – beantragte mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße Am Pappelhain“ gemäß § 39 Abs. 1 SächsStrG.

Zur Begründung führte die Vorhabenträgerin aus, dass durch die neue GVS die durch das Stadtzentrum verlaufende Trasse der S 65 vom Durchgangsverkehr entlastet und dadurch die Verkehrssicherheit und die Funktionalität des Schulzentrums und letztendlich die Verkehrsverhältnisse erheblich verbessert würden.

### 2 Auslegung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 27. Januar 2020 bis 26. Februar 2020 in der Stadtverwaltung Groitzsch öffentlich ausgelegen. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Groitzsch vom 24. Januar 2020 bekannt gemacht.

Des Weiteren wurden die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen im UVP-Portal sowie auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht.

Die Bekanntmachung enthielt u. a. die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Groitzsch sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 26. März 2020 - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden, soweit zustellfähige Adressen bekannt gewesen sind, mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 22. Januar 2020 über die Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung informiert.

### 3 Tektur

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat in seiner Stellungnahme um Überprüfung des Querschnittes der Verbindungsstraße in Abhängigkeit von der objektbezogenen Verkehrsprognose 2035 gebeten und aus Gründen der Verkehrssicherheit breitere Fahrbahnteiler im Bereich des geplanten Kreisverkehrs der S 65 gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine Planänderung (Tektur) vorgenommen und mit Schreiben vom 3. Juni 2021 einen entsprechenden Antrag für die Tektur gestellt.

Die Planänderung hat die Herstellung von 2,50 m breiten Fahrbahnteilern im 3-armigen Kreisverkehr am Bauanfang zum Inhalt, um so das Unfallrisiko - insbesondere für Fahrradfahrer - zu minimieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der ursprünglich beantragte Trassenverlauf wurde mit der Tektur nicht geändert.

Die geänderten Unterlagen (Unterlage 5 - Lageplan, Blatt 1a, Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis, Seite 7a) wurden dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie der Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna zur Stellungnahme übersandt.

Da die Änderungen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme einiger Grundstücke haben, wurden die betroffenen Grundstückseigentümer entsprechend informiert und erhielten die Möglichkeit, dagegen Einwände vorzutragen.

Einwendungen der Grundstücksbetroffenen wurden nicht erhoben. Soweit sich die Polizeidirektion und das LASuV dazu geäußert haben, wird auf die entsprechenden Fachkapitel verwiesen.

#### 4 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die nachfolgend aufgeführten Behörden, Gebietskörperschaften und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
  - Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahmen vom 24. März 2020 und 30. August 2022);
  - Abteilung 4 - Umwelt (Stellungnahmen vom 19. März 2020, 11. April 2022);
- Landratsamt des Landkreises Leipzig (Stellungnahmen vom 7. April 2020, 1. Oktober 2021, 13. Januar 2022 und 30. Juni 2022);
- Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahmen vom 27. Januar 2020 und 21. Juni 2022);
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig (Stellungnahmen vom 20. April 2020, 1. März 2021, 12. April 2021, 29. Juni 2021 und 16. September 2021);
- Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle (Stellungnahmen vom 25. Februar 2020, 11. Juli 2022 und 30. August 2022);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 3. April 2020);
- Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna (Stellungnahmen vom 19. März 2020 und 29. September 2021);
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 31. Januar 2020);
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung;
- Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahmen vom 21. Februar 2020, 30. August 2021 und 28. Juni 2022);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 3. Februar 2020);
- Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (Stellungnahme vom 21. Februar 2020);
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 12. März 2020);
- MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH – nachbeteiligt (Stellungnahme vom 19. März 2020);
- LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH – nachbeteiligt (Stellungnahme vom 26. Mai 2020).

Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von zehn Wochen eingeräumt.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 22. Januar 2020 auf die Auslegung der Unterlagen und die Einsichtnahmemöglichkeiten hingewiesen.

Äußerungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind nicht eingegangen.

## 5 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen der Vorhabenträgerin übermittelt mit der Bitte um Rückäußerung zu den einzelnen Vorträgen.

Die Erwiderungen der Vorhabenträgerin wurden den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18. August 2021 übermittelt mit der Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Nach Eingang der Rückmeldungen würde die Planfeststellungsbehörde entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt oder darauf verzichtet werde.

Aufgrund des Vortrages der Polizeidirektion Leipzig – Polizeirevier Borna und des Landratsamts Landkreis Leipzig hat die Planfeststellungsbehörde zur Klärung einen Vor-Ort-Termin anberaumt. Der Termin fand am 16. März 2022 in der Straße „Am Pappelhain“ in Groitzsch unter Teilnahme von Vertretern der Stadt Groitzsch, des Landkreises, des Polizeireviere Borna, der Straßenmeisterei Zwenkau, des Planungsbüros und der Planfeststellungsbehörde statt. Zu den Einzelheiten wird auf das Besprechungs- und Ergebnisprotokoll vom 16. März 2022 verwiesen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG kann im Planfeststellungsverfahren zur Änderung einer Staatsstraße von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG auch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden.

In Ausübung ihres Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 teilte die Planfeststellungsbehörde den Trägern öffentlicher Belange, die sich zum Vorhaben geäußert hatten, mit, dass auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet wird.

## C Entscheidungsgründe

### I Verfahren

#### 1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Die von der Stadt Groitzsch beantragte Planfeststellung für die Verbindungsstraße S 65 – B 176 hat den Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) SächsStrG zum Gegenstand. Hiernach sind Gemeindeverbindungsstraßen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG dürfen Gemeindestraßen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 erforderlich ist, nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zu den Einzelheiten wird auf das Kapitel C IV verwiesen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

## 2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

## 3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes, der Verwaltungsverfahrensgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG, § 3 Abs. 3 SächsUVPG i. V. m. §§ 18 ff. UVPG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG von einer förmlichen Erörterung abgesehen.

## II Erforderlichkeit der Planung

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 SächsStrG dürfen Gemeindestraßen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 erforderlich ist, nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Mit dieser Regelung wird der Planfeststellungsbehörde eine planerische Gestaltungsfreiheit eingeräumt, die sich in umfassender Weise auf alle planerischen Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgesehenen Planungsaufgabe und zugleich zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die letztgenannten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein. Es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung.

Als öffentliches Interesse kommen vorwiegend die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes in Betracht. Das Vorhaben muss dabei nicht zwingend und unausweichlich sein, es muss lediglich zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2005, Az.: 9 VR 7.05; BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1985, Az.: 4 C 59.82).

Das planfestgestellte Vorhaben wird dieser Anforderung gerecht. Es ist im

fachplanerischen Sinne gerechtfertigt, vernünftigerweise geboten und entspricht den Zielsetzungen des SächsStrG. Mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) SächsStrG gehören zu den Gemeindestraßen die Gemeindeverbindungsstraßen. Bei diesen handelt es sich um öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Zur Gemeindeverbindungsstraße gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SächsStrG der Straßenkörper. Zu diesem gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) u. a. die Fahrbahn, Entwässerungsanlagen, Gräben, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Böschungen.

Gegenstand der Planung ist der Neubau einer Gemeindeverbindungsstraße. Diese verbindet die Staatsstraße S 65 im Westen mit der Bundesstraße B 176 östlich von Groitzsch in Höhe des Gewerbegebietes an der kommunalen Straße „Am Pappelhain“. Die Ausbaulänge beträgt insgesamt ca. 1.140 m.

Die Strecke der Gemeindeverbindungsstraße setzt sich aus zwei Abschnitten, der Neubaustrecke und der Weiterführung auf der vorhandenen Straße „Am Pappelhain“ bis zur Anbindung an die B 176, zusammen. Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke. Dieser weist eine Länge von ca. 740 m auf und beginnt an der vorhandenen S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube. Die Neubaustrecke verläuft relativ gestreckt in östliche Richtung vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bis zum Anschluss an die bestehende Gewerbegebietsstraße „Am Pappelhain“. Die gestreckte Linienführung ermöglicht die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten. Der Höhenverlauf der neuen Trasse orientiert sich am Bestand. Am Bauanfang wird die neue Gemeindeverbindungsstraße mittels eines 3-armigen Kreisverkehrs an die S 65 angebunden. Die Staatsstraße wird dabei entsprechend versetzt; ihr Streckenverlauf bleibt - bis auf den Anpassungsbereich des geplanten Kreisverkehrs am Bauanfang - unverändert. Die Neubaustrecke erhält einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt 7,00 m (RQ 10). Diese ermöglicht ein sicheres Begegnen aller Fahrzeugarten (Pkw/Lkw/Bus). Die Bankette werden standfest und befahrbar mit einer Breite von jeweils 1,50 m ausgebildet. Brücken oder sonstige größere Bauwerke sind im Streckenverlauf nicht vorhanden. Die Anlage eines straßenbegleitenden Rad- oder Gehwegs an die neue Trasse erfolgt nicht. Der Radverkehr wird künftig auf der Fahrbahn der neuen Verbindungsstraße geführt.

Die Weiterführung der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt in östliche Richtung bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 176 auf der bestehenden kommunalen Straße „Am Pappelhain“ auf einer Länge von 400 m. Diese wurde in der Vergangenheit bereits ausgebaut und weist schon die Dimension einer Staatsstraße auf (Fahrbahnbreite 6,50 m mit einseitig verlaufendem Gehweg). Der vorhandene Gehweg in der Straße „Am Pappelhain“ wird baulich verändert und mit einem Hochbord ausgebildet. Die Anbindung der Windmühlenstraße an die Straße „Am Pappelhain“ erfolgt als einfache Einmündung ohne Lichtsignalanlage (Aufstellbereich durch den Einbau von Trenninseln). An der Einmündung wird eine Querungsstelle für Fußgänger errichtet, die

ein sicheres Queren der Gemeindeverbindungsstraße durch Fußgänger und Radfahrer ermöglicht und die Fahrbahn der Straße entsprechend verbreitert.

Am bereits ausgebauten Knotenpunkt Straße „Am Pappelhain“/B 176/Bahndamm erfolgen weitere bauliche Anpassungen. Insbesondere wird eine Ausfädelspur für Radfahrer errichtet, die dem Radverkehr ermöglicht, den bereits vorhandenen Radweg an der B 176 unter Berücksichtigung ihrer Benutzungspflicht zu nutzen.

Die neue Gemeindeverbindungsstraße erhält eine geordnete Entwässerungsanlage. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird im Bereich der gesamten Neubaustrecke, der S 65 südlich des neuen Kreisverkehrs (einschließlich Bestandsstrecke bis zum Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube) sowie des Kreisverkehrs über Mulden und Bordrinnen gefasst und über Rohrleitungen  $\geq$  DN 300 in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ abgeleitet. Im Anpassungsbereich der S 65 nördlich des Kreisverkehrs wird das anfallende Straßenoberflächenwasser gemeinsam mit dem Straßenoberflächenwasser der vorhandenen S 65 in einer Straßenmulde gesammelt, in den Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/Rohrleitung unter der S 65 in westliche Richtung in ein Rinnensystem am „Höllenberg“ eingelegt und in Richtung des bewaldeten Randbereichs der „Träubelwiese“ abgeleitet, wo es versickert. Durch die vorgesehene Entwässerungslösung wird der ordnungsgemäße Abfluss des Regenwassers auf der neuen Straßenverkehrsanlage - auch bei sehr starken Niederschlägen - gewährleistet. Eine ordnungsgemäße funktionsfähige Entwässerungsanlage trägt zur Funktionsfähigkeit der Straße bei und schützt vor Unfällen, was wiederum zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Ziel des Vorhabens ist die verkehrliche Entlastung der durch das Stadtzentrum der Stadt Groitzsch verlaufenden Trasse der S 65 durch eine Verkehrsverlagerung und in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung auf der bestehenden Staatsstraße. Aufgrund des geringen Konfliktpotentials gegenüber der bestehenden Trasse der S 65 - vor allem in der Ortsdurchfahrt der Stadt Groitzsch - kann die geplante Gemeindeverbindungsstraße die funktionalen Aufgaben einer Verbindung wirksam wahrnehmen. Die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region mit den Nachbarräumen werden dadurch gestärkt und die Erreichbarkeit der gesamten Region wird verbessert. Die mit dem Neubau der Gemeindeverbindungsstraße verbundene Verlagerung des Verkehrs trägt ebenfalls zur Reduzierung der Feinstaub- und Schadstoffbelastungen innerhalb des Stadtzentrums und den Siedlungsbereichen der Stadt Groitzsch bei.

Das Vorhaben ist zum Wohl der Allgemeinheit objektiv geeignet, erforderlich und vernünftigerweise geboten. Es entspricht den Zielsetzungen des SächsStrG.

### **III Variantenprüfung**

Die Variantenauswahl des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden.

Die Variantenauswahl ist für die fachplanerische Abwägungsentscheidung von entscheidender Bedeutung. Die ausgewählte Variante sollte sich gegenüber den anderen untersuchten Varianten als vorzugswürdig erweisen. Dies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann zu verneinen, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere hinsichtlich öffentlicher und

privater Belange darstellen und sich deutlich aufdrängen würde (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 9 A 11.03).

Die kommunale Straße „Am Pappelhain“ wurde im Jahr 1993 über das Programm „Gemeinschaftsaufgabe – Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ gefördert. Die Erschließung des Gewerbegebiets wurde so errichtet, dass die Straße „Am Pappelhain“ als 1. Bauabschnitt einer späteren Ortsumgehungsstraße als Staatsstraße S 65 durch das Gewerbegebiet erfolgen kann. Demnach wurde die kommunale Straße „unter Berücksichtigung einer späteren Aufstufung zur Staatsstraße S 65 fertiggestellt, einschließlich der Anbindung an die B 176.

In den Jahren 2010 und 2011 erfolgten Vorplanungen zur Verlegung der S 65, in deren Zuge auch mögliche Trassenvarianten geprüft worden sind. Alle untersuchten Varianten setzten sich aus zwei Abschnitten, einer Neubaustrecke und der Weiterführung auf der vorhandenen kommunalen Straße „Am Pappelhain“, zusammen.

Es wurden damals folgende Varianten betrachtet und untersucht:

◦ Variante 1

Die Variante 1 sah die Verlegung der S 65 auf einer Länge von insgesamt 1.800 m mit einem Regelungsquerschnitt RQ 9,5 (Fahrbahnbreite von 6,50 m) vor, deren Beginn an der vorhandenen S 65 im nördlichen Randbereich von Altengroitzsch erfolgen, in nordöstliche Richtung zwischen der ehemaligen Berthagrube und dem Steinberg verlaufen und an die vorhandene kommunale Straße „Am Pappelhain“ anschließen und anschließend auf dieser bis zur B 176 weitergeführt werden sollte. Die Variante 1 war mit einer Ausbaulänge von insgesamt ca. 1.800 m (hiervon: Neubaustrecke ca. 1.400 m, Weiterführung auf der vorhandenen kommunalen Straße ca. 400 m) vorgesehen.

◦ Variante 2

Bei der Variante 2 begann die Trasse an der vorhandenen S 65 ca. 100 m nördlich von Altengroitzsch. Wie bei der Variante 1 sah sie ebenfalls den Verlauf in nordöstliche Richtung zwischen der ehemaligen Berthagrube und dem Steinberg sowie den Anschluss an die vorhandene Straße „Am Pappelhain“ vor, auf der sie bis zur B 176 anschluss. Die Länge der Ausbaustrecke betrug 1.660 m, wovon 1.260 m auf die Neubaustrecke und 400 m auf die bestehende Straße „Am Pappelhain“ entfielen. Die Straße sollte ebenfalls mit einem Regelungsquerschnitt RQ 9,5, d. h. einer Fahrbahnbreite von 6,50 m realisiert werden.

◦ Variante 3

Die Ausbaulänge der Variante 3 wurde mit 1.365 m (hiervon: Neubaustrecke ca. 965 m, Weiterführung auf der vorhandenen kommunalen Straße „Am Pappelhain“ ca. 400 m) angegeben und war damit im Vergleich zu den Varianten 1 und 2 kürzer bemessen. Die neue Trasse sollte ab der vorhandenen S 65 ca. 750 m nördlich von Altengroitzsch beginnen und in östliche Richtung im Bereich des „Kalten Feldes“ verlaufen. Wie die Varianten 1 und 2 sah auch die Variante 3 einen Anschluss an die vorhandene kommunale Straße „Am Pappelhain“ und die Weiterführung bis zur B 176 auf dieser Straße vor. Die Fahrbahnbreite war ebenso mit 6,50 m bemessen (RQ 9,5).

In Bezug auf die Umweltverträglichkeit bzw. die Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter waren alle drei Varianten gleichrangig.

Aus dieser Variantenuntersuchung ging die Variante 3 - aufgrund der kürzesten Streckenlänge, der geringsten anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie den geringsten Lebensraumverlusten durch betriebsbedingte Störungen der Avifauna und den geringsten Zerschneidungseffekten - als Vorzugsvariante vor. In der Folge kamen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig (Baulastträger der Staatsstraße S 65) und die Stadt Groitzsch im Ergebnis gemeinsamer Abstimmungen dahingehend überein, dass für die weitere Planung und Realisierung des Straßenverkehrsvorhabens die Stadt Groitzsch als Vorhabenträgerin zuständig sein soll. Aufgrund neuer Rahmenbedingungen und Planungsziele, die sich durch die planungshoheitlichen Aufgaben an die Stadt Groitzsch ergaben und unter Einbeziehung der derzeit gültigen Regelwerke wurde eine Neubewertung der Vorzugsvariante Variante 3 aus der Vorplanung erforderlich. Daraufhin wurde die Variante 3 einer vertieften bzw. erweiterten Betrachtung unterzogen. Hieraus resultierend wurde die Variante 4 entwickelt. Die Variante 4 wurde im Ergebnis der Voruntersuchung als Vorzugsvariante bestätigt. Diese stellt sich wie folgt dar:

#### ◦ Variante 4

Bei der Variante 4 beginnt die Trasse an der vorhandenen S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube; verläuft dann in östliche Richtung - in etwa parallel zu einem vorhandenen Katasterwegegrundstück der Stadt Groitzsch im Bereich des „Kalten Feldes“ - und schließt an die vorhandene kommunale Straße „Am Pappelhain“ an. Die Weiterführung bis zur B 176 erfolgt auf der Straße „Am Pappelhain“. Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von 1.140 m, davon 740 m als Neubaustrecke und 400 m auf der bestehenden Straße „Am Pappelhain“. Der Neubauabschnitt verläuft vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Anpassungen der Randbereiche an das angrenzende Gelände erfolgt mit Damm- bzw. Einschnittböschungen bzw. mit Entwässerungsgräben oder Entwässerungsmulden.

Die Variante 4 sah ursprünglich - im Gegensatz zur Variante 3 - einen Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite von 8,00 m) vor. Ursprünglich war auch der Anbau eines auf der Südseite parallel verlaufenden, straßenbegleitenden Geh- und Radweges mit einer Regelbreite von 2,50 m vorgesehen. Allerdings wurde im Nachgang auf diesen verzichtet, um weitere zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden. Der Regelquerschnitt wurde auf RQ 10 reduziert (befestigte Fahrbahnbreite 7,00 m; 2 Fahrstreifen á 3,25 m und 2 Randstreifen 2 x 0,25 m).

Aufgrund der geringeren Netto-Neuversiegelung und damit verbunden, dem verminderten Verlust des Bodens als Infiltrationsfläche, der geringeren Zerschneidungswirkungen weist die Variante 4 ein geringeres Konfliktpotenzial hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter als die Variante 3 auf. Die Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion durch verringerte Kaltluftentstehung im versiegelten Trassenbereich und Querung von Kaltluftbahnen mit Siedlungsbezug (Verkehrs-, einschließlich Damm- und Einschnittböschungen) sind bei der Variante 4 aufgrund der verkürzten Querungsstrecke ebenso geringer. Die Linienführung ist in der Lage deutlich gestreckter als die mit sehr kleinen Radien trassierte Variante 3. Aufgrund der geringsten Streckenlänge, Flächeninanspruchnahme und den geringsten Zerschneidungseffekten hat die Variante 4 ebenso die geringsten Auswirkungen auf die jeweiligen Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL.

Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die S 65 erfolgt bei der Variante 4 mittels eines 3-armigen Kreisverkehrs. Die Ausbildung des Kreisverkehrs ist hinsichtlich frühzeitiger Erkennbar- und Einsehbarkeit des Knotenpunktes als verkehrssicherer als die bei der Variante 3 vorgesehenen Einmündung ohne Lichtsignalanlage zu bewerten.

Infolge der Herstellung des Kreisverkehrs wird die Staatsstraße in östliche Richtung verschoben, wodurch ein Eingriff in die westlich an die S 65 angrenzenden Flächen weitgehend vermieden wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenwahl der Vorhabenträgerin wertend nachvollzogen. Sie ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind alle untersuchten Varianten geeignet, das Planungsziel zu erreichen. Alle Varianten führen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität durch die verkehrliche Entlastung der durch das Stadtzentrum der Stadt Groitzsch verlaufenden Trasse der S 65. Insoweit bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Beurteilung der verschiedenen Varianten keine relevanten Unterschiede. Allerdings weist die Variante 4 aufgrund ihrer geringsten Streckenlänge im Neubauabschnitt ein geringeres Konfliktpotential hinsichtlich der Umweltschutzgüter auf. Hier sind insbesondere die geringere Netto-Neuversiegelung und der damit verbundene geringere Verlust an Infiltrationsfläche, die geringe Zerschneidungswirkung von intensiv genutzten Ackerflächen zu nennen. Auch der Flächenverbrauch ist bei der von der Vorhabenträgerin gewählten Vorzugsvariante im Vergleich zu den anderen Varianten am geringsten (Variante 1: ca. 30.000 m<sup>2</sup>, Variante 2: ca. 28.000 m<sup>2</sup>, Variante 3: ca. 22.200 m<sup>2</sup>, Variante 4: 21.700 m<sup>2</sup>). Zudem werden bei der Variante 4 die Flächenzerschneidungen bei den einzelnen Grundstücken durch ihren parallelen Verlauf zu dem vorhandenen Katasterweggrundstück der Stadt Groitzsch im Bereich des „Kalten Feldes“ reduziert.

Für die Planfeststellungsbehörde drängen sich keine sonstigen, alternativ zur Vorzugsvariante in Betracht kommenden Varianten als vorzugswürdig auf. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass die gewählte Variante die beste Lösung darstellt, ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

## **IV Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1 Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben**

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3 Abs. 1 SächsUVP i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 ist für den Bau einer Straße, die u. a. durch ein FFH-Gebiet (Gebiet, dass durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz steht) führt oder berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist hier der Fall. Das Ausbauvorhaben berührt sowohl das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302) als auch das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451). Auch, wenn es nicht unmittelbar Flächen der beiden Natura 2000-Gebiete in Anspruch nimmt, können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele beider Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder

Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, AZ.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

## 2 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Planung ist der Neubau einer Verbindungsstraße zwischen der S 65 und der Straße „Am Pappelhain“ südwestlich der Stadt Groitzsch im Landkreis Leipzig. Die Ausbaulänge beträgt ca. 1.140 m.

Die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße verbindet die Staatsstraße S 65 im Westen mit der Bundesstraße B 176 östlich von Groitzsch in Höhe des Gewerbegebietes an der kommunalen Straße „Am Pappelhain“.

Die Strecke der Gemeindeverbindungsstraße setzt sich aus zwei Abschnitten, der Neubaustrecke und der Weiterführung auf der vorhandenen Straße „Am Pappelhain“ bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 176, zusammen. Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke. Dieser weist eine Länge von ca. 740 m auf und beginnt an der vorhandenen S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube. Die Neubaustrecke verläuft relativ gestreckt in östliche Richtung vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bis zum Anschluss an die bestehende Gewerbegebietsstraße „Am Pappelhain“. Der Höhenverlauf der neuen Trasse orientiert sich am Bestand. Am Bauanfang wird die neue Gemeindeverbindungsstraße mittels eines 3-armigen Kreisverkehrs an die S 65 angebunden. Die Staatsstraße wird dabei entsprechend versetzt; ihr Streckenverlauf bleibt - bis auf den Anpassungsbereich des geplanten Kreisverkehrs am Bauanfang - unverändert. Die Neubaustrecke erhält einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt 7,00 m (RQ 10). Diese ermöglicht ein sicheres Begegnen aller Fahrzeugarten (Pkw/Lkw/Bus). Die Bankette werden standfest und befahrbar mit einer Breite von jeweils 1,50 m ausgebildet. Brücken oder sonstige größere Bauwerke sind im Streckenverlauf nicht vorhanden. Die Weiterführung der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt in östliche Richtung bis zur Anbindung an die B 176 auf der bestehenden kommunalen Straße „Am Pappelhain“. Diese wurde in der Vergangenheit bereits ausgebaut und weist bereits die Dimension einer Staatsstraße auf (Fahrbahnbreite 6,50 m mit einseitig verlaufendem Gehweg). Der vorhandene Gehweg in der Straße „Am Pappelhain“ wird baulich verändert (zukünftig Hochbord).

Auf der Gemeindeverbindungsstraße wird am Knotenpunkt „Am Pappelhain“/Windmühlenstraße eine Querungsstelle für Fußgänger errichtet, die das sichere Queren der Fußgänger und Radfahrer ermöglicht. Am bereits ausgebauten Knotenpunkt „Straße am Pappelhain“/B 176/Bahndamm erfolgen bauliche Anpassungen (Ausfädelspur für Radfahrer).

Die neue Trasse erhält eine geordnete Entwässerungsanlage. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird im Bereich der gesamten Neubaustrecke, der S 65 südlich des neuen Kreisverkehrs (einschließlich Bestandsstrecke bis zum Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube) sowie des Kreisverkehrs über Mulden und Bordrinnen gefasst und über Rohrleitungen  $\geq$  DN 300 in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ abgeleitet. Im Anpassungsbereich der S 65 nördlich des Kreisverkehrs wird das anfallende Straßenoberflächenwasser gemeinsam mit dem Straßenoberflächenwasser der vorhandenen S 65 in einer Straßenmulde gesammelt, in den Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/Rohrleitung unter der S 65 in westliche Richtung in ein Rinnensystem am „Höllenberg“ eingelegt und in Richtung des bewaldeten Randbereichs der „Träubelwiese“ abgeleitet, wo es versickert.

## 2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im ländlichen Raum im Landkreis Leipzig südwestlich des Stadtgebietes von Groitzsch. Es umfasst ca. 42 ha und beinhaltet den eigentlichen Vorhabenbereich sowie den Bereich von ca. 100 m beidseitig der neuen Verbindungsstraße, zudem ca. 170 m über Bauanfang und ca. 410 m über Bauende bzw. westlich der Staatsstraße S 65. Die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes bildet ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Zwischen diesem und der S 65 erstrecken sich Grünlandflächen, naturnahe Auenbereiche des Fließgewässers Schwennigke und bewaldete Hangflächen des Naturschutzgebietes (NSG) „Pfarrholz Groitzsch“ sowie Wohnbauflächen und Wochenendaussiedlungen/ Kleingärten der Stadt Groitzsch. Im Osten wird das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen von Gewerbegebietsflächen und

Kleingärten begrenzt. Die nördliche und südliche Grenze verläuft über intensiv genutzte Ackerflächen.

Das Straßenbauvorhaben grenzt am Bauanfang (ca. 35 m in Höhe des Einmündungsbereiches der neuen Gemeindeverbindungsstraße auf die S 65 bis 50 m in nördliche und südliche Richtung) an das Fauna-Flora-Habitat- Gebiet (FFH-Gebiet), „Elsteraue südlich Zwenkau“ sowie an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Elsteraue bei Groitzsch“ an.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsteraue“ gemäß § 26 BNatSchG, die Flächennaturdenkmäler (FND) „Sebastians Garten“ und „Träubelwiese“ gemäß § 28 BNatSchG.

### 2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die von der Vorhabenträgerin planerisch untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstellung und Abwägung der Varianten im Kapitel C III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

### 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird auf die Ausführungen im Kapitel C V 8 - (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie auf die Unterlagen 19.1.1 (Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan), 9.1 (Maßnahmenübersichtsplan), 9.2 (Maßnahmenpläne) sowie 9.3 (Maßnahmenblätter) verwiesen.

### 2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Straßenbauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

#### 2.5.1 Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren, die das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen können, sind insbesondere

- baubedingte, temporär wirkende Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe, auch hinsichtlich der Erholung von Menschen;
- anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Überbauung von Flächen, die zur Erholung dienen;
- betriebsbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

Baubedingt entstehende Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit im Nahbereich des Vorhabens durch Staub- und Lärmeinträge während der Bauphase sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und mit Abschluss der Baumaßnahme beendet. Um die bauzeitlichen Auswirkungen jedoch auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken, hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der

Nebenbestimmungen mehrere Schutzauflagen erlassen. So hat der Vorhabenträger bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Schadstoffemissionen als Mindestanforderung dem Stand der Technik entsprechen (Nebenbestimmung A III 7.4). Er muss zudem dafür Sorge tragen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Staubreduktion (z. B. Befeuchten des Aushubs) ergriffen werden (Nebenbestimmung A III 7.5).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Es bestehen bereits gewisse Vorbelastungen durch die vorhandene S 65 und die B 176. Das Stadtzentrum von Groitzsch wird durch den Bau der neuen Verbindungsstraße zukünftig vom Durchgangsverkehr entlastet, was mit einer Verbesserung der Lebensqualität infolge der Reduzierung von Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Einwohner von Groitzsch einhergeht. Durch das Vorhaben kommt es zwar am Wohngebäude „Zeitzer Straße 300“ zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV. Durch entsprechende Vorkehrungen, d. h. passiven Lärmschutz am Gebäude, kann jedoch sichergestellt werden, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche kommt. Auch eine Überschreitung der Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV ist nicht zu erwarten.

Zudem wird die Erholungs- und Freizeitfunktion durch das Vorhaben nicht gemindert. Maßgeblich Vorbelastungen bestehen durch den bestehenden Straßenverkehr sowohl in als auch außerhalb der Ortslage Groitzsch.

#### 2.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen (vorbelastete Gras- und Krautstrukturen, teilweise Wiese an der S 65, Windmühlenstraße, Straße „Am Pappelhain“) von ca. 1.549 m<sup>2</sup> sowie einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen von insgesamt ca. 26.515 m<sup>2</sup> (S 65: Bau-km 0+000 – 0+267, Verbindungsstraße: S 65 – 0+600). Die intensiv genutzten Ackerflächen sind floristisch verarmt und von Stickstoff liebenden Pflanzengesellschaften geprägt. Die Ackerflächen nördlich des Feldweges „Am Kalten Feld“ sind durch Streuobstwiesen gegliedert. Die Wiesenbereiche im Auenbereich der Schwennigke sind wechselfeucht und werden extensiv beweidet (Pferde). Die ausgedehnten Grünlandflächen der Elsteraue werden intensiv als Mähwiese genutzt und sind artenarm. Gehölze und geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG und

§ 30 BNatSchG sind durch das Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Am Bauanfang grenzt das Vorhaben an das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ sowie das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Elsteraue bei Groitzsch“. Direkte Eingriffe in diese Gebiete finden nicht statt.

Baubedingt kann es im Nahbereich des Vorhabens durch die vorübergehenden erhöhten Lärm- und Erschütterungsimmissionen zur Beunruhigung einzelner Tiere, insbesondere Arten der Avifauna kommen. Die Ackerflächen bieten vor allem bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche, der Schafstelze, der Wachtel und dem Kiebitz einen Lebensraum. Im Randbereich östlich der S 65, nördlich der Straße „Am Kalten Feld“ wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es während der Bauphase zu einer Gefährdung bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu einer Tötung/ Störung dieser Arten kommen kann, hat die Vorhabenträgerin eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die baubedingten Beeinträchtigungen für die Tiere auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken bzw. auszuschließen. So darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit artenschutzrelevanter Bodenbrüter erfolgen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so werden durch die Vorhabenträgerin vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Flatterbändern) vorgenommen und darüber die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde informiert. Auch plant die Vorhabenträgerin eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz auf potentielle Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten vor Baubeginn. Zudem ist vorgesehen, vor Baufeldfreimachung die Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedlungen der Zauneidechse zu kontrollieren und ggf. einzelne Exemplare - soweit diese angetroffen werden - abzufangen und umzusiedeln. Hierdurch können ebenfalls die baubedingten Beeinträchtigungen der Zauneidechse auf das notwendigste Mindestmaß beschränkt werden und eine mögliche Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden werden.

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen in einem Umfang von 26.515 m<sup>2</sup> (hiervon baubedingt vorübergehend: 15.995 m<sup>2</sup>, dauerhaft: 10.520 m<sup>2</sup>) durch Flächenversiegelungen und Flächenumwandlungen im Bereich der S 65 (Bau-km 0+000 bis 0+267) und der neuen Gemeindeverbindungsstraße (S 65 bis Bau-km 0+600). Zudem kommt es zu einem Verlust von vorbelasteten Gras-Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen) und teilweiser Wiese (Abstandsgrün) in einem Umfang von insgesamt 1.549 m<sup>2</sup> (davon baubedingt vorübergehend: 978 m<sup>2</sup>, anlagebedingt dauerhaft: 571 m<sup>2</sup>). Um die anlagenbedingten Auswirkungen möglichst zu minimieren bzw. zu vermeiden und zu kompensieren, hat die Vorhabenträgerin zahlreiche Maßnahmen geplant. Durch die vorgesehenen Landschaftspflegerischen Maßnahmen werden bestehende Strukturen gesichert und neue geschaffen. So werden u. a. Gras-/ Krautfluren im Bereich der Verbindungsstraße neu angelegt (durch Ansaaten mit geeigneter Qualitäts-Standardmischung), welche als Verkehrsbegleitgrün (Mulden, Böschungen) zum Straßenkörper gehören. Durch die Pflanzung von 3 m breiten, lockeren Heckenstreifen mit standortgerechten einheimischen Sträuchern und Baumreihen mit 42 Alleebäumen sowie einem 1 m breiten Gras-/Krautsaum (Blühstreifen) zur Ackergrenze beidseitig der neuen Verbindungsstraße werden beeinträchtigte Biotopfunktionen kompensiert. Mit der Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/Krautfläche (Blühstreifen) ca. 365 m südlich der neuen Verbindungsstraße (östlich der ehemaligen Berthagrube) werden neue Brutmöglichkeiten für die vorhabensbedingt betroffenen Bodenbrüter geschaffen und der dauerhafte Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen kompensiert. Mit diesen und anderen Maßnahmen werden zahlreiche Strukturen geschaffen, die den betroffenen Arten als Lebensräume zur Verfügung stehen.

Das planfestgestellte Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ und das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Elsteraue bei Groitzsch“ (vgl. Kapitel C V 8.1 und 8.2). Durch die gewählte Linienführung werden Eingriffe in diese Gebiete vermieden.

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr und visuelle Reize sind aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen der bestehenden Staatstraße S 65 nicht anzunehmen. Zwar kann das Risiko, das vereinzelt Tiere in den Gefahrenbereich der neuen Gemeindeverbindungsstraße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren, verletzt und getötet werden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei jedoch um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko, das durch die Baumaßnahme nicht gesteigert/erhöht wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

### 2.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen;
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- betriebsbedingten Stoffeintrag in straßennahe Böden und damit verbundene Veränderungen von Standortverhältnissen und Funktionsminderungen

ergeben.

Für das Vorhaben werden im Bereich der Neutrassierung bisher unbebaute, d. h. unversiegelte und unzerschnittene Ackerflächen (Landwirtschaftsflächen) außerhalb der Ortslage Groitzsch beansprucht.

Die mit dem Straßenvorhaben einhergehende anlagebedingte Bruttoflächenneuversiegelung beträgt 1,08 ha. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu minimieren, sieht die Planung den Rückbau/Entsiegelung von vollversiegelten Flächen der S 65 und sonstiger versiegelter Flächen sowie Banketten mit der Anlage von Baumreihen (Alleebäume) und einer Hecke sowie der Wiederherstellung von Gras-Krautfluren vor. Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 0,08 ha (0,7 ha dieser Fläche für die o. g. Kompensationsmaßnahmen genutzt). Es ergibt sich eine Netto-Neuversiegelungsfläche von ca. 1 ha. Etwa 0,05 ha der vorhandenen Versiegelung bleibt

bestehen. Die für die Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von ca. 1,6 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut und in den ursprünglichen Zustand versetzt, so dass sie nach der Bauausführung wieder zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird ein Flächenumfang von ca. 2,6 ha für Kompensations-/ Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen, die der Funktionsaufwertung dienen.

Die im Vorhabengebiet vorkommenden Böden sind durch landwirtschaftliche Nutzungen (Dünge-/ Pestizideinträge, Verdichtungen etc.) sowie durch die bestehende S 65 vorbelastet. Die Randbereiche der Staatsstraße sind überformt und besitzen keine natürliche Bodenlagerung mehr.

Auf voll versiegelten Flächen gehen alle natürlichen Bodenfunktionen verloren, bei Teilversiegelungen tritt ein teilweiser Funktionsverlust ein. Durch künstlichen Bodenauftrag und Bodenabtrag sowie durch Verdichtungen (z. B. auf baubedingt vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen) kommt es zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren und möglichst gering zu halten, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 2 erlassen, die den Schutz des Bodens, insbesondere während der Bauausführung gewährleisten.

#### 2.5.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser kann aufgrund der engen funktionalen Bezüge des Grundwassers zum Schutzgut Boden wie dieses durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt werden. Überdies ergeben sich für das Schutzgut Wasser folgende weitere Beeinträchtigungen:

- baubedingt durch den Eintrag von Stoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer sowie durch temporäre bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer;
- anlagebedingt durch dauerhafte bauliche Eingriffe in Oberflächengewässer und in das Grundwasser oder durch eine im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung eintretende hydraulische Überlastung von Vorflutern;
- betriebsbedingt durch den Eintrag von Stoffen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser infolge der Straßenentwässerung.

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten während der Bauausführung kann es zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers führen. Während des Baubetriebes sind Schadstoffeinträge (Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen aus Schmier- und Treibstoffen) möglich. Durch die Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 2 erlassenen Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens während der Bauzeit wird das Grundwasser geschützt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser während der Bauphase nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserqualität (chemischer Zustand des Grundwassers) ist im Ausbaubereich durch Schadstoffbelastungen und Versauerung infolge des jahrelangen Braunkohleabbaus schlecht.

Die mit dem Vorhaben verbundene Bruttoneuversiegelung bisher unversiegelter Flächen von insgesamt 1,08 ha führt zu einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Aufgrund der im Ausbaubereich vorhandenen nur geringen

Grundwasserneubildungsrate sowie geringer Grundwasserflurabstände können erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die anlagebedingte Neuversiegelung und Überformung des Bodens ausgeschlossen werden. Durch das landschaftspflegerische Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin werden neue Strukturen geschaffen, um die vorhabenbedingt beeinträchtigten bzw. verloren gegangenen Wasserhaushaltsfunktionen wiederherzustellen bzw. zu stärken. So können z. B. durch den vom Vorhabenträger vorgesehenen Rückbau sowie der Entsigelung vollversiegelter Flächen der S 65/ sonstiger versiegelter Flächen und Bankette und der anschließenden Anlage einer Baumreihe (Alleebäume), einer Hecke sowie der Wiederherstellung von Gras-Krautfluren die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gemindert werden.

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge durch den Straßenverkehr (Tausalze, Abgase, Reifenabrieb und Taumittel) können Verschlechterungen der Wasserqualität und Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion des Grundwassers mit sich bringen. Durch die vom Vorhabenträger vorgesehene geordnete Entwässerungslösung können betriebsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf ihre im Kapitel C V 15 Wasserwirtschaft gemachten Ausführungen sowie auf die Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen) der Planunterlagen.

Oberflächengewässer sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Das geringfügig anfallende Straßenoberflächenwasser im Anpassungsbereich der bestehenden S 65 nördlich des geplanten Kreisverkehrs, das nicht im straßennahen Raum versickert und über das bestehende Entwässerungs- und Rinnensystem am Höllenweg in den bewaldeten Randbereich der Träubelwiese abfließt und dort versickert, hat keinen Einfluss auf das ca. 130 m entfernte Fließgewässer Schwennigke. Durch die lange Fließstrecke des Wassers über die flach geneigte Wiese in Richtung Schwennigke ist von einer Versickerung des Wassers in den Untergrund vor Erreichen des Fließgewässers auszugehen (vgl. Kapitel C V 15 Wasserwirtschaft).

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der unter A III 2 festgesetzten Nebenbestimmungen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### 2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Die durch das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen sind für die Kaltluftentstehung bedeutsam. Bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen entsteht über diesen Freiflächen Kaltluft, die aufgrund der fehlenden Abflussbahnen und der

geringen/ fehlenden Hangneigung nicht abfließen kann. Aufgrund der geringen Reliefenergie besitzen lokale und sporadische Kaltluftabflüsse allgemein nur eine geringe Intensität.

Baubedingt kommt es bei der Durchführung der Baumaßnahmen zur Freisetzung von Abgasen (insbesondere Stickstoffoxide) aus Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie Staubimmissionen. Diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt. Bei Einhaltung der unter A III 7.4 und 7.5 verfügbaren Nebenbestimmungen werden die Abgas- und Staubimmissionen während der Bauphase auf das unvermeidbare Maß beschränkt.

Der anlagebedingte Verlust von Ackerflächen für die Kaltluftentstehung kann nicht vermieden werden.

Die Verlagerung des Verkehrs und die Reduzierung des Verkehrsweges über die neue Verbindungsstraße wirkt sich positiv auf das Globalklima aus. Durch die Inbetriebnahme der neuen Gemeindeverbindungsstraße wird das Stadtzentrum von Groitzsch vom Durchgangsverkehr entlastet, was wiederum weniger Brems-, Anfahr- und Beschleunigungsvorgänge, wie sie derzeit noch auf der bestehenden, durch die Ortslage Groitzsch führenden S 65 stattfinden, bedingt. In der Folge ist mit einem geringeren Kraftstoffverbrauch zu rechnen, welcher sich emissionsmindernd auswirken wird. Die Verkürzung des Verkehrsweges zur B 176 führt zu einer Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Im Ergebnis sind dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Straßenbauvorhaben nicht zu erwarten. Es bestehen bereits Vorbelastungen aus den betriebsbedingten Emissionen der vorhandenen Straßenwege sowie den Emissionen der Siedlungen.

#### 2.5.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Das Landschaftsbild ist im Untersuchungsgebiet durch Strukturarmut der weiträumigen intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Landschaftsbildprägende Strukturen sind im unmittelbaren Vorhabenbereich nicht vorhanden.

Mit dem Vorhaben sind Gestaltungsmaßnahmen (landschaftsgerechte Begrünung zweier Verkehrsinseln) vorgesehen, die den Bereich der Neutrassierung in das Landschaftsbild integrieren.

Darüber hinaus plant die Vorhabenträgerin im Rahmen ihres landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes Maßnahmen, die zu einer Belebung des Landschaftsbildes führen. Durch die Anlage landschaftstypischer bzw. landschaftsbildprägender

Strukturen zur landschaftsgerechten Einbindung der Verkehrsanlage werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert. So wirken sich z. B. der vollständige Rückbau von Flächen der S 65, die Neuschaffung von Gras-/Krautfluren im Bereich zuvor intensiv genutzter Ackerflächen, die Anlage von Baumreihen sowie einer Hecke mit einheimischen standortgerechten Sträuchern, die Neuschaffung von Extensiv-Grünland und einer Gras-/Krautfläche (Blühstreifen) ca. 365 m südlich der neuen Verbindungsstraße positiv auf das Landschaftsbild aus.

Erholungswirksame Flächen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Vorbelastungen bestehen bereits durch das Gewerbegebiet am südöstlichen Ortsrand von Groitzsch (fehlende Eingrünung), Telekom-Masten und zahlreiche 110 kV-Freileitungen. Bereits vorhandene Verkehrswege, insbesondere die Staatsstraßen S 61 und S 65 zerschneiden Teile des Landschaftsraumes.

Eventuell während der Bauphase auftretende Störungen durch Lärm und Schadstoffimmissionen, die die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen können, sind lokal und zeitlich auf die Zeit der Bauphase beschränkt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Landschaft keine dauerhaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 2.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingte, temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Die Region um Groitzsch - das Einzugsgebiet zwischen Schnauder und Elster - gehört zu den bedeutendsten archäologischen Landschaften in Sachsen. Da das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass Denkmale im Rahmen der Bauausführung angetroffen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Einhaltung der durch die Planfeststellungsbehörde unter A III 4 verfüigten Nebenbestimmungen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

#### 2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden. Die damit einhergehenden Lebensraumveränderungen und Lebensraumverluste betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Ebenso wird

durch die Einrichtung von Baustraßen und durch den Bau der neuen Anlage im Abschnitt der Neutrassierung auch das Schutzgut Landschaft beeinflusst. Die dauerhafte Neuversiegelung des Bodens wirkt sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Grundwasser, Tiere und Pflanzen aus. Das durch die Vorhabenträgerin vorgesehene Kompensationskonzept beschränkt sich nicht von vornherein auf einzelne Schutzgüter, sondern hat eine Mehrfachfunktion (multifunktionale Wirkung).

### 3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass das vorliegende Straßenbauvorhaben zum Teil mit erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG verbunden ist, die bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die materiell-rechtliche Würdigung dieses Beschlusses (Kapitel C II bis VII) verwiesen.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

#### ◦ Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Das Vorhaben lässt keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erwarten. Dies ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin durchgeführten schalltechnischen Berechnungen. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte am Wohngebäude „Zeitzer Straße 300“ kann durch entsprechende passive schalltechnische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auch die Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe gemäß der 39. BImSchV werden nicht überschritten.

Durch die neue Verbindungsstraße wird die Stadt Groitzsch zukünftig vom Durchgangsverkehr entlastet, was wiederum mit einer Reduzierung von Lärm- und Schadstoffbelastungen im Stadtzentrum von Groitzsch sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsqualität auf der bestehenden S 65 einhergeht. Baubedingt entstehende Beeinträchtigungen sind nur temporär und auf das unmittelbare Baufeld beschränkt. Sie sind demnach nicht dauerhaft und folglich nicht als erheblich zu bewerten.

#### ◦ Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Auswirkungen des Vorhabens führen zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen, weder im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ noch im SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“. Auch das besondere Artenschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen. In Ansehung der geplanten Artenschutzmaßnahmen sowie durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) kann die Planfeststellungsbehörde ausschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dem Vorhaben entgegenstehen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Biotopen unterschiedlicher Wertigkeit, die Bedeutung als Lebensräume besitzen, kann jedoch nicht vollständig vermieden werden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen müssen deshalb durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

▫ Schutzgut Fläche und Boden:

Durch das Vorhaben kommt es zu unvermeidbaren anlagebedingten Voll- und Teilversiegelungen sowie zu Überformungen des Bodens, die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts zur Folge haben. Es werden bisher unversiegelte Ackerflächen außerhalb der Ortslage von Groitzsch dauerhaft in Anspruch genommen und versiegelt. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen naturschutzfachlich geeigneten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Rückbau vollversiegelter Flächen der S 65 und sonstiger versiegelter Flächen sowie Banketten; Neuschaffung von Gras-/Krautfluren; Anlage von Baumreihen und Strauchhecken beidseitig der neuen Verbindungsstraße etc.) kompensierbar. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht dauerhaft und damit nicht als erheblich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen vermieden werden.

▫ Schutzgut Wasser:

Anlagebedingte Voll- und Teilversiegelungen sowie Überformungen des Bodens und die damit verbundene dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und des Wasserhaushalts können nicht vermieden werden. Die Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser infolge verringerter Retention und verstärkter Abfluss von Straßenflächenwasser durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen sowie bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser werden durch das vorgesehene Entwässerungskonzept sowie die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen soweit vermieden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Oberflächengewässer sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

▫ Schutzgut Luft und Klima:

Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundene Versiegelung von Ackerflächen führen zwar zu einer negativ veränderten klimatischen Funktion im Bereich der Neutrassierung. Jedoch sind dauerhaft erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Verkehrsverlagerung und die Entlastung des Stadtzentrums von Groitzsch wird es weniger Brems-, Anfahr- und Beschleunigungsvorgänge geben, wodurch weniger Kraftstoff verbraucht und folglich weniger CO<sub>2</sub> ausgestoßen wird. Die Reduzierung des Verkehrsweges über die neue Verbindungsstraße zur B 176 und die damit einhergehende Flüssigkeit des Verkehrs wirken sich ebenfalls positiv auf das Globalklima aus. Baubedingt hervorgerufene Beeinträchtigungen durch Abgase und Staubimmissionen sind temporär und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme beschränkt.

▫ Schutzgut Landschaftsbild:

Durch das Vorhaben kommt es insbesondere im Bereich der Neutrassierung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Jedoch sieht die Planung Gestaltungsmaßnahmen vor, die die neue Trasse mittelfristig wieder in das Landschaftsbild integrieren, so dass keine dauerhaften verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Auch durch die Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld der Trasse mit einhergehender landschaftlicher Aufwertung können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

▫ Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Da das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist nicht auszuschließen, dass bei Bodenarbeiten entsprechende archäologische Denkmale angetroffen werden. Bei Einhaltung der unter A III 4 verfügbaren Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

▫ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, trotz vereinzelter Beeinträchtigungen und negativer Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

## V Öffentliche Belange

### 1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A III 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar. Die in der Nebenbestimmung A III 2.4 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/ oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen hat sich nicht zur Planung geäußert.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - hat in seiner Stellungnahme vom 7. April 2020 folgende bodenschutzrechtliche Bedenken gegen die Planung geäußert:

„Damit der vorsorgende Bodenschutz umfänglich berücksichtigt wird und dauerhafte schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden können, ist ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 zu erstellen. Die Umsetzung der Bodenschutzbelange/ des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu garantieren und zu dokumentieren. Die

Dokumentation ist bei Beendigung der Baumaßnahme unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Für den in der Massenbilanz aufgezeigten Bodenabtrag und -auftrag ist ein detailliertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen.

Anforderungen bei der Umsetzung der beschriebenen Entsiegelungsmaßnahme:

- Bei der Herstellung bzw. Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Rekultivierung sind die Anforderungen hinsichtlich der Qualität der neuen Bodenschicht des Ausgangszustands, d. h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Versiegelung vorhandenen Bodens zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 6 Bundesbodenschutzverordnung). Dies gilt für den Wiedereinbau des ursprünglich vorhandenen Bodenmaterials als auch für den Einsatz von standortfremden Bodenmaterial. Bei Letztgenannten sind für eine landwirtschaftliche Folgenutzung 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten (vgl. § 12 Abs. 4 Bundesbodenschutzverordnung).
- Kulturarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und trockenen Böden durchgeführt werden.
- Der Boden sollte nicht mit Radfahrzeugen (außer auf Baustraßen, die anschließend zurückzubauen sind, sowie bei Verwendung spezieller Niederdruckreifen) befahren werden. Empfehlenswert sind Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche („Moorraupen“) bei einem Kontaktflächendruck von möglichst unter 15 kPa.
- Das Bodenmaterial sollte in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufgebracht werden und umgehend eingeebnet werden.
- Zur Wiederherstellung und Sicherung von Gefügestabilität und Porenkontinuität des Bodens (mechanische Belastbarkeit, Erosionswiderstand) ist bei der Bewirtschaftung in den Folgejahren folgendes zu beachten:
  - o Der Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist ggf. durch Kalkung und organische Düngung zu fördern.
  - o Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sollten nur bei ausreichend trockenem Boden durchgeführt werden.

#### Hintergrund der bodenschutzrechtlichen Forderungen:

Böden spielen eine essenzielle Rolle im Klimageschehen. Sie werden einerseits unmittelbar von künftigen Klimaveränderungen betroffen sein. Andererseits haben anthropogene Eingriffe und/oder klimabedingte Veränderungen der Stoff- und Energieflüsse der Böden Auswirkungen auf das Klima und für den Klimaschutz. Bodenschutz und Klimaschutz sind daher untrennbar miteinander verbunden.

Böden sind ein wichtiger Bestandteil im globalen Kohlenstoffzyklus. Sie stehen in einer Wechselbeziehung zu den klimarelevanten Gasen CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O und CH<sub>4</sub> und sind in der Lage, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Böden speichern weltweit ungefähr fünfmal so viel Kohlenstoff wie die oberirdische Biomasse. Die Böden bilden damit nach den Meeren den zweitgrößten Treibhausgasspeicher.

Funktionsfähige Böden können daher zur Verminderung bestimmter Folgen des Klimawandels beitragen, wie des im Sommer zunehmenden Hitzestaueffektes in urbanen Räumen. Bei Extremniederschlagsereignissen können sie dazu beitragen, die Überlastung von Entwässerungsanlagen und Gewässern sowie Überschwemmungen zu vermeiden.

Aus abfallrechtlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Im Rahmen der weiteren Planung ist ein Entsorgungs- und Verwertungskonzept mit folgendem Inhalt zu erarbeiten und vorzulegen:

- alle tatsächlich bei der Ausführung der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle und Materialien (z. B. Bodenaushub, Asphalt) einschließlich Mengenangaben sowie
- die Festlegung der Entsorgungs- bzw. Verwertungswege und Benennung der Entsorgungsanlagen bzw. die Art und Weise der geplanten Verwertung.

Dabei sind getrennt voneinander alle anfallenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) detailliert und eindeutig getrennt nach Art, Anfallstelle, Abfallschlüssel-Nr. (ASN) und Menge zu erfassen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen.
- Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung und Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 6 KrWG).
- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 KrWG).
- Nicht kontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch sowie Asphalt sind zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen, soweit sie nach § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist.
- Ungebundenes Straßenbaumaterial, das am Anfallort nicht wiederverwendet wird, ist zu analysieren und im Ergebnis dessen fachgerecht zu entsorgen. Bei einer geplanten Wiederverwendung in technischen Bauwerken sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Stand: 9. Januar 2020) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft anzuwenden. Wird die Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage angestrebt, gelten die Annahmekriterien der jeweiligen Anlage.

- Der anfallende Straßenaufbruch soll nach entsprechender Prüfung wieder im Straßenbau eingesetzt werden. Der Eigentumsnachweis für die Wiederverwendung ist gemäß Technischen Lieferbedingungen für die Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018) zu erbringen. Sollte eine Wiederverwertung auf Grund von Teerbelastung nicht möglich sein, ist dieser Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 KrwG zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 26 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) zu erfolgen.“

In ihrer Erwiderung sicherte die Vorhabenträgerin zu, die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft zu beachten und einzuhalten. Sie sagte zu, die abgegebenen Hinweise und Forderungen im Zuge der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu beachten. Die Erstellung des benannten Verwertungs- und Entsorgungskonzeptes für die anfallenden Abfälle werden im Zuge der Ausschreibung der Maßnahme erstellt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft durch die Vorhabenträgerin im eigenen wohlverstandenen Interesse ausreichend Berücksichtigung finden werden.

## 2 Arbeitsschutz

Nach § 3 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss unter A III 3 aufgenommen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

## 3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Archäologie Sachsen hat mit Schreiben vom 27. Januar 2020 vorgetragen, dass sich das Vorhaben in einem archäologisch hoch relevanten Gebiet befinde, so dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden müssten. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabungen sowie das Vorgehen würden in einer mit der Vorhabenträgerin abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Hierzu seien beurteilungsfähige Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe vorteilhaft.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer fachtechnischen Stellungnahme zugesichert, dass sie sich im Vorfeld der Baudurchführung rechtzeitig mit dem Landesamt zur Durchführung der Erkundungen/Grabungen abstimmen und den Hinweisen entsprochen werde.

In seiner Stellungnahme zur Erwidern der Vorhabenträgerin vom 1. Oktober 2021 hat sich das Landratsamt des Landkreises Leipzig - untere Denkmalschutzbehörde - dahingehend geäußert, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken zu oberirdischen Kulturdenkmälern bestünden. Da jedoch im Umfeld des Vorhabens archäologische Kulturdenkmale liegen würden, sei das Vorhaben genehmigungspflichtig. Vor Beginn der Baumaßnahme müsse daher ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beim Landratsamt des Landkreises Leipzig gestellt werden.

Der Hinweis des Landratsamtes auf die Notwendigkeit der Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist nicht zutreffend. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG (Konzentrationswirkung der Planfeststellung).

Aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin und bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen A III 4 ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG.

#### 4 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmung mit den forstwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig hat mit Schreiben 7. April 2020 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser führte sie aus, dass nach ihrer Ansicht von dem Vorhaben eine Waldfläche im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) betroffen sei. Sie wies darauf hin, dass Eingriffe in Waldflächen zur Herstellung einer anderen als forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG grundsätzlich einer Genehmigung bedürfen. Die untere Forstbehörde forderte die Vorlage weiterer Unterlagen, da ihr aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Stellungnahme gegenwärtig nicht möglich sei.

In ihrer Erwidern wies die Vorhabenträgerin darauf hin, dass es durch das Vorhaben zu keinerlei Eingriffen in Waldflächen komme. Dies ergebe sich zweifelsfrei auch aus den Planunterlagen. Das Bauvorhaben beschränke sich auf die Flächen südlich des vorhandenen Wildschutzaunes, die nicht mit Gehölzen/ Wald bestanden seien (Wiese/ Abstandsgrün). Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass für die Baudurchführung eine vorübergehende Inanspruchnahme eines Teils des Flurstücks 998/2 vorgesehen sei, dessen Eigentümerin die Stadt Groitzsch sei. Der vorhandene Wildschutzaun müsse auf einer kurzen Länge von 4 m versetzt werden. Seitens der Vorhabenträgerin werde vor diesem Hintergrund nicht von einer Waldumwandlung ausgegangen, so dass auch die Forderung nach Einreichung weiterer Unterlagen zurückgewiesen werde.

In ihrer erneuten Stellungnahme vom 1. Oktober 2021 teilte die untere Forstbehörde mit, dass das Bauvorhaben auf dem Flurstück 998/2 der Gemarkung Groitzsch unmittelbar an eine Waldfläche im Sinne des SächsWaldG angrenze. Sie erteilte ihre Zustimmung nur unter den Voraussetzungen, dass die Waldflächen im Sinne des SächsWaldG auf dem Flurstück 998/2 der Gemarkung Groitzsch von baulichen Eingriffen und Beeinträchtigungen verschont blieben und die bestehenden Bäume und

Sträucher - soweit erforderlich - während der Bauarbeiten ausreichend zu schützen seien. Sollten dennoch Eingriffe in die vorhandenen Waldflächen erforderlich werden, sei die untere Forstbehörde vor Beginn der Bauarbeiten erneut zu beteiligen.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der ergangenen Stellungnahme die Nebenbestimmung A III 6 erlassen, wonach vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Waldfläche auf dem Flurstück 998/2 der Gemarkung Groitzsch prinzipiell auszuschließen sind. Vorhandene Randbäume sind während der Bauausführung grundsätzlich durch geeignete Schutzvorkehrungen im Wurzel- und Stammbereich ausreichend vor Schäden zu schützen. Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass die forstwirtschaftlichen Belange bei Beachtung dieser Nebenbestimmung ausreichend berücksichtigt werden.

## 5 Bergbau

Bei Beachtung der unter A III 5 festgelegten Nebenbestimmung ist das Vorhaben mit den bergbaulichen Belangen vereinbar.

Das Sächsische Oberbergamt teilte in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2020 Folgendes mit:

„Für das Planungsgebiet wurde bereits für die Stadtverwaltung Groitzsch die Stellungnahme 2016/0991 erarbeitet. Diese Stellungnahme ist weiterhin gültig. Es liegen jedoch neue Erkundungsergebnisse vor und es sind weitere Erkundungen im Trassenverlauf vorgesehen, so dass sich doch ein etwas aktualisierter Sachstand zum Vorhaben ergibt. Gleiches gilt für die Stellungnahme 2016/1361, die für die meister + möbius Planungsgesellschaft mbH erarbeitet wurde, die aber ein deutlich größeres Gebiet umfasst.“

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit zum Teil umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im unmittelbaren Bereich des geplanten Bauvorhabens wurde Braunkohle im 19. und bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts im Tiefbau abgebaut. Der alte Bergbau ist nicht in vollem Umfang risskundig bzw. können die alten Rissunterlagen mangels geeigneter Passkunde nicht mit der erforderlichen Genauigkeit in die heutige Situation eingepasst werden.

Die geplante Trasse quert im westlichen Teil ein Altbergbauggebiet. Es befinden sich dort die alten Braunkohlegruben „Voigt“ und „Körner“. Eine genaue Einpassung des einzigen Grubenrisses ist schwierig, so dass Verschiebungen in nördliche bzw. südliche Richtung möglich sind. Auf Basis der im Bergarchiv Freiberg vorhandenen Unterlagen werden in einem 100 m breiten Streifen östlich der S 65 Grubenbaue in 15 m bis 25 m Tiefe mit einer Höhe von 1,5 m bis 2 m vermutet.

Außerdem sind der alten Braunkohlegrube „Voigt“ zwei über 20 m tiefe Schächte zuzuordnen. Diese liegen nach aktuellem Kenntnisstand vermutlich in ausreichend südlicher Entfernung zur Trasse. Angaben zur Verwahrung der Grubenbaue sind nicht bekannt. Auffahrungen der späteren „Körner Grube“ sind nicht risskundig.

Zwischen dem 20. und 29. November 2017 wurde von der Fa. Fugro Germany Land GmbH der sensible Bereich (Trassenverlauf von der S 65 bis 100 m östlich der S 65) mittels Scherwellen-Reflexionsseismik (VibroSeis-Verfahren) auf Hohlräume hin erkundet. Es sind im Bereich des sensiblen Bereichs neun Profile beobachtet worden, die deutliche bis relativ deutliche Reflexionen zeigten. Als Ergebnis wurden in der

unmittelbar über der Braunkohle liegenden Reflektoren eindeutige Indikatoren für mögliche Hohlräume bzw. Verbruchereignisse und damit einhergehende Absenkungen festgestellt. Als Ergebnis der Oberflächenseismik wurde vorgeschlagen, im Sinne der Aufgabenstellung die Ergebnisse weiter zu verifizieren.

Daraufhin wurde DMT-Leipzig, eine Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co. KG, vom Sächsischen Oberbergamt (Referat 32) mit weiteren Untersuchungen und der Planung von Sicherungsmaßnahmen beauftragt. Im Rahmen der Vorplanung wurden die o. g. nach Unterlagen bekannten zwei Schächte mit Hilfe von Bohrungen und Schürfen gesucht. Diese Erkundung war jedoch ergebnislos. Daraufhin wurde das Planungsziel dahingehend geändert, dass über dem Grubenfeld Voigt und Körner im Bereich der geplanten Trasse ausgewählte Bohrungen niedergebracht werden sollen, um grundsätzlich eine Aussage zu vorhandenem Altbergbau treffen zu können. Im Ergebnis wird daraus eine Empfehlung zur weiteren Baugrunduntersuchung und möglicher geotechnischer Sicherheitsmaßnahmen für den beabsichtigten Straßenbau erfolgen. Mit Ergebnissen ist voraussichtlich zur Jahresmitte zu rechnen.

Momentan gilt deshalb nach wie vor, dass im westlichen Teil des Vorhabens nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) infolge des Zubruchgehens alter Grubenbaue oder durch das Aktivieren von geodynamischen Prozessen, beispielsweise durch veränderte Last- und Schwingungseintragungen in den Untergrund u. ä. nicht ausgeschlossen sind.

Außerdem wird empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrund-Ing.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglichen bergbaubedingten Schadensereignissen, ist gemäß § 5 SächsHohlVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen."

In ihrer Erwiderung sagte die Vorhabenträgerin zu, die Hinweise und Forderungen in der weiteren Planung zu beachten. Insbesondere werde der Bauherr während der Baudurchführung ein Fachbüro zu geotechnischen Baubegleitung einsetzen. Weiterhin werde der Bauherr das Sächsische Oberbergamt über - im Zuge der Bauausführung - eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus informieren.

In seiner Stellungnahme bat das Sächsische Oberbergamt zudem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (nachfolgend MIBRAG) anzuhören. Durch die Planfeststellungsbehörde wurde daraufhin die MIBRAG beteiligt.

Diese teilt in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2020 mit, dass alle untersuchten Trassenvarianten außerhalb bergrechtlicher Grenzen bzw. bergbaulicher Planungen der MIBRAG lägen. Flächeneigentum der MIBRAG sei durch die Planung nicht betroffen. Die MIBRAG teilte mit, dass sie im August 2018 das Flurstück 1182 der Gemarkung Groitzsch erworben habe. Ober- oder unterirdische Kabel und Leitungen bzw. andere technische Einrichtungen sowie Anlagen der Wasserwirtschaft/ Entwässerung seien durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend LMBV) äußerte in ihrem Schreiben vom 26. Mai 2020 keine Bedenken und Einwände zu der Planung. Sie teilte mit, dass die Planung keine Sanierungsbereiche der LMBV berühre. Das Vorhaben befinde sich außerhalb einer berg-, eigentums- und

wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV. Im Planungsgebiet seien keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektronisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden; Neuerrichtungen seien nicht geplant.

## 6 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Es entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung.

Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung unter anderem bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot bezieht sich hier auf die nach § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG vorgeschriebene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

### ► Landesentwicklungsplan Sachsen:

Der fortgeschriebene Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003) ist durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 16. Dezember 2003 für verbindlich erklärt worden und am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Mit Verordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 ist der erneut fortgeschriebene Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) zugelassen worden. Er ist am 31. August 2013 in Kraft getreten.

Der Landesentwicklungsplan enthält Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Nach dem Grundsatz G 3.1.1 soll die Verkehrsinfrastruktur in Sachsen so entwickelt werden, dass ein effizientes und leistungsfähiges Verkehrssystem entsteht, welches eine nachhaltige Mobilität für alle Einwohner und die Belange der Wirtschaft berücksichtigt. Dazu soll im Rahmen einer integrierten Verkehrs- und Raumentwicklung u. a. die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsarten und für alle Verkehrsteilnehmer erhöht werden. In der Begründung zum Grundsatz G 3.1.1 ist im LEP 2013 ausgeführt, dass die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in enger Wechselbeziehung zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstrukturen im Freistaat Sachsen steht. In der Konsequenz ist eine integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung anzustreben, die die wirtschaftliche, sozial ausgewogene und ökologisch verträgliche Entwicklung befördert und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen Sachsens beiträgt.

Das geplante Vorhaben wird diesem Grundsatz gerecht. Mit dem geplanten Neubau der Verbindungsstraße südwestlich der Stadt Groitzsch soll eine Verkehrsverlagerung erreicht werden. Ziel des Vorhabens ist die verkehrliche Entlastung der durch das Stadtzentrum der Stadt Groitzsch verlaufenden Trasse der S 65 und in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung auf der bestehenden Staatsstraße. Zudem verkürzt sich der Verkehrsweg von der S 65 bis B 176. Mit dem Vorhaben wird die Verkehrsinfrastruktur gestärkt, in dem ein effizienter und leistungsfähiger Verkehrsweg geschaffen wird.

Des Weiteren korrespondiert das geplante Vorhaben mit dem Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013. Danach soll die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährung eines funktionsfähigen und standartgerechten Netzes erhalten und verbessert werden. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden. Das Straßennetz ist wichtiger Bestandteil eines integrierten und vielfach verzweigten Verkehrssystems. In der Begründung zum Grundsatz G 3.2.1 ist im LEP 2013 ausgeführt, dass sich die geplanten Ausbau- und Neuvorhaben grundsätzlich am Verlauf der überregionalen und regionalen Achsen orientieren sollen. Notwendigkeit und Umfang leiten sich aus der Verbindungsfunktion und den bestehenden Verkehrsverhältnissen, der Entwicklung der Siedlungstätigkeit, den Anforderungen der Wirtschaft sowie den Belangen des Umweltschutzes und der Agrarstruktur ab.

Das geplante Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Durch die neue Gemeindeverbindungsstraße südwestlich von Groitzsch wird die durch das Stadtzentrum Groitzsch verlaufende Staatsstraße S 65 vom Durchgangsverkehr verkehrlich entlastet und die vorhandene Straßeninfrastruktur, insbesondere die Erreichbarkeit des übergeordneten Straßennetzes (u.a. die B 176) deutlich verbessert.

► Regionalplan:

In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich ausgeformt.

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen wurde durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen am 11. Dezember 2020 beschlossen, vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 2. August 2021 genehmigt und ist mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen enthält den Grundsatz 3.2.1, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktion im System der zentralen Orte und Achsen erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden. Das Vorhaben entspricht diesem Grundsatz. Die geplante neue Gemeindeverbindungsstraße trägt dem Ausbau des Straßenverkehrsnetzes Rechnung. Sie verbindet die Staatsstraße S 65 im Westen mit der Bundesstraße B 176 östlich von Groitzsch. Die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region mit den Nachbarregionen werden dadurch gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region wird verbessert.

► Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange:

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen gab mit Schreiben vom 25. Februar 2020 eine Stellungnahme ab. In dieser äußerte er keine Bedenken gegen die Planung. Er teilte mit, dass dem Vorhaben regionalplanerische Belange nicht entgegenstünden. Den Zielen des Regionalplans West Sachsen sowie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (Entwurf) werde entsprochen; deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse würden angemessen berücksichtigt.

Nachdem das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung am 2. August 2021 den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan Leipzig-West Sachsen genehmigt hat, ist dieser mit Bekanntmachung der Genehmigung am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Auch wurde durch die Vorhabenträgerin eine Planänderung (1. Tektur)

beantragt, die kleine Änderungen im 3-armigen Kreisverkehr am Bauanfang (Herstellung von 2,50 m breiten Fahrbahnteilern zu Erhöhung der Verkehrssicherheit und Minimierung des Unfallrisikos) betraf. Der ursprünglich beantragte Trassenverlauf wurde mit der Tektur nicht geändert.

Vor dem Hintergrund des Ende 2021 in Kraft getretenen Regionalplanes Leipzig-West Sachsen und der eingereichten 1. Tektur beteiligte die Planfeststellungsbehörde nochmals den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen und bat um erneute raumordnerische Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2022 führte der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen Folgendes aus:

„Hierzu teilen wir mit, dass unter Verweis auf die zum Vorhaben abgegebene Stellungnahme vom 25.02.2020 keine geänderten oder weitergehenden Sachverhalte vorliegen und daher aus regionalplanerischer Sicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die im Verfahren benannte Variante 3 als zu realisierende Vorzugsvariante im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens festgesetzt wird. Diese Variante wurde bei der Aufstellung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen, insbesondere für die Festlegung angrenzender Nutzungen berücksichtigt. Sofern im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens sich Änderungen zum Trassenverlauf ergeben sollten, wären die angrenzenden Festlegungen als Vorranggebiete für Landwirtschaft zu beachten.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.“

Da es sich bei der im Planfeststellungsverfahren beantragten Trasse um die Variante 4 und nicht die Variante 3 - wie vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen angenommen - handelt, hat die Planfeststellungsbehörde den Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen mit E-Mail vom 25. August 2022 angeschrieben, darauf hingewiesen und vor diesem Hintergrund um eine erneute raumordnerische Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 30. August 2022 teilte der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen mit, dass der Variante 4 keine regionalplanerischen Belange entgegenstünden. Die mit der Variante 4 gegenüber der vorangegangenen Variante 3 als Vorzugsvariante erfolgten Änderungen seien auf der regionalplanerischen Ebene maßstabsbedingt nicht relevant. Das Vorhaben tangiere zwar mit der Variante 4 das südlich des Vorhabens festgelegte Vorranggebiet Landwirtschaft (vgl. RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“), jedoch unterlägen die gegenüber der Variante 3 erfolgten Änderungen aufgrund der maßstabsbedingten Aussageschärfe dieser Festlegung im Regionalplan der möglichen Konkretisierung und Ausgestaltung des Vorhabenträgers. Die mit der 1. Tektur beabsichtigten Änderungen im Kreisverkehr berührten keine regionalplanerischen Belange. Auch unter Berücksichtigung des mittlerweile in Kraft getretenen Regionalplans Leipzig-West Sachsen ergäben sich keine geänderten oder weitergehenden Sachverhalte zum Vorhaben.

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 34, hat als obere Raumordnungsbehörde mit Stellungnahme vom 24. März 2020 im Ergebnis ihrer raumordnerischen Prüfung festgestellt, dass dem Vorhaben keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Das Vorhaben steht nach Einschätzung der oberen Raumordnungsbehörde im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Mit Schreiben vom 30. August 2022 nahm die obere Raumordnungsbehörde zur 1. Tektur sowie vor dem Hintergrund des am 16. Dezember 2021 in Kraft getretenen Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) Stellung. Sie äußerte keine Bedenken und teilte mit, dass auch die Tekturplanung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung stehe.

## 7 Landwirtschaft

Das geplante Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Der Neubauabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße verläuft vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Die Böden im Bereich der Ackerflächen weisen ein hohes biotisches Ertragspotential auf. Das Vorhaben tangiert das südlich des Vorhabens festgelegte Vorranggebiet Landwirtschaft (vgl. RPI L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“).

Vorranggebiete sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie sind der Abwägung nicht zugänglich.

Der Grundsatz G 4.2.1.1 RPI L-WS 2021 sieht vor, die Landwirtschaft in der Region - unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushaltes - zu erhalten und zu entwickeln, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Sicherung von Wertschöpfung und Einkommen im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.

Jedoch kann allein aus der oben erwähnten Vorrangausweisung für die Landwirtschaft nicht bereits geschlossen werden, dass den landwirtschaftlichen Belangen ein Gewicht beizumessen ist, gegenüber dem die mit dem Straßenausbau öffentlichen Belange zurückstehen müssen. Denn die Ausweisung eines Vorranggebietes kann nicht isoliert von den anderen Inhalten des Regionalplans betrachtet werden. Insbesondere sind dieser für die Begründung des geplanten Vorhabens der Grundsatz 3.2.1 RPI L-WS 2021 gegenüberzustellen, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktion im System der zentralen Orte und Achsen erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden. Wie im Kapitel C V 6 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) bereits ausgeführt, stehen dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegen. Die Planung ist mit dem südlich des Vorhabens festgesetzten Vorranggebiet Landwirtschaft vereinbar.

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen wichtigen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar. Der öffentliche Belang der Landwirtschaft

wird dann durch eine Fachplanungsentscheidung in abwägungsrelevanter Weise betroffen, wenn eine größere Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die die alleinige oder wesentliche Existenzgrundlage für die Betriebsinhaber darstellen, gefährdet wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. April 1990, Az. 5 S 2119/89, juris Rn. 30). Nach allgemeiner Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2/16; BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 13/08).

Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe drängt sich im vorliegenden Fall für die Planfeststellungsbehörde nicht auf. Insbesondere ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen hierfür keinerlei Anhaltspunkte. Auch wurden Existenzgefährdungen nicht eingewandt und dargelegt.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig wies in seiner Stellungnahme vom 7. April 2020 darauf hin, dass für die Ackerflächen entlang der neuen Gemeindeverbindungsstraße pro Straßenseite mindestens zwei Feldzufahrten zu errichten seien. Zudem müsse die Straßenentwässerung so gestaltet werden, dass das Oberflächenwasser versickern bzw. verdunsten könne und die angrenzenden Ackerflächen nicht dauerhaft vernässt würden (z. B. durch die Errichtung von einem Regenrückhaltebecken pro Straßenseite). Der Zeitraum und Umfang der in Anspruch genommenen Ackerflächen solle mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb (Pächter) abgestimmt werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die vom Vorhaben betroffenen Eigentümer/ Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen bisher keine Forderungen nach Feldzufahrten abgegeben hätten. Die Notwendigkeit der Anlage von Regenrückhaltebecken bestehe nicht. Die Vorhabenträgerin sicherte die Abstimmung mit den Eigentümern/ Pächtern zu.

Hieraufhin nahm das Landratsamt Landkreis Leipzig mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 erneut Stellung und teilte mit, dass die Forderung nach mindestens zwei Feldzufahrten vom Pächter der vom Vorhaben betroffenen Landwirtschaftsflächen ausdrücklich gefordert werde.

Die Vorhabenträgerin sagte daraufhin in ihrer Erwiderung die Errichtung/ Anordnung der geforderten zwei Feldzufahrten zu. Die konkrete Lage werde im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Eigentümer und Pächter abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Forderung nach zusätzlichen Regenrückhaltebecken entlang der neuen Gemeindeverbindungsstraße für unbegründet. Das Entwässerungskonzept sieht im Entwässerungsabschnitt E1 (gesamter Abschnitt der neuen Gemeindeverbindungsstraße sowie südlicher Teil der bestehenden Staatsstraße S 65 und teilweise der Kreisfahrbahn) vor, das anfallende Straßenoberflächenwasser über Mulden bzw. Bordrinnen zu fassen und über Rohrleitungen  $\geq$  DN 300 in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ abzuleiten. Im Entwässerungsabschnitt E2 (Anpassungsbereich der S 65 nördlich des Kreisverkehrs) verringert sich der betreffende Oberflächenabfluss im Vergleich zur Bestandssituation. Die Gefahr der dauerhaften Vernässung der angrenzenden Ackerflächen durch anfallendes Oberflächenwasser besteht durch die gewählte Entwässerungslösung somit nicht. Die

Errichtung zusätzlicher Regenrückhaltebecken ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und die Forderung unbegründet.

## 8 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Straßenbauvorhaben ist unter Beachtung der unter A III 8 verfügten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

### 8.1 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302)

Das Straßenbauvorhaben grenzt am Bauanfang (ca. 35 m in Höhe des Einmündungsbereiches der neuen Gemeindeverbindungsstraße auf die S 65 bis 50 m in nördliche und südliche Richtung) an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302), sog. Fauna-Flora-Habitat- Gebiet (kurz FFH-Gebiet), an.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 915 ha. Es befindet sich im Süden des Landkreises Leipzig und umfasst Flächen der Gemeinden Zwenkau, Pegau und Groitzsch. Das FFH-Gebiet erstreckt sich südlich von Zwenkau entlang der Fließgewässer Weiße Elster, Schwennigke, Schwenke, Schnauder, Alte Elster, Altwasser der Weißen Elster und Batschke. Es reicht von der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Südosten bis zum ehemaligen Tagebau Zwenkau im Norden. Das FFH-Gebiet liegt zwischen Aulig, Groitzsch und Zwenkau im Westen und Elstertrebnitz, Pegau und Wiederau im Osten. Neben den Fließgewässern umfasst es vor allem Grünland, Waldflächen wie das Eichholz und das Pfarrholz Groitzsch, Ackerland sowie Standgewässer wie die Imnitzer und die Audigaster Lachen. Das FFH-Gebiet ist vor allem durch den naturnahen und sehr strukturreichen Ausschnitt der Talaue der Weißen Elster in der Leipziger Tieflandsbucht mit großflächigen Auwäldern, Altwässern, Verlandungsvegetation, Nass-, Feucht- und Frischwiesen sowie Halbtrockenrasen geprägt.

Im FFH-Gebiet befindet sich nahezu vollständig das Naturschutzgebiet (NSG) „Pfarrholz Groitzsch“ (festgesetzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. April 2007).

Das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ wurde mittels Verordnung der ehemaligen Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2011 zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt.

#### 8.1.1 Rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 34 Abs. 3 BNatSchG (sog. Abweichungsprüfung). Danach kann ein Vorhaben in den Fällen, in denen

erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, auch dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, die mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 verbunden sind. An die Abweichungsprüfung werden hohe rechtliche und fachliche Anforderungen gestellt.

Ob ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann, erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die wesentlich von naturschutzfachlichen Feststellungen und Bewertungen abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 43; Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 68). Dabei ist jede Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels per se erheblich; unerhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen gibt es nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 41; Urteil vom 14. Juli 2011, Az.: 9 A 12.10, juris Rn. 84).

### 8.1.2 Grundlagen der Bestandserfassung und Bewertung

Um die projektbedingten Wirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und Bestandsbewertung in Bezug auf die vom Projekt betroffenen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Grundlage sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 68).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das gesamte floristische und faunistische Inventar des betroffenen Gebietes zu ermitteln. Erfasst und bewertet werden müssen nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Unter Erhaltungszielen sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatschG die Ziele zu verstehen, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erfassung und Bewertungsmethode der Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Nach der Rechtsprechung muss sie jedoch den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05, juris Rn. 62). In der Fachwissenschaft als überholt geltende Untersuchungsmethoden sind demnach unzulässig. Es bestehen jedoch keine Einwände gegen eine anerkannte fachwissenschaftliche Untersuchungsmethode, wenn mit diesen Ergebnissen erzielt werden, die mit einer anderen, ebenfalls anerkannten Methode nicht voll übereinstimmen (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 73).

Bei der Erfassung von Lebensraumtypen (LRT) ist zu beachten, dass diese eine wertende Zuordnung erfordert, die Zuordnungskriterien jedoch nicht definiert. Da Lebensraumtypen eine außerrechtliche Kategorie der Pflanzensoziologie darstellen, welche eine Bandbreite von Erscheinungsformen aufweisen, sind für die Bestimmung der typprägenden Merkmale die herrschenden fachwissenschaftlichen Auffassungen maßgeblich. Angesichts der Vielzahl von Arten, die in wechselnden Zusammensetzungen in einem Lebensraum bestimmten Typs vorkommen können, ist bei der konkreten Zuordnungsentscheidung mehr als Plausibilität und Stimmigkeit nicht

erreichbar (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 74).

Im Rahmen der Bestandsbewertung sind diejenigen Faktoren bedeutsam, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des LRT oder der Art abhängt. Weitere Anhaltspunkte ergeben sich aus Anhang III Phase 1 der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06, juris Rn. 75). Darin sind als Kriterien der Gebietsauswahl - und hier der Verträglichkeitsprüfung - für Lebensraumtypen des Anhangs I und jede Art des Anhangs II unter anderem der Repräsentativgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II unter anderem Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatskomponenten genannt.

### 8.1.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elsteraue südlich Zwenkau“

Ob das Projekt bzw. Vorhaben das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten in die Abschätzung mit einzubeziehen.

Für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ werden gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage der Verordnung der damaligen Landesdirektion Leipzig (heute: Landesdirektion Sachsen) vom 19. Januar 2011 folgende gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL benannt:

1. Erhaltung eines teilweise sehr strukturreichen Ausschnittes der Talau der Weißen Elster im Bergbaurevier südlich von Leipzig mit Auwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Aitwassern, Stillgewässern, Verlandungsvegetation sowie Grünland unterschiedlicher Bodenfeuchte von Nasswiesen bis Halbtrockenrasen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2004:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		10,87	1,84	ha
6210 Kalk-Trockenrasen		0,38		ha
6510 Flachland-Mähwiesen	1,93	2,05		ha
91E0* Eichen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		2,16		ha
91F0 Hartholzaunenwälder	1,07	127,49	20,00	ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		12,09		ha

\* orientärer Lebensraumtyp

Das FFH-Gebiet weist das zweitgrößte Hartholzauenwald-Vorkommen (LRT 91F0) in Sachsen auf und ist somit für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps von herausragender Bedeutung. Beim Lebensraumtyp 91E0\* handelt es sich um Relikte des in Sachsen stark gefährdeten Silberweiden-Auenwaldes. Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) tritt in einer kalkbeeinflussten Ausbildung auf und ist auf Grund des sehr seltenen Vorkommens kalkhaltiger Böden in Sachsen überregional bedeutsam. Die landesweite Bedeutung des Kalk-Trockenrasens (LRT 6210) begründet sich darin, dass es sich um den einzigen gesicherten Nachweis des Esparsetten-Trespen-Halbtrockenrasens in ganz Sachsen und das landesweit einzige Vorkommen der extrem seltenen Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) auf Primärstandorten handelt. Bei den Eutrophen Stillgewässern (LRT 3150) sind insbesondere die Flächen der Ausbildungsform „Altarme/Altwasser“ von hohem Stellenwert, da diese im sächsischen Hügelland (sächsisches Lössgefilde) von vollständiger Vernichtung bedroht sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2004:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
<b>Säugetiere</b>				
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	Jagdhabitat	x	x	
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) <sup>2</sup>		x	
<b>Amphibien</b>				
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Reproduktionshabitat <sup>3</sup>		x	x

Für das Große Mausohr (*Barbastella barbastellus*) ist das Waldgebiet Alberthain südöstlich von Pegau als optimales Jagdhabitat in der ansonsten dicht besiedelten, waldarmen Region von großer regionaler Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

#### 8.1.4 Vorprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele

Die Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Vorprüfung) setzt - wie die Verträglichkeitsprüfung - den durch die Erhaltungsziele definierten, angestrebten Zustand und die projektbezogenen Auswirkungen in Beziehung, mit dem Ziel, relevante Auswirkungen auf den angestrebten Zustand zu ermitteln und dessen Erheblichkeit festzustellen. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist jedoch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt bzw. ob dies anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom

17. Januar 2007, Az.: 9 A 20.05). Dementsprechend hat die Vorprüfung zu klären, ob es vorhabenbedingte Auswirkungen gibt, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können und ob die Möglichkeit besteht, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken. Dabei werden auch Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten beurteilt, Lösungen für Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet und die verbleibenden Beeinträchtigungen bewertet.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Planunterlage 19.3.1 (Erläuterungsbericht FFH-Vorprüfung) eine FFH-Voruntersuchung vorgelegt, die eine genaue Darstellung und Erläuterung der von den Erhaltungszielen erfassten Lebensraumtypen und Tierarten enthält. Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden für das FFH-Gebiet nicht aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass diese Darstellung vollständig ist und als Grundlage für die vorgenommene Prüfung ausreichend war.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Als baubedingte Wirkfaktoren kommen vorübergehende Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen bzw. Habitatflächen wertgebender Arten für Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und Arbeitsstreifen sowie Störungen bzw. Beunruhigung charakteristischer Arten der LRT sowie der Arten des Anhangs II der FFH-RL durch Licht, Schall, Erschütterungen, Abgasbelastungen und optische Reize, Barrierewirkungen für faunistische Wanderbewegungen oder auch die Tötung einzelner Tiere - verursacht durch die Bautätigkeit - in Betracht. Diese sind in der Regel zeitlich auf die Bauphase beschränkt, können jedoch als Folge des Verlustes von Gehölzstrukturen, durch Zerstörungen oder Bodenverdichtungen bei den Bauarbeiten nachhaltige und langfristige zu kompensierende Schäden verursachen.

Als anlagebedingte Wirkungen kommen die Flächenverluste von Habitat- und Lebensraumtypflächen bzw. von Entwicklungsflächen durch Überbauung und Versiegelung, Veränderung abiotischer Standortbedingungen durch Dammschüttungen/Gründungen des Trassenkörpers und damit verbundene Änderungen der Grundwasserverhältnisse/Veränderung des Strahlenhaushaltes in Betracht, die zu Veränderungen der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen führen können. Daneben zählen zu den anlagebedingten Wirkungen auch verstärkte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen, insbesondere für die Ausbreitung und Wanderbewegungen wertgebender Arten.

Betriebsbedingte Wirkungen könnten sich hier durch Schadstoffeinträge in die Lebensraumtypen und Habitate des FFH-Gebietes, den Eintrag von Tausalzen aus der Straßenunterhaltung sowie durch akustische und visuelle Störreize - hervorgerufen durch Lärm, Bewegung und Licht des Straßenverkehrs - ergeben. Darüber hinaus kann sich, insbesondere durch die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte bestimmter Flug- und Wanderrouten, das Kollisions- und damit das Tötungsrisiko für bestimmte Tierarten erhöhen.

• Wirkungen auf Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

(1) LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen)

Das Straßenbauvorhaben sieht im Rahmen der geplanten Entwässerungslösung im Entwässerungsschnitt E2 die Ableitung des Straßenoberflächenwassers über den „Höllengeweg“ in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ vor, wo es versickern soll. Die Träubelwiese gehört zum Lebensraumtyp (LRT) 6510 (Flachland-Mähwiesen). Bei der Träubelwiese handelt es sich um eine extensiv genutzte, mäßig artenreiche Glatthaferwiese (Auenausbildung mit Schlangen-Knöterich, Großem Wiesenknopf, Goldgelbe, Pfennigkraut; vereinzeltes Vorkommen von Nordischem Labkraut, Stumpfblättriger Ampfer, Kerbel, Acker-Kratzdistel).

Eine Gefährdung des LRT durch die vorgesehene Entwässerungslösung im Anpassungsbereich der vorhandenen Staatsstraße S 65 kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Träubelwiese, da keine erheblichen zusätzlichen Wassermengen und zusätzlichen Schadstoffe in die betreffende Fläche eingebracht werden.

Das Straßenoberflächenwasser der vorhandenen S 65 wird gegenwärtig in einem Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/Rohrleitung unter der S 65 in westliche Richtung in ein Rinnensystem am „Höllengeweg“ eingeleitet und gelangt weiter in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“, wo es versickert.

Das im Rahmen des Vorhabens geplante Entwässerungssystem sieht vor, dass im Einzugsbereich des vorhandenen Regenwasserkanals in der Straße „Am Pappelhain“ die größtmöglichen Straßenflächen und angebundenen Einzugsflächen der neuen Trasse und der vorhandenen S 65 angeschlossen werden (Entwässerungsabschnitt E1). Die geplante Flächenzuweisung führt zu einer deutlichen Reduzierung der Einzugsflächen im vorgesehenen Entwässerungsabschnitt E2 gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand. Ein Soll-/ Ist - Vergleich weist eine Reduzierung des Oberflächenwasseranfalls von ca. 13 l/s (Fahrbahnfläche ohne angebundene Außenflächen) gegenüber dem Bestand aus. Die berechnete Abflussmenge der verbleibenden Fahrbahnflächen und angebundenen Einzugsflächen bis Ausbauende ergibt ca. 7,3 l/s. Es ist davon auszugehen, dass die mit dem Bau der neuen Trasse einhergehende Verkehrsverlagerung zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der S 65 nördlich des Kreisverkehrs führt und letztendlich auch eine Reduzierung der Schadstoffbelastung durch den Verkehr bewirkt.

Darüber hinaus ist die Vegetation der Träubelwiese aufgrund der bereits bestehenden Entwässerungssituation an der S 65 an eine hohe Wasserversorgung und zeitweise flurnahe Grundwasserstände angepasst. Denkbare partikuläre Schadstoffe von der Straße (z. B. Reifenabrieb, Feinstaub, Platin) erhalten eine größtmögliche Sickerzone über die belebte Bodenzone. Zudem ist angesichts des geringen Abflusses von 7,3 l/s davon auszugehen, dass die Absetzung der Partikel bereits zu einem großen Teil auf der an die Zeitzer Straße anschließenden ersten 30 m des Höllengewegs mit geringem Längsgefälle erfolgt.

Vor diesem Hintergrund kann eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Träubelwiese bzw. des LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in den LRT 6510 finden nicht statt.

## (2) LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren)

Der LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) liegt ca. 540 m nordwestlich vom Vorhabenbereich (Anbindung der Staatsstraße S 65 an die Gemeindeverbindungsstraße). Aufgrund dieser Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6430 durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## (3) 91F0 (Hartholzauenwälder)

Durch das Straßenbauvorhaben kommt nicht zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffen in den LRT 91F0 (Hartholzauenwälder), so dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dessen grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Dieser LRT liegt westlich der bestehenden S 65 in ca. 330 m Entfernung zum geplanten Kreisverkehr (Anbindungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße an die Staatsstraße) am Bauanfang.

## (4) LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder)

Der LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) befindet sich am Bauanfang des Vorhabens. Er liegt in Höhe des zukünftigen Einmündungsbereiches der neuen Gemeindeverbindungsstraße auf die S 65 in ca. 35 m Entfernung. Eine direkte Inanspruchnahme der Flächen findet weder bau- noch anlagebedingt statt. Auch die Inbetriebnahme der neuen Trasse führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT. Eventuell zusätzlich Niederschlagswasser, die im Bereich des Abschnitts zwischen dem geplanten Kreisverkehr und dem Knotenpunkt Staatsstraße S 65/ „Am Kalten Feld“ anfallen, werden an den vorhandenen Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass (Rohrleitung) unter der Staatsstraße in westliche Richtung über ein Rinnensystem am „Höllenberg“ abgeleitet, bis es in den Randbereich der „Träubelwiese“ versickert. Durch den vorgesehenen Entwässerungsabschnitt E 1 kommt es zu einer Reduzierung der Einleitmengen im Entwässerungsabschnitt E 2 (vgl. Kapitel C V 15). Aufgrund der Verkehrsverlagerung wird das Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße S 65 deutlich minimiert, was wiederum niedrige Schadstoffeinträge nach sich zieht. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9170 können ausgeschlossen werden.

### - Wirkungen auf Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

#### (1) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch wurde im Planungsraum nicht nachgewiesen. Nachweise konnten lediglich etwa 8 km vom Vorhaben entfernt westlich von Zwenkau erbracht werden. Aufgrund dieser sehr großen räumlichen Entfernung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Habitat-/ Reproduktionsflächen der Art abzuleiten.

#### (2) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu keiner Zerschneidung bestehender Flugrouten der Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Die Flugbeziehungen der Tiere bestehen vom NSG „Pfarrholz Groitzsch“ nach Osten hin zu Siedlungsstrukturen im Bereich der ehemaligen Berthagrube und nördlich, insbesondere vom südlichen Randbereich „Fritzenberg“ zu den Streuobstwiesen und Gehölzstrukturen östlich der S 65. Die räumlich-funktionalen Raumbeziehungen bleiben damit aufrechterhalten.

Weder bau- noch anlagebedingt werden durch das Straßenbauvorhaben Quartiere der Arten in Anspruch genommen. Die Habitatflächen des Großen Mausohr befinden sich ca. 300 m südwestlich vom Vorhabenbereich im NSG „Pfarrholz Groitzsch“; die der Mopsfledermaus ca. 850 m nordwestlich der neuen Straßentrasse der Gemeindeverbindungsstraße im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ westlich der Hopfgartenstraße in Groitzsch. Aufgrund dieser räumlichen Entfernung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Nahrungs- und Bruthabitatflächen der Art abzuleiten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der vorhandenen Staatsstraße S 65 sowie des zu erwartenden mäßigen Verkehrsaufkommens auf der neuen Gemeindeverbindungsstraße (deutlich unter 5.000 Kfz/24 h) kommt es zu keiner Erhöhung des allgemeinen Kollisionsrisikos für beide Fledermausarten. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Tiere in den Trassenbereich der neuen Gemeindeverbindungsstraße gelangen. Dies unterfällt jedoch dem allgemeinen Kollisionsrisiko.

#### • Summationswirkungen mit anderen Projekten

Bei der FFH-Vorprüfung ist ebenfalls zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls in dem betroffenen Gebiet oder deren Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG müssen hierfür die Auswirkungen der anderen Pläne und Projekte auf die Erhaltungsziele des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verlässlich absehbar sein. Die gebotene Gewissheit ist grundsätzlich erst dann gegeben, wenn die Zulassungsentscheidungen für die anderen Pläne und Projekte erteilt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019, Az.: 7 C 27/17). Dies ist hier nicht der Fall.

#### • Ergebnis

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ können daher schon im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war nicht erforderlich.

#### 8.1.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

In ihrer Stellungnahme vom 7. April 2000 hatte die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ zunächst keine Bedenken vorgetragen.

Mit erneuter Stellungnahme vom 30. Juni 2022 wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich der Versickerungsbereich (Entwässerungsabschnitt E2 der Entwässerungsplanung) im FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“, im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“, im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsteraue“ und im Naturschutzgebiet (NGS) „Pfarrholz Groitzsch“ befinde. Er sei weiterhin als geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG (naturnahe Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte) und Lebensraumtyp (LRT) 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) der FFH-Richtlinie im Erhaltungszustand B kartiert. Die untere Naturschutzbehörde wies daraufhin, dass Verschlechterungen der

Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bzw. erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotope verboten sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf ihre unter dem Punkt Wirkungen auf Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie/ LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) und LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) gemachten Ausführungen. Eine vorhabenbedingte Gefährdung des Versickerungsbereichs kann aufgrund einer Reduzierung der zukünftigen Versickerungsmengen und verkehrsbedingten Schadstoffmengen ausgeschlossen werden. Zu den Einzelheiten der Straßenentwässerung verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kapitel C V 15 (Wasserwirtschaft). Wie bereits ausgeführt, werden durch das Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“ nicht beeinträchtigt.

## 8.2 SPA-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des europäischen Vogelschutzgebietes „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451)

Das planfestgestellte Vorhaben grenzt am Bauanfang ebenfalls an das europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451) an. Zur Bestimmung dieses SPA-Gebietes hat das Regierungspräsidium Leipzig am 27. Oktober 2006 eine Rechtsverordnung erlassen.

Das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ besitzt eine Gesamtfläche von ca. 910 ha. Die Ostgrenze des Gebietes liegt westlich der Stadt Zwenkau und ihrer Ortsteile Löbschütz, Döhlen, Rüssen-Kleinstorkwitz, westlich der Ortsteile Kobschütz, Audigast, Schnaudertrebritz der Stadt Groitzsch, westlich der Stadt Groitzsch sowie ihrer weiteren Ortsteile Altengroitzsch, Saasdorf, Gatzen, Löbnitz-Bennewitz, Kleinpriessligk und Aulig. Im Süden und Südwesten ist die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt Grenze des Vogelschutzgebietes, lediglich ein ackerbaulich genutzter Bereich an der Landesgrenze westlich Aulig gehört nicht zum Gebiet.

Das SPA-Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet von Vogelarten naturnaher Flussauen und strukturreicher Wälder. Es wird geprägt von den naturnah erhaltenen Bereichen der Flussaue der Weißen Elster mit ihren großflächigen Auwäldern, Altwässern, Verlandungsvegetationen, Nass-, Feucht- und Frischwiesen sowie Halbtrockenrasen. Darüber hinaus stellt sich das Gebiet als Mosaik aus Weichholzaunenwald, ausgedehnten und gut ausgeprägten Hartholzaunenwäldern, Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchenwäldern, mesophilem Eichenmischwald, offenen Bereichen mit Hochstaudenfluren sowie Feucht- und Frischwiesen sowie Halbtrockenrasen dar.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlage 19.4.1 (Erläuterungsbericht SPA-Vorprüfung) vorgelegt. In diesem hat sie dargelegt, ob und welche der projektspezifischen Wirkfaktoren bei Beachtung der Einflussbereiche mit welcher Wirkintensität zu Beeinträchtigungen maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes führen können. Auf Grundlage dieser nahm die Planfeststellungsbehörde die SPA-Vorprüfung vor. Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen schon ohne vertiefte Prüfung, etwa anhand objektiver Umstände, offensichtlich ausgeschlossen werden können oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. März 2020, Az.: OVG 2 S 57.18, juris Rn. 8).

### 8.2.1 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet sind in § 3 der Rechtsverordnung vom 27. Oktober 2006 festgelegt worden, der folgenden Wortlaut hat:

### § 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(2) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

(3) Außerdem ist das Vogelschutzgebiet wichtig für die Gewährleistung räumlicher Ausgewogenheit für die Vorkommen des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) in Sachsen.

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: Das überwiegend naturnah erhaltene Flussauengebiet der Weißen Elster südlich des ehemaligen Tagebaues Zwenkau mit Fließgewässern, Altwässern und Standgewässern, die Auwaldbestände des Eichholzes mit ihrem hohen Alt- und Totholzanteil, die mehr oder weniger ausgedehnten Feldgehölze und die enge Verzahnung zwischen linearen Flurgehölzen und Offenlandbereichen, die alten Streuobstbestände sowie Grünlandflächen und Hochstaudenfluren.

#### 8.2.2 Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zuerst die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ genannten Vogelarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

##### • Wirkungen des Vorhabens auf den Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Ein Vorkommen des Eisvogels im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Flüsse, Bäche, Teiche etc.) ausgeschlossen werden. Der Eisvogel bevorzugt als Höhlenbrüter Niströhren entlang von möglichst klaren und mit reichem Angebot an Kleinfischen ausgestatteten Gewässern. Der Eisvogel ist tagaktiv und fliegt in einem geradlinigen Streckenflug meist niedrig über dem Wasser (regelmäßig 30 bis 50 cm, seltener bis 1 m). Zwar stellt die Schwennigke (Steilhangbereiche und überhängende Zweige als Ansitzwarten, Klarwasser etc.) in ca. 250 m Entfernung vom Vorhaben durchaus ein geeignetes Habitat des Eisvogels dar. Da sich der Eisvogel jedoch bevorzugt im Bereich der Fließgewässerstrecke aufhält

und eher selten durch die Wälder streift, ist mit einem Revierverhalten der Vogelart im Wirkraum des Vorhabens nicht zu rechnen. Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Eisvogel“ kann damit ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht kommt im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Er besiedelt Laubwälder (v. a. Buchen- und Buchenmischwälder, Eichen-Buchenwälder, Auwälder, strukturreiche Bergmischwälder), Gehölz- und Streuobwiesen. Diese sind im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Zudem werden vorhabenbedingt keine Gehölze gerodet, die Habitats des Grauspechtes darstellen. Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Grauspecht“ durch das geplante Vorhaben kommt nicht in Betracht.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter wurde im unmittelbaren Wirkraum nicht nachgewiesen. Ein Nachweis erfolgte entlang der Feldwege außerhalb des Wirkraumes – etwa 830 m südöstlich der geplanten Gemeindeverbindungsstraße. Der Neuntöter bevorzugt Hecken- und buschreiches Offenland als Nestträger und Sitzwarten. Diese Gehölzstrukturen sind im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden, so dass vor diesem Hintergrund und einem durchschnittlichen Aktionsradius der Art von ca. 0,48 ha eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Neuntötters ausgeschlossen werden kann. Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Neuntöter“ kann durch das geplante Straßenbauvorhaben demnach ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Ein Vorkommen der Rohrweihe konnte im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Die Rohrweihe ist im SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ mit nur einer kleinen Population bzw. Einzelindividuen vertreten. Sie nutzt Brutplätze in wasserseitigen Röhrichen der Verlandungszonen von Fischteichen/ größeren Standgewässern. Gelegentlich nistet sie auch an röhrichtarmen Gewässern oder in kleinen mit Gebüsch durchsetzten Land-Schilfbeständen, Riedgrasgesellschaften, auf Ruderalflächen mit Brennesseln, Ginster und Gebüsch, auf Teichdämmen und Inseln. Als Nahrungshabitat nutzt die Rohrweihe Stillgewässer und deren Uferbereiche, gelegentlich auch angrenzende Offenlandflächen. Diese Habitats sind im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Mögliche Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch das geplante Vorhaben können folglich ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan jagt über Offenlandstrukturen wie Wiesen und Ackerland. Zur Brutzeit bevorzugt er Waldungen, Waldreste und Gehölzstreifen.

Im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens wurde der Rotmilan gelegentlich beobachtet. Relevante Gehölzstrukturen als mögliche Niststätten (Horstbäume) sind im Vorhabenbereich jedoch nicht vorhanden; nachgewiesene Horststandorte befinden sich außerhalb der Projektwirkungen. Beeinträchtigungen von Bruthabitats während der Bauphase (Baulärm und visuelle Störreize) und durch den Betrieb der neuen Trasse können folglich ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan gehört zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Für den aasfressenden Rotmilan stellt insbesondere der Straßenseitenraum einen attraktiven Nahrungsraum

dar. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch das Vorhaben kann allerdings aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen der vorhandenen S 65 sowie des zu erwartenden mäßigen Verkehrsaufkommens auf der neuen Gemeindeverbindungsstraße (deutlich unter 5.000 Kfz/24 h) ausgeschlossen werden. Durch die mögliche kollisionsbedingte Tötung einzelner Individuen kommt es nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art, so dass eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Rotmilan“ durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Horstbäume des Schwarzmilans wurde im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht nachgewiesen. Diese existieren im Bereich der Schwennigke westlich von Altengroitzsch, ca. 650 m von der S 65. Der Schwarzmilan ernährt sich vorwiegend von toten oder kranken Fischen, die er von der Wasseroberfläche von stehenden und fließenden Gewässern absammelt. Seine Nahrungssuche erfolgt auch auf Feldfluren, Müllplätzen sowie im Randbereich ländlicher Siedlungen, so dass der Schwarzmilan durchaus als Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens in Erscheinung treten kann. Allerdings wurde er bisher im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens noch nicht beobachtet.

Der Schwarzmilan gehört ebenfalls zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch Schwarzmilane suchen regelmäßig Straßenränder nach toten Tieren (z. B. überfahrene Kleinsäuger, Vögel) ab. Dabei fliegen sie die Straßen aus großer Entfernung an, um gezielt nach Aas zu suchen. Da im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher keine Brutplätze nachgewiesen werden konnten, kann ausgeschlossen werden, dass vor allem Jungtiere automatisch in den Gefahrenbereich der neuen Bundesstraße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden. Darüber hinaus scheidet auch aufgrund der hohen Flughöhe (10 bis 60 m) ein erhöhtes Kollisionsrisiko aus. Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Schwarzmilan“ kann durch das geplante Straßenbauvorhaben demnach ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist eine anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten. Die Art besitzt sowohl eine hohe Ortstreue als auch eine hohe Nesttreue. Das durchschnittliche Brutrevier des Schwarzspechtes ist ca. 3 bis 10 km<sup>2</sup> groß. Aufgrund dieses großen Aktionsradius ist die Art sehr anpassungsfähig. Bevorzugter Lebensraum des Schwarzspechtes sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen sowie größere lichte Mischwälder. Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, aber auch Fichte, Kiefer, Erle, Birke und Pappel.

Ein Vorkommen des Schwarzspechtes im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Er konnte bisher auch noch nicht nachgewiesen werden. Eine Rodung von Gehöizen, die potentielle Bruthöhlen darstellen, ist nicht vorgesehen. Eine Gefährdung des Erhaltungsziels „Schwarzspecht“ kann deshalb durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung kann ein Vorkommen der Sperbergrasmücke im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden. Die Sperbergrasmücke bevorzugt weite Offenlandflächen mit einem Mosaik aus strukturreichen Kleingehölzen, dornigen Gebüschern sowie extensiv genutzten

landwirtschaftlichen Flächen. Das notwendige Habitatmosaik aus verschiedenen wärmebegünstigten Halboffenlandstrukturen fehlt im Planungsraum. Mögliche Beeinträchtigungen der Sperbergrasmücke durch das geplante Vorhaben können damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Horststandorte des Weißstorchs konnten im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden, so dass mögliche Beeinträchtigungen sowie Störungen von Brutstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Die nächst gelegenen, regelmäßig besetzten Horste des Weißstorchs befinden sich in der Ortslage Groitzsch sowie bei Saasdorf im Süden, weit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Als Nahrungsflächen bevorzugt er wasserreiche Gegenden, feuchte Niederungen und Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfütterschlägen. Weißstörche finden ihre Nahrung typischerweise, indem sie Grünlandflächen und Gräben nach Beutetieren (Wühlmäuse, Amphibien, Weichtiere) suchend abschreiten. Es ist davon auszugehen, dass sich der Weißstorch bei der Nahrungssuche auf den umliegenden Wiesen und damit außerhalb des Wirkraums des Vorhabens bewegt. Da die Art nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gehört, kann eine Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes „Weißstorch“ durch das geplante Vorhaben kommt weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt in Betracht.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Wespenbussard (*Pernis apivoris*)

Der Wespenbussard bevorzugt kleinstrukturierte Halboffenlandschaften mit sonnig warmen Hängen oder kleinstrukturierten, wespenreichen Biotopen. Er baut kein eigenes Nest, sondern nutzt verlassene Milan- und Bussardhorste. Als Greifvogel mit sehr großem Raumanspruch von 10 bis 40 km<sup>2</sup> ist er auf ein großes Spektrum an geeigneten Nahrungsflächen angewiesen. Nahrungshabitats des Wespenbussards sind Feldraine und Waldränder. Bestellte Ackerflächen und Wasserfläche meidet er.

Horststandorte des Wespenbussards konnten im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden, so dass mögliche Beeinträchtigungen sowie Störungen von Brutstätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch stellen die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden intensiv genutzten Ackerflächen kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Wespenbussards können damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Grauammer (*Miliaria calandra*)

Der Grauammer brütet bevorzugt in offenen, ebenen und gehölzarmen Landschaften. Hierzu gehören insbesondere flächenhafte oder lineare Ruderaffuren, extensiv genutztes Grünland, aber auch Magerrasengebiete und Ackerflächen. Obwohl im Vorhabenbereich zwar potentiell geeignete Lebensräume vorhanden sind, konnte ein Vorkommen des Grauammers im Umfeld des Vorhabens bisher nicht nachgewiesen werden.

• Wirkungen des Vorhabens auf den Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals wählt als Brutgebiet teilbewaldete bis locker mit Bäumen bestandene Landschaften, die ihm genügend Freiflächen (Gras- und Krautschichten) zur Nahrungssuche am Boden bieten. Hier sind vor allem Feldgehölze, Alleen, Obstgärten und Parkanlagen, aber auch lichte Auwälder, Laub- und Mischwälder sowie Ufer und

Feuchtgebiete mit geeignetem Baumbestand zu nennen. Diese fehlen im unmittelbaren Vorhabenbereich. Aufgrund der fehlenden potentiellen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen des Wendehalses im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden.

#### ▪ Summationswirkungen mit anderen Projekten

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte im Bereich des SPA-Gebietes vorhanden oder geplant, die geeignet sind, durch kumulative Wirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzelner signifikanter Arten hervorzurufen.

#### ▪ Ergebnis

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ können daher schon im Rahmen einer SPA-Vorprüfung ausgeschlossen werden, eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung war nicht erforderlich.

### 8.2.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

In ihrer Stellungnahme vom 7. April 2000 hat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets „Elsteraue bei Groitzsch“ keine Bedenken vorgetragen.

### 8.3 Betroffenheit von weiteren Schutzgebieten

Die durch das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG/ SächsNatSchG (NSG „Pfarrholz Groitzsch“ gemäß § 23 BNatSchG, LSG „Elsteraue“ gemäß § 26 BNatSchG, FND „Sebastians Garten“ und „Träubelwiese“ gemäß § 28 BNatSchG, weitere geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG). Zwar grenzt das Vorhaben am Bauanfang an das LSG „Elsteraue“ an, das sich westlich der Staatsstraße S 65 befindet, direkte Eingriffe finden jedoch nicht statt. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Entwässerungslösung kommt es vorhabenbedingt auch nicht zu einer Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Veränderung des Naturdenkmals „Träubelwiese“.

Die Aue der Weißen Elster sowie der Talbereich der Schwennigke bis zur Hangoberkante westlich der Staatstraße sind als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Diese sind vom Vorhaben jedoch ebenfalls nicht betroffen.

### 8.4 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 8 verfügbaren Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Ein Vorhabenträger hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die öffentlichen Belange - einschließlich solcher des Umweltschutzes - zu berücksichtigen. Für den Natur- und Landschaftsschutz werden diese Belange durch die in §§ 1, 2 BNatSchG bzw. § 1 SächsNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert.

#### 8.4.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen

der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Das bedeutet, dass der Verursacher Maßnahmen treffen soll, die die Beeinträchtigungen „wieder gutmachen“, d. h. einen für Natur und Landschaft gleichartigen Zustand im Hinblick auf die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes (wieder)herstellen. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az.: 4 A 18/99, juris Rn. 60 m. w. N.).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Ersatzmaßnahmen müssen nicht auf den Eingriffsort zurückwirken; das Gesetz verlangt nur, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes „in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind“. Hiernach genügt es, dass überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2004, Az.: 9 A 1/03, juris RN 23). Insgesamt sind hierbei die Anforderungen an den räumlichen Bezug zwischen dem Eingriffsort und dem Ort der Ersatzmaßnahme großzügig auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2004, Az.: 9 A 1/03, juris Rn. 23).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Weitergehende Bestimmungen zur Ersatzgeldzahlung enthalten die § 15 Abs. 6 Satz 2 bis 7 BNatSchG und § 10 Abs. 4 SächsNatSchG.

Das allgemeine Verfahren bei Eingriffen bestimmen die § 17 BNatSchG und § 12 SächsNatSchG. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen

Zulassung (hier: Planfeststellung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), hat die Planfeststellungsbehörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen - das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs und die Entscheidung über die Kompensationspflichten - *im Benehmen* mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen (§ 17 Abs. 1 BNatSchG). Zwar sieht § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG seinem Wortlaut nach vor, dass die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen *im Einvernehmen* mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind, allerdings gilt das nicht bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes durchgeführt werden. In diesen Fällen findet gemäß § 12 Abs. 4 SächsNatSchG der § 17 Abs. 1 BNatSchG Anwendung, wonach das *Benehmen* ausreichend ist. Eine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens besteht somit nicht. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nach Auffassung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft die in § 12 Abs. 1 SächsNatSchG normierte Pflicht, das Einvernehmen der Naturschutzbehörde einzuholen, sich nur auf Verfahren beziehen soll, in denen nicht - wie bei diesem Vorhaben nach dem FStrG - bundesrechtlich eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist (Erlass des SMUL vom 26. August 2013, Az.: 51-8830.20/3/22).

Mit der Eingriffsregelung sollen die Probleme, die sich als Folge des Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben, bewältigt werden. Die Eingriffsregelung baut - wie bereits dargestellt - auf einer Stufenfolge auf, bei der die Tatbestandsvoraussetzungen für jede Phase abschließend umschrieben sind. Für sie ist nach der gesetzlichen Systematik von zentraler Bedeutung, mit welchem Ergebnis die Kompensationsproblematik auf der jeweils vorgelagerten Stufe abgearbeitet worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az.: 4 A 18/99, juris Rn. 59).

Können Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden, ist für eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung kein Raum mehr.

#### 8.4.2 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Vorhabenträgerin hat den Eingriffsumfang des von ihr planfestgestellten Vorhabens in der Planunterlage 19.1.1 (Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, S. 63 ff.) im Rahmen einer Konfliktanalyse und -bewertung schutzgutbezogen ermittelt und zusammengefasst dargestellt.

#### 8.4.3 Vermeidbarkeit und Minimierung der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Als vermeidbar wird eine Beeinträchtigung angesehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Der naturschutzrechtliche Vermeidungsgrundsatz erfordert hierbei jedoch nicht, dass ein Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen des Vorhabens um jeden Preis betreiben und die ökologisch günstigste Planungsalternative wählen muss. Es gilt vielmehr das Übermaßverbot, das bestimmt, dass der Mehraufwand für die jeweils in Betracht kommenden Vermeidungsmaßnahmen nicht außer Verhältnis zu der mit ihm erreichbaren Eingriffsminimierung stehen darf.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf das Kapitel Erforderlichkeit der Planung unter C II verwiesen. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich keine Anhaltspunkte auf, dass vorzugswürdigere Planalternativen existieren (siehe hierzu Kapitel C III Variantenprüfung).

Der mit dem Straßenbauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG ist daher grundsätzlich nicht vermeidbar.

Die Vorhabenträgerin hat folgende projektbezogene Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- **9 V<sub>1</sub>:** Bauzeitenregelung (Baufeld außerhalb der Brutzeit der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter);
- **10 V<sub>2</sub>:** Vornahme von Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Flatterbändern), zum Schutz der Bodenbrüter im gesamten Baufeld im Bereich der Ackerflächen soweit erforderliche und gleichzeitige Information der unteren Naturschutzbehörde;
- **11 V<sub>3</sub>:** Artenschutzfachliche Besatzkontrolle auf potentielle Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten von Bodenbrütern vor Baubeginn;
- **12 V<sub>4</sub>:** Artenschutzfachliche Begleitung zum Schutz der Zauneidechse.

Zum konkreten Inhalt der einzelnen vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) und Unterlage 9.2 (Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag).

#### 8.4.4 Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Vorhabenträgerin hat in der vorgelegten Planung folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorgesehen, die planfestgestellt worden sind:

- **1 A<sub>1</sub>:** Entsiegelung - vollständiger Rückbau von vollversiegelten Flächen der S 65 und sonstiger versiegelter Flächen sowie Banketten (Umfang: 836 m<sup>2</sup>);
- **2 A<sub>2</sub> / E<sub>1</sub>:** Neuschaffung von Gras-/Krautfluren im Bereich zuvor intensiv genutzter Ackerflächen (Umfang: 7.151 m<sup>2</sup>);
- **3 A<sub>3</sub> / E<sub>2</sub>:** Anlage einer Baumreihe mit 9 Alleebäumen und einer Hecke mit einheimischen standortgerechten Sträuchern (Umfang: 188 m<sup>2</sup>) sowie die Wiederherstellung von Gras-Krautfluren (Blühstreifen) durch Umwandlung von Entsiegelungsflächen (kulturfähiger Boden) und Intensivacker (Umfang: ca. 575 m<sup>2</sup>);
- **4 A<sub>4</sub> / E<sub>3</sub>:** Anlage eines 3 m breiten, lockeren Heckenstreifens mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern (Umfang: ca. 2.300 m<sup>2</sup>) und

Baumreihen (42 Alleebäume) sowie einem 1 m breiten Gras-/ Krautsaum (Blühgrenze) zur Ackergrenze (Umfang: 1.221 m<sup>2</sup>);

- **5 A<sub>5</sub> / A<sub>8</sub> CEF / E<sub>4</sub>**: Neuschaffung von Extensiv-Grünland (Umfang: 12.443 m<sup>2</sup>) sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen, Umfang: 470 m<sup>2</sup>) und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifischer „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Umwandlung von Intensiv-Acker;
- **6 A<sub>6</sub>**: Wiederherstellung von Gras-Krautfluren und eines Wiesenabschnittes außerhalb des Straßenkörpers (Umfang: 978 m<sup>2</sup>);
- **7 A<sub>7</sub>**: Wiederherstellung von Ackerflächen (Umfang: 15.995 m<sup>2</sup>).

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert wird. Ein darüber hinaus gehender Bedarf an Kompensationsmaßnahmen besteht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Da kein landschaftspflegerisches Kompensationsdefizit vorliegt, bedarf es auch keiner spezifisch naturschutzrechtlichen Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin in der Planung folgende Gestaltungsmaßnahme vorgesehen:

- **8 G<sub>1</sub>**: Schaffung von begrünten Verkehrsinseln im Bereich der Verbindungsstraße durch Ansaaten mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung (Umfang: 370 m<sup>2</sup>).

Diese Gestaltungsmaßnahme besitzt keine kompensatorische Wirkung im naturschutzrechtlichen Sinne und findet demzufolge auch bei der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich keine Berücksichtigung. Ebenfalls kann sie damit in der Regel auch nicht Grundlage für Eingriffe in das Privateigentum sein.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle zu weiteren Einzelheiten sowie zum Inhalt der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Unterlagen 19.1.1 (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan), 9.2 Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag), 9.3 (Maßnahmenblätter).

#### 8.4.5 Erfolgskontrolle für die landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Erfolgskontrolle für die Durchführung der verbindlich angeordneten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, deren Umfang und räumliche Einordnung konkret aus den festgestellten Lageplänen der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu ersehen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Sächsische Ökokonto-Verordnung (SächsÖkoVO).

Unter der Nebenbestimmung A III 8.4 hat die Planfeststellungsbehörde die allgemeine Erfolgskontrolle geregelt. Sollten die vorgesehenen Funktionen der geplanten Maßnahmen entgegen den Erwartungen nicht oder nicht vollständig eintreten, hat sich die Planfeststellungsbehörde vorbehalten, weitergehende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

#### 8.4.6 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 7. April 2020 zur Planung Stellung genommen. Darin forderte sie, den Wirtschaftsweg „Am Kalten Feld“ als bereits asphaltierte Verkehrsverbindung in die Variantenprüfung miteinzubeziehen. Bei dieser Variante werde eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vermieden. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass Rasenansaat auf Banketten oder die Bepflanzung von Mittelstreifen in der Regel Gestaltungsmaßnahmen seien, denen keine weitergehende Kompensationsfunktion zukomme. Auch die Begrünung von Böschungen sowie kleiner freibleibender Nebenflächen seien gemäß den Handlungsempfehlungen des Freistaates Sachsen primär als Gestaltungsmaßnahmen anzusehen. Zudem forderte die untere Naturschutzbehörde die dingliche Sicherung der vorgesehenen Ersatzmaßnahmen. Für die Grünfläche sei ein Pflegekonzept zu erstellen, das mit planfestzustellen sei.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass der Wirtschaftsweg „Am Kalten Feld“ im Rahmen der Variantenuntersuchung nicht mit betrachtet worden sei, da dessen Führung in die Wohnbebauung von Groitzsch mit der Funktion der geplanten Straße nicht vereinbar sei.

Weiterhin führte sie aus, dass sämtliche von ihm geplante Ausgleichsmaßnahmen nach ihrer Umsetzung zu einer Kompensation der Biotopfunktionen und signifikanten Aufwertung des Ausgangszustands der Biotope führten. Sie teilte mit, dass Flächen wie z. B. Rasenansaat auf Banketten keine Berücksichtigung bei der Bilanzierung hinsichtlich der Biotopwerterhöhung gefunden hätten; jedoch zu entsiegelnde Flächen, auf denen Rasenansaat vorgesehen seien. Diese seien als Verbesserung der Boden- und Wasserfunktionen gewertet worden. Die Vorhabenträgerin stimmte zu, dass Verkehrsinseln keine Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung seien, weshalb sie im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung als Gestaltungsmaßnahme vorgesehen seien. Da durch das Straßenbauvorhaben überwiegend intensiv bewirtschafteter Acker in Anspruch genommen werde, stelle die Umwandlung von Intensiv-Acker in Gras-/ Krautfluren (Extensiv- und Intensivbereich) im Zuge der Nutzungsänderung eine Aufwertung dar, insbesondere hinsichtlich der Biotop-, Boden- und Wasserfunktionen. Die Vorhabenträgerin sagte zu, die Kompensationsflächen zur dauerhaften Funktionserfüllung durch Grundbucheintragung dinglich zu sichern.

Hinsichtlich des geforderten Pflegekonzeptes verwies die Vorhabenträgerin auf die Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter). Dort sei, insbesondere zur Maßnahme 5 A<sub>5</sub>/A 8<sub>CEF</sub>/E<sub>4</sub> unter dem Punkt „Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ eine umfassende Beschreibung der erforderlichen Pflegemaßnahmen erfolgt, die als „Pflegekonzept“ zu werten sei. Aus diesem Grunde sei die Erstellung eines gesonderten Pflegekonzeptes nicht erforderlich und die Forderung danach seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht begründbar. Bei Bedarf könnten und müssten die Pflegemaßnahmen in Bezug auf den in Entwicklung befindlichen zukünftigen Zustand fortgeschrieben werden.

Auf die Erwidern der Vorhabenträgerin gab die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 eine erneute Stellungnahme ab. In dieser führte Sie aus, dass die Ausführungen der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Inhaltes der Variantenuntersuchung nicht nachvollziehbar und somit näher zu erläutern seien. Sie vertrat die Auffassung, dass die Maßnahmenblätter keine dauerhafte Absicherung der

Pflege der Flächen für Offenlandarten darstellen würden. Aus diesem Grunde seien die extensive Pflege und deren Fortschreibung rechtlich zu sichern.

In ihrer erneuten Erwiderung verwies die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Nichtnotwendigkeit der Einbeziehung der Trassenvariante „Am Kalten Feld“ in die Variantenuntersuchung auf ihre bereits - in der vorangegangenen Erwiderung - gemachten Ausführungen. Die untere Naturschutzbehörde lasse bei ihrer Betrachtung den geänderten Sachverhalt der 1. Planänderung außen vor. Bezüglich der Maßnahme 5 A<sub>5</sub>/A<sub>8</sub>CE/F/E<sub>4</sub> erläuterte die Vorhabenträgerin, dass sich die betreffende Fläche im Eigentum der Gemeinde Groitzsch befinde. Die Sicherung der Flächen sei in den Grunderwerbsunterlagen geregelt. Die rechtliche Sicherung der in den Maßnahmenblättern geschilderten Pflegemaßnahmen erfolge nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch Verträge der Vorhabenträgerin mit den Eigentümern.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Die Erstellung eines separaten Pflegekonzeptes hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich. Die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), die verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind, enthalten eine umfassende Beschreibung der erforderlichen Pflegemaßnahmen. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde unter der Nebenbestimmung A III 8.4 die allgemeine Erfolgskontrolle geregelt, die sicherstellt, dass die Funktionen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen erreicht werden.

Auch das Landschaftspflegerische Kompensationskonzept ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sind grundsätzlich von begrenztem ökologischem Wert und deshalb aufwendungsbedürftig und aufwertungsfähig (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 2011, Az.: 7 A 3/10, juris Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, Az.: 4 A 11.02, juris Rn. 55). Eine Fläche ist als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dann objektiv geeignet, wenn sie aufwendungsbedürftig und aufwertungsfähig ist, d.h. wenn sie sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt, vgl. BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az.: 4 A 29/95, juris Rn. 33).

Dass der Wirtschaftsweg „Am Kalten Feld“ im Rahmen der Variantenuntersuchung nicht mit betrachtet wurde, ist für die Planfeststellungsbehörde ebenfalls plausibel und war nach deren Auffassung nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Variantenuntersuchung alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativtrassen zu untersuchen, mit der die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele erreicht werden können. Planungsziel ist vorliegend die verkehrliche Entlastung der durch das Stadtzentrum der Stadt Groitzsch verlaufenden Staatsstraße S 65 und in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung auf der bestehenden Staatsstraße. Der Wirtschaftsweg „Am Kalten Feld“ ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenvariante, da er dieses Planungsziel – aufgrund seiner Lage und seiner Führung ins Wohngebiet von Groitzsch – nicht erreicht. Es ist nicht Sinn und Zweck der Planung, den Verkehr weg von der Staatsstraße S 65 ins Wohngebiet von Groitzsch zu verlagern. Dadurch würde sich weder die Verkehrssicherheit erhöhen, noch die Verkehrsqualität verbessern. Mit dem Vorhaben soll gerade die verkehrliche Entlastung des Stadtzentrums von Groitzsch erreicht werden. Zu weiteren Einzelheiten verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Kapitel C III Variantenprüfung.

## 8.5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar.

### 8.5.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in den Richtlinien der europäischen Union. Hierbei sind insoweit vor allem die FFH-RL und die VS-RL von Bedeutung. In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in regionales Recht umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber ist mit den Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dieser Verpflichtung zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht nachgekommen.

### 8.5.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Das BNatSchG unterscheidet beim Artenschutz zwischen Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

#### 8.5.2.1 Verbote des allgemeinen Artenschutzes

Mit den Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes in § 39 BNatSchG soll ein Mindestschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen erreicht werden. Diese dürfen weder mutwillig beunruhigt noch ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus enthält der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG weitere Verbote zum Schutz von bestimmten Strukturen und Landschaftselementen, die als wichtige Lebensstätten gefährdeter Tiere anzusehen sind. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG allerdings nicht für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und bejaht (siehe Kapitel C V 5.4). Damit besteht für das Vorhaben kein Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Das geplante Straßenbauvorhaben ist demzufolge mit den Belangen des allgemeinen Artenschutzes vereinbar.

#### 8.5.2.2 Verbote des besonderen Artenschutzes

Zu prüfen blieb jedoch, ob Vorschriften des besonderen Artenschutzes dem geplanten Straßenbauvorhaben entgegenstehen könnten. Soweit Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt sind, ergeben sich die Schutzadressaten aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

• Besonders geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
- b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa) sowie die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) und

c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

• Streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ergeben sich bei Straßenbauvorhaben aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (sog. Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sog. Schutz wild lebender Pflanzen, § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Betroffenheit der in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten die Sätze 2 und 3 für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b)

der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

### 8.5.3 Bewertung artenschutzrechtlicher Belange

Für die folgenden 14 Arten konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass für diese im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen erfolgte:

- Vögel:  
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*);
- Fledermäuse:  
Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
- Reptilien:  
Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bzw. welche Arten, die nach den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG möglicherweise durch einen Verbotstatbestand geschützt sind, im Wirkungsbereich des Bauvorhabens tatsächlich oder zumindest potentiell vorkommen und ob sie dort Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungs- oder Ruhestätten haben.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange hat der Vorhabenträger als Planunterlage 19.1.1 einen Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutzprüfung (Anlage 1) vorgelegt.

Folgende Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen:

- **5 A<sub>5</sub>/A<sub>BCEF</sub>/E<sub>4</sub>:** Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabensspezifisch „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen);
- **9 V<sub>1</sub>:** Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit artenschutzrechtlich relevanter Bodenbrüter in der Zeit vom 15. August bis 1. März);
- **10 V<sub>2</sub>:** Vergrämuungsmaßnahme und Information der unteren Naturschutzbehörde;
- **11 V<sub>3</sub>:** Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz vor Baubeginn;
- **12 V<sub>4</sub>:** Artenschutzmaßnahme – Zauneidechse (Kontrolle der Randbereiche der Staatsstraße S 65 auf aktuelle Besiedlungen vor Baubeginn, ggf. Abfangen von Einzelexemplaren ca. 6 bis 8 Wochen unmittelbar vor Baubeginn und Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate etc.).

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) sowie auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 nebst Anlage 1) sowie auf den Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) verwiesen.

#### • Fledermäuse

Die Schnauderaue im NSG „Pfarrholz Groitzsch“ mit seinem Grünland, Wald- und Wasserflächen stellt für die Fledermäuse einen bedeutsamen Lebensraum mit hohem Quartier- und Nahrungspotential dar. Eine wichtige Flugroute besteht westlich der vorhandenen S 65 im Bereich des NSG „Pfarrholz Groitzsch“, die sich im Süden - in etwa 300 m Entfernung zum geplanten Vorhaben bis zum Einzelanwesen östlich der ehemaligen Berthagrube erstreckt. Als weitere Flugroute ist der Bereich der Gehölzflächen und Kleingartenanlage „Am Pappelhain“ zu den linienhaften Gehölzstrukturen südlich des Gewerbegebietes anzunehmen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Unterbrechung dieser vorhandenen Flugrouten.

Der anlage- und baubedingte Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Im Vorhabenbereich sind keine für Fledermäuse maßgeblichen Habitat- und Leitstrukturen wie Gebäude-, Bauwerks- oder Mauerspalt, Hecken, Baumreihen (höhlenreiche Altbäume), Waldkanten sowie staudenbestandene Fließgewässer etc. vorhanden. Der Ausbaubereich der Trasse ist durch eine strukturarme Feldflur gekennzeichnet. Durch das Vorhaben werden, bis auf vorhandene straßennahe, intensiv gepflegte Straßensäume, ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Folglich kann die bau- und anlagebedingte Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb der neuen Trasse zur Verletzung und Tötungen infolge von artspezifischen Kollisionsgefährdungen kommt. Sowohl die Große Bartfledermaus als auch die Mopsfledermaus weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen auf. Die übrigen Fledermausarten besitzen einen mittleren bis mäßigen Mortalitätsgefährdungs-Index. Aufgrund des zu erwartenden mäßigen Verkehrsaufkommens (deutlich unter 5.000 Kfz/24 h) ist jedoch davon auszugehen, dass es durch die neue Gemeindeverbindungsstraße zu keiner Erhöhung des allgemeinen Kollisionsrisikos kommt. Zudem sind die geplanten straßennahen Gehölzstrukturen an der neuen Gemeindeverbindungsstraße in Kombination mit den bestehenden angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen als Nahrungshabitat stark eingeschränkt. Vielmehr wird von den Tieren die Schnauderaue mit seinem umfangreich vorhandenen Insektenangebot westlich des Straßenbauvorhabens zur Nahrungssuche genutzt. Da die neue Gemeindeverbindungsstraße deutlich vom NSG „Pfarrholz Groitzsch“ abrückt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Flugfrequenz an der neuen Straße nicht erhöht. Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der neuen Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Zwar besteht das Risiko, dass vereinzelt Tiere in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden. Hierbei handelt es sich jedoch um das allgemeine betriebsbedingte Kollisionsrisiko. Diese unvorhersehbaren Einzelereignisse fallen nicht unter das erhöhte Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

#### • Vögel

Die neue Trasse verläuft vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Ackerlandflächen bieten insbesondere bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche, der Schafstelze, der Wachtel und dem Kiebitz einen Lebensraum. Durch die

Baufeldfreimachung im Rahmen der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelarten kommt. Durch die Bauarbeiten, vor allem im Bereich der Neubaustrecke, besteht die Möglichkeit, dass ruhende und brütende Tiere getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung der Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin die Vermeidungsmaßnahmen **9 V<sub>1</sub>** (Bauzeitenregelung), **10 V<sub>2</sub>** (Vergrämungsmaßnahme) und **11 V<sub>3</sub>** (Besatzkontrolle) vorgesehen. Zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter darf die Bauaufeldfreimachung grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Kann die Bauaufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit realisiert werden, so hat die Vorhabenträgerin – nach vorheriger Information der unteren Naturschutzbehörde – spezifische Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese hat sie rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zwar werden im Zuge der landschaftsgerechten Neugestaltung der neuen Trasse auch für Vögel attraktive Leitstrukturen (Baumreihen, Hecken, ruderales Säume etc.) geschaffen. Aufgrund der artspezifischen Effektdistanzen von Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze sowie der Fluchtdistanz der Wachtel kann ein jedoch betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für diese Arten durch den Betrieb der Straße ebenso ausgeschlossen werden. Unvorhersehbare unvermeidbare Einzelereignisse, die das natürliche Tötungsrisiko nicht übersteigen, fallen nicht unter das erhöhte Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) **5 A<sub>5</sub>/A<sub>8</sub>CEF/E<sub>4</sub>** (Neuschaffung von Extensiv-Grünland/ Blühstreifen) werden bereits vor Beginn der Baumaßnahmen neue geeignete Brutmöglichkeiten für die im Vorhabenbereich vorkommenden empfindlichen bodenbrütenden Vogelarten geschaffen und durch zusätzliche Nahrungsmöglichkeiten die Nahrungsverfügbarkeit verbessert.

Auch ergeben sich im Hinblick auf den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Vorhabenbereich vorkommenden bodenbrütenden empfindlichen Vogelarten keine signifikanten Störungsmaßnahmen. Mit dem Straßenbauvorhaben werden - bei Einhaltung der vorgesehenen genannten Vermeidungsmaßnahmen - keine solchen baubedingten Störungsmaßnahmen erreicht, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtern können.

#### ▪ Amphibien und Reptilien

Die im Ausbaubereich vorkommenden Ackerflächen stellen keine Habitateignung für die im Naturschutzgebiet (NSG) „Pfarrholz Groitzsch“ nachgewiesenen Arten Moorfrosch und Springfrosch dar, so dass eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Beide Arten bevorzugen amphibische, durch entsprechende Feuchtigkeit charakterisierte Lebensräume.

Allerdings kann für die im Vorhabenbereich vorkommende Zauneidechse durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Randbereich der Staatsstraße S 65 (Bereich des Anschlusses an die neue Gemeindeverbindungsstraße) nicht ausgeschlossen werden, dass es baubedingt zu einer Gefährdung bzw. Tötung/ Störung von adulten Tieren sowie Eiern/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommen kann. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin die konfliktvermeidende Maßnahme **12 V<sub>4</sub>** geplant. Mit dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass vor

Baubeginn die Randbereiche der Staatsstraße auf aktuelle Besiedlungen kontrolliert werden. Durch das Abfangen und Umsetzen einzelner vorhandener Exemplare in geeignete, benachbarte Habitate sowie dem Freihalten des Baufeldes vor Versteckstrukturen wird sichergestellt, dass während der Bauphase keine Zauneidechsen und/oder deren Entwicklungsstadien nachteilig beeinträchtigt oder gar getötet werden.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der neuen Trasse kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Zwar kann das Risiko, dass vereinzelt Zauneidechsen in den Gefahrenbereich der Straße gelangen und mit dem Straßenverkehr kollidieren und getötet werden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings handelt es sich hierbei jedoch um ein allgemeines betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Diese unvorhersehbaren Einzelereignisse fallen nicht unter das erhöhte Kollisionsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der neuen Trasse ausgeschlossen werden kann.

#### 8.5.4 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig äußerte in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2020 artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Planung. Im Einzelnen trug sie Folgendes vor:

„Die Datenerhebung von 2011 ist fachlich nicht mehr zugrunde zu legen. Entweder wird eine Worst-Case-Abschätzung vorgenommen oder eine neue Datenerhebung beauftragt. Eine aktuelle Datenabfrage erfolgte beim Landkreis ebenfalls nicht. Vorkommen von Moorfrosch und Springfrosch wurden westlich des Neubaus 2014/2015 erfasst.

*Da von 2011 bis 2019 keine Nutzungsänderungen erfolgt sind, die zu Veränderungen des Struktur- und Biotopspektrums geführt haben konnten, ist das gleiche 2011 ermittelte Artenspektrum innerhalb des Untersuchungszeitraums für das geplante Vorhaben zu erwarten. Eine erneute faunistische Untersuchung erfolgte daher nicht.*

Diese Begründung ist fachlich nicht haltbar, da sie die natürliche Dynamik und Veränderungen im Umfeld nicht berücksichtigt.

Da die Variante „Nutzung der Verkehrsverbindung Am Kalten Feld“ nicht mitgeprüft wird, sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Tierkollisionen) unvollständig.

Die Schutzmaßnahmen für die Zauneidechsen sind nicht ausreichend. Eine Privilegierung nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt nicht vor. Das Abfangen der Tiere von März bis Oktober vor der Bautätigkeit ist vorzunehmen.

Unabhängig, dass die Entsiegelung und die Schaffung von Grünland eine gute Ersatzmaßnahme darstellen, ist artenschutzfachlich der Nachweis zu bringen, dass diese Maßnahme auch für die Avifauna als CEF-Maßnahme geeignet ist. Die Flächengröße der Ersatzfläche (Entsiegelung und extensive Begrünung) ist für Kiebitz, Schafstelze, Wachtel und Feldlerche keinesfalls ausreichend, wenn man sie mit der Eingriffsfläche der Straße und deren Wirkungsraum vergleicht. Feuchtfelder für den Kiebitz sind ebenfalls vorzusehen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass die Bestandsaufnahme durch Kartierung der Biotop- und Landnutzungstypen im Zuge von Geländebegehungen in den Zeiträumen August/ September 2017, Mai/ Juni 2018, Juli/ Oktober 2019 und erneut im Februar 2019 erfolgte. Im Rahmen dieser Begehungen seien im Vergleich zum Jahr 2011 keine qualitativen Veränderungen hinsichtlich des Biotop- und Nutzungsspektrum festgestellt worden. Aus diesem Grunde sei davon auszugehen, dass erneute faunistische Kartierungen zu keinem anderen Ergebnis führen, insbesondere was die festgestellten Offenlandarten anbelange. Das potentiell auf intensiv genutzten Ackerflächen erwartbare Artenspektrum sei in der Regel naturgemäß stark eingeschränkt.

Die im Vorhabengebiet vorkommenden vier relevanten Bodenbrüter - Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz - seien im Rahmen der Artenschutzprüfung berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin führte weiterhin aus, dass eine am 1. September 2020 vorgenommene Multibase CS Datenabfrage des LfULG bei der unteren Naturschutzbehörde den Nachweis bislang nicht erfasster Arten (hierunter fielen auch Moorfrosch und Springfrosch) im Naturschutzgebiet (NSG) „Pfarrholz Groitzsch“ ergeben habe (Nachweiszeitpunkt: 2014/2015). Diese Arten bevorzugten amphibische, durch entsprechende Feuchtigkeit charakterisierte Lebensräume, wozu die im Vorhabenbereich vorkommenden Ackerflächen nicht gehörten - auch nicht im Rahmen der Migration zu den Laichgewässern. Die Straßenverkehrsanlage rücke tendenziell vom NSG „Pfarrholz Groitzsch“ ab. Folglich könnten Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dränge sich das Vorhandensein weiterer wertgebender Arten auf dem vom Vorhaben betroffenen, sich seit 2011 nicht geänderten Ackerflächen, nicht auf. Ebenso komme der Feldhamster auf den vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende Ackerflächen nicht vor. Vor diesem Hintergrund lehnte die Vorhabenträgerin erneute faunistische Kartierungen ab. Diese seien aus ihrer Sicht unbegründet und brächten keine neuen verwertbaren Erkenntnisse.

Hinsichtlich der unzureichenden Schutzmaßnahmen für die Zauneidechsen sagte die Vorhabenträgerin zu, die Ergänzung „Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitats mit ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben“ in die Maßnahmenbeschreibung/ entsprechenden Unterlagen mitaufzunehmen. Die Kontrolle der betroffenen Flächen und das ggf. erforderliche Abfangen der Tiere werde im genannten Zeitraum geplant und gewährleistet.

Bezüglich der Entsiegelung und die Schaffung von Grünland führte die Vorhabenträgerin aus, dass diese weder eine Artenschutz- noch Ersatzmaßnahme sei, sondern eine Ausgleichsmaßnahme, die der Wiederherstellung von Boden- und Wasserfunktionen diene. Bei der Maßnahme 5 A<sub>5</sub>/A<sub>BCEEF</sub>/E<sub>4</sub> handle es sich um eine Maßnahme, die Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzfunktionen erfülle, jedoch keine Entsiegelung beinhalte. Es solle vielmehr Intensiv-Acker in Extensiv-Grünland (optimal für Bodenbrüter geeigneter Lebensraum) umgewandelt werden. Art und Umfang dieser Maßnahmen seien im Vorfeld bereits mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig abgestimmt und begründet worden. Die Vorhabenträgerin erklärte, dass sie die pauschale, unbegründete Kritik an der Flächengröße der Maßnahme nicht nachvollziehen könne. Insbesondere die Lebensraumeignung der Maßnahmenfläche (optimaler Brutplatz wertvolles Nahrungshabitat etc.) sei zukünftig qualitativ deutlich höher zu bewerten als der Ausgangszustand der potentiellen Brutflächen der o. g. Bodenbrüter, die vorhabenbedingt verloren gingen.

In Bezug auf die geforderten Feuchtflächen für den Kiebitz machte die Vorhabenträgerin keine Zusage. Da durch das Straßenbauvorhaben keine Feuchtflächen als mögliche Brutstandorte für den Kiebitz verloren gingen, halte die Vorhabenträgerin die Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach einer flächenmäßigen und qualitativen Erweiterung der Habitatmaßnahmen für diese Art für unbegründet. Zudem werde mit der o. g. Maßnahme auch für den Kiebitz ein angemessener bzw. qualitativ hochwertiger Lebens(brut-)raum wiederhergestellt.

Auf diese Erwiderung nahm die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 erneut Stellung. In dieser forderte sie in Bezug auf den Artenschutz der Zauneidechsen, dass mit der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit (Oktober) zu beginnen sei. Zudem sei durch die Aufstellung eines Schutzzaunes das Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern.

Auf diese Stellungnahme führte die Vorhabenträgerin aus, dass bei der Geländebegehung im Jahr 2017 typische Zauneidechsenhabitate im unmittelbaren Baubereich nicht festgestellt wurden. Zauneidechsen seien in der Regel sehr ortstreu. In langfristigen Studien zur Raumnutzung sei der überwiegende Teil der Tiere in maximal 10 bis 20 m Entfernung zum Erstfundort beobachtet worden. Experten gingen davon aus, dass sich die Mehrzahl der Zauneidechsen lebenslang nicht weiter als 30 m von ihrem Schlupfort entferne. Wegen dieser extremen Standorttreue seien auch nicht alle für die Zauneidechse potenziell geeigneten Flächen besiedelt. Da die Zauneidechse lediglich nördlich des Wirtschaftsweges „Am Kalten Feld“, etwa ca. 80 m nördlich des Baufeldes, im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchung im Rahmen des Variantenvergleichs nachgewiesen worden sei, werde die Vorkommenswahrscheinlichkeit dieser Art in den Straßenrandbereichen (Anschlussbereichen) als äußerst gering eingestuft. Vorsorglich habe die Vorhabenträgerin die Maßnahme 12 V<sub>4</sub>, die die Kontrolle der Anschlussstellen der Straße „Am Pappelhain“ und das ggf. erforderliche Abfangen der Tiere beinhaltet, vorgesehen. Durch diese Maßnahme werde sichergestellt, dass im Bereich der Anschlussstellen keine Zauneidechsen und/oder deren Entwicklungsstadien betroffen sind.

In Bezug auf die Forderung der unteren Naturschutzbehörde nach Schutzzäunen machte die Vorhabenträgerin keine Zusage. Sie vertrat die Auffassung, dass diese nicht erforderlich seien, wenn im Zuge der artenschutzfachlichen Baubegleitung sichergestellt werde, dass sich vor Baubeginn keine Zauneidechsen in den entsprechenden Straßenabschnitten befänden, ggf. bei Erforderlichkeit Einzelexemplare auch in hinreichend sicherem Abstand zum Baufeld verbracht würden und mit Baubeginn keine für Zauneidechsen geeigneten Strukturen mehr vorhanden seien und auch nicht im Zuge der Bauarbeiten entstünden, da ein Einwandern von Tieren in das Baufeld wegen fehlender Habitatstrukturen und der großen Entfernung zum nächsten Zauneidechsenlebensraum (Nachweispunkt nördlich „Am Kalten Feld“) unwahrscheinlich sei.

Die Forderung nach einem Baubeginn ab Oktober lehnte die Vorhabenträgerin mit der Begründung ab, dass die Brutzeit der artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Kiebitz spätestens Anfang August ende.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Aussagen für plausibel. Ihrer Ansicht nach reichen die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen A<sub>3CEF</sub>, V<sub>1</sub>, V<sub>2</sub>, V<sub>3</sub> und V<sub>4</sub> aus, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Das zusätzliche Aufstellen von Schutzzäunen sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme 12 V<sub>4</sub> nicht für erforderlich. Um die im Vorbereich vorkommende Zauneidechse zu schützen, hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzbauliche Baubegleitung vorgesehen. Diese beinhaltet neben der Kontrolle der Randbereiche der Staatsstraße 65 im Bereich des Anschlusses an die neue Gemeindeverbindungsstraße auf aktuelle Besiedlungen vor Baubeginn auch das Abfangen und die Umsetzung angetroffener Exemplare sowie das Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen. Diese Maßnahmen sind für die Planfeststellungsbehörde ausreichend, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 41 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Schaffung zusätzlicher Feuchtfächen als mögliche Brutstandorte hält die Planfeststellungsbehörde für nicht notwendig. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 5 A<sub>5</sub>/E<sub>4</sub>/A<sub>8</sub>CEP werden bereits vor Beginn der Baumaßnahme Ausweichquartiere/ Ersatzquartiere geschaffen, um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein gleich bleibendes Quartierangebot zu sichern.

## 9 Immissionsschutz

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und denen der Lufthygiene vereinbar.

### 9.1 Verkehrslärm

Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens und die durch Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche verbleiben.

#### 9.1.1 Rechtsgrundlagen; Zumutbarkeitsgrenzen und Gebietseinstufung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezweckt den Schutz von Menschen, von Tieren und Pflanzen, des Bodens und des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes auch für den Bau öffentlicher Straßen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm vor:

- Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte und kann bei Straßenverkehrsvorhaben hauptsächlich durch eine Optimierung der Linienführung erreicht werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Kapitel C III Variantenprüfung die von der Vorhabenträgerin untersuchten Neutrassierungsvarianten für die neue Gemeindeverbindungsstraße im Hinblick auf die Erreichbarkeit der

Planungsziele und der mit der jeweiligen Trassierung verbundenen Nachteile verglichen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Vorhabenträgerin favorisierte Variante 4 vorzugswürdig ist.

- Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV). Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt § 41 Abs. 1 BImSchG jedoch nicht, wenn die für Lärmschutzmaßnahmen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.
- Werden im Fall des § 41 BImSchG die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG einen Anspruch gegen den Träger der Straßenbaulast auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist.
- Sollten planerische und technisch-reale Lärmvorsorgemaßnahmen keinen oder keinen ausreichenden Schutz gewähren, kann nach anderen Vorschriften (vgl. § 42 Abs. 2 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG) eine weitergehende Entschädigung in Geld gewährt werden, um verbleibende Lärmbeeinträchtigungen auszugleichen.

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und konkrete Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. Die 16. BImSchV gilt für den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen der Eisenbahn und Straßenbahnen (§ 1 Abs. 1 der 16. BImSchV).

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Nr.	Gebietseinstufung	Tag (6 Uhr bis 22 Uhr)	Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr)
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebiets zu dem Katalog des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ergibt sich grundsätzlich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Fehlen solche, werden auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV die angrenzenden Bebauungen nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, besteht die Schutzwürdigkeit auch nur für diesen Zeitraum.

Sondergebiete nach § 10 BauNVO (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete), die der Erholung dienen und Kleingartengebiete im Sinne des Kleingartenrechts sind nach Abschnitt C VI. 10.2 Abs. 4 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) der 3. Schutzkategorie (Kern-, Dorf- und Mischgebiet) zuzuordnen:

Sondergebiete, die der Erholung dienen	Immissionsgrenzwert	
	Tag	Nacht
Kleingartenanlagen	64 dB(A)	-
Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Das Vorhaben befindet sich südwestlich der Stadt Groitzsch. Die Strecke der neuen Gemeindeverbindungsstraße setzt sich aus zwei Teilabschnitten zusammen:

Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke auf einer Länge von ca. 740 m. Der Bauanfang befindet sich an der vorhandenen Staatsstraße S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube und verläuft in östliche Richtung über freies Feld und schließt an der bestehenden Straße „Am Pappelhain“ an. Die Anbindung an die bestehende S 65 erfolgt mittels 3-armigen Kreisverkehrs. Die Staatsstraße wird dabei entsprechend versetzt. Die Ausbaulängen der Staatsstraße betragen in südliche und nördliche Richtung insgesamt ca. 230 m. Westlich des 3-armigen Kreisverkehrs steht in einem Abstand von ca. 19 m ein einzelnes Wohngrundstück („Zeitzer Straße 300“) im Außenbereich. Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich nicht vorliegt, wurde die Gebietsnutzung vor Ort auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV entsprechend der Schutzwürdigkeit bewertet. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Gebietseinstufung für das Gebäude „Zeitzer Straße 300“ als Mischgebiet (64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts).

Im Verlauf der neuen Trasse von Ost nach West über freies Feld (landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen) sind keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden. Die Trasse verläuft in diesem Bereich bis zur östlichen Ortslage Groitzsch mit nur geringen Höhenunterschieden. Die Weiterführung bis zur B 176 erfolgt auf einer Länge von 400 m auf der kommunalen Straße „Am Pappelhain“. Das Bauende liegt nach der plangleichen Einmündung der Windmühlenstraße auf der Straße „Am Pappelhain“ bei Bau-km 0+760. In diesem Bereich existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Groitzsch Süd an der B 176“, wonach die Flächen als Gewerbegebiet (69 dB(A) tags/ 59 dB(A) nachts) eingestuft werden.

### 9.1.2 Bewertungsverfahren und Bestimmung des Beurteilungspegels

Das geplante Vorhaben entspricht dem Neubau einer öffentlichen Straße, so dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV auf das Vorhaben eröffnet ist. Durch die Vorhabenträgerin wurde deshalb für den Bau der Verbindungsstraße zwischen der Staatsstraße S 65 und der Bundesstraße B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Pappelhain“ südwestlich der Stadt Groitzsch eine schalltechnische Untersuchung nach der RLS-90 für das Prognosejahr 2030 (Unterlage 17) durchgeführt, um die Auswirkungen des Verkehrslärms der neuen Gemeindeverbindungsstraße auf die angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen beurteilen und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen bestimmen zu können.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte mit dem Teilstückverfahren gemäß der RLS-90. Bei dieser Berechnungsmethode wird der Beurteilungspegel jeweils getrennt für Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) ermittelt. Der Berechnung werden über alle Tage des Jahres gemittelte tägliche Verkehrsstärken (DTV) und Lkw-Anteile (p) zugrunde gelegt. Die Berechnung der Beurteilungspegel basiert auf Punktschallquellen. Dazu werden alle linienförmigen Quellen in Punktschallquellen zerlegt. Das Ausbreitungsverhalten der Punktquelle zu einem Immissionsort wird durch Dämpfung der geometrischen Ausbreitung bis zum Immissionsort, Luftabsorption, Bodeneinfluss, Abschirmung durch Hindernisse und Pegelerhöhung durch Reflexionen bestimmt.

Der Beurteilungspegel ist bei Straßenverkehrsgläuschen gleich dem Mittelungspegel  $L_m$  (energieäquivalenter Dauerschallpegel), der die Stärke der Schallimmissionen kennzeichnet und dem für Immissionsorte im Bereich lichtzeichengeregelter Kreuzungen und Einmündungen noch ein Zuschlag für erhöhte Störwirkungen hinzugefügt wird. Der Mittelungspegel  $L_m$  dient zur Kennzeichnung der Belastung durch Geräusche mit zeitlich veränderlichen Schallpegeln durch einen Wert. Zur Berechnung des Mittelungspegels  $L_m$  von einem Fahrstreifen im Rahmen des Teilstückverfahrens wird der Fahrstreifen in annähernd gerade Teilstücke unterteilt. Die Teilstücke werden dabei so gewählt, dass über die Länge jedes einzelnen die Emission und die Ausbreitungsbedingungen annähernd konstant sind. Für jedes Teilstück ist der Mittelungspegel  $L_m$  getrennt zu berechnen. Bei der Berechnung des Mittelungspegels ist zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Lärmvorsorge von den prognostizierten Verkehrsbelastungen und der künftig zu erwartenden Zusammensetzung des Verkehrs auszugehen. Die den Mittelungspegel  $L_m$  mitbestimmenden Einflüsse wie die Art der Straßenoberfläche, Steigungen und Gefälle im Straßenverlauf, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, der Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort oder auch die Bedingungen für die Schallausbreitung (Geländeart, Bebauung usw.) gehen ebenfalls in die Berechnung des Mittelungspegels  $L_m$  mit ein.

Der für die Berechnung des Mittelungspegels und des Beurteilungspegels maßgebliche Immissionsort an Gebäuden liegt in Höhe der Geschossdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) der jeweiligen Etage an der Außenfassade des zu schützenden Raumes. Der Immissionsort bei Balkonen ist deren Außenfassade (Brüstung) in Geschossdeckenhöhe der betroffenen Wohnung. In Kleingärten und auf unbefestigten Außenwohnbereichen befinden sich die Untersuchungspunkte 2 m über der Mitte der genutzten Fläche.

Vorliegend wurde dem Berechnungsverfahren nach dem Teilstückverfahren gemäß der RLS-90 das Prognoseaufkommen für das Jahr 2030 zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurde eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert von

-2 dB(A) im Außenbereich bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten > 60 km/h zum Ansatz gebracht, die gleichzeitig als aktive Lärmschutzmaßnahme zu bewerten ist.

### 9.1.3 Beurteilung der verwendeten Ausgangsdaten

Für die zu erwartende Lärmbelastung sind die zukünftigen Verkehrsmengen, die zukünftige Zusammensetzung des Verkehrs und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf den vom planfestgestellten Bauvorhaben berührten Straßen von maßgebender Bedeutung

Die Vorhabenträgerin hat die zu Grunde gelegten Daten aus einer verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) aus dem Jahr 2019 des Büros IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme Dresden für das Prognosejahr 2030 ( $P_{\text{Tag}}$ ,  $P_{\text{Nacht}}$  = Lkw-Anteile,  $M_{\text{Tag}}$ ,  $M_{\text{Nacht}}$  = Kfz > 2,8 t tags und nachts) als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ( $v$ ) für die Bereiche der S 65 südlich der Verbindungsstraße, der S 65 nördlich der Verbindungsstraße, der Verbindungsstraße zwischen S 65 und Windmühlenstraße sowie in der Straße „Am Pappelhain“ zwischen Windmühlenstraße und Schlossfabrik ermittelt. Das Prognoseverkehrsaufkommen für das Jahr 2030 stellt sie wie folgt dar:

Straßenabschnitt nach VTU IVAS	Verkehrsdaten – Prognosehorizont 2030				
	DTV <sub>Mo-So</sub> Kfz/24 h	M <sub>Tag</sub> Kfz/h	M <sub>Nacht</sub> Kfz/h	P <sub>Tag</sub> in %	P <sub>Nacht</sub> in %
<b>S 65</b> südlich der Verbindungsstraße	2.257	<b>135</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>10</b>
<b>S 65</b> nördlich der Verbindungsstraße	890	<b>53</b>	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>10</b>
<b>Verbindungsstraße</b> zwischen S 65 und Windmühlenstraße	1.366	<b>82</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
<b>Am Pappelhain</b> zwischen Windmühlenstraße und Schlossfabrik	1.806	<b>108</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>5</b>

Bei der Ermittlung wurden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugrunde gelegt:

- außerorts:  $V_{\text{Pkw}} = 100$  km/h und  $V_{\text{LKW}} = 80$  km/h sowie
- innerorts und im Kreisverkehr:  $V_{\text{Pkw}} = 50$  km/h und  $V_{\text{LKW}} = 50$  km/h.

### 9.1.4 Ermittlung der zu erwartenden Immissionen; Lärmschutzmaßnahmen

Die vorgenommene schalltechnische Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass es durch die neue Gemeindeverbindungsstraße zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV westlich des geplanten Kreisverkehrs kommt.

Am Gebäude „Zeitzer Straße 300“ (Immissionspunkt Nr. 3) werden die

Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete an der SO-Fassade tagsüber um 0,5 bis 0,9 dB(A) und nachts um 0,1 bis 0,5 dB(A) überschritten. Die berechneten maximalen Beurteilungspegel liegen bei 64,9 dB(A)/tags und 54,5 dB(A)/nachts. Im Außenwohnbereich, an der NO- und der SW-Fassade werden die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete (64 dB/A tags und 54 dB/A nachts) werden eingehalten.

An den untersuchten Gebäuden im Gewerbegebiet, „Am Pappelhain 10“ (Immissionspunkt Nr. 1) und „Am Pappelhain 12“ (Immissionspunkt Nr. 2), sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen weit unter den Immissionsgrenzwerten für Gewerbegebiete (69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht).

Zur detaillierten Darstellung verweist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle auf die Unterlage 17.1.2, Tabelle 7.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

#### • Lärmschutzmaßnahmen

Das BImSchG sieht vor, Lärm unmittelbar an der Lärmquelle zu vermindern oder zu vermeiden, so dass die Lärmvorsorge grundsätzlich vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges, d. h. sog. aktiver Lärmschutz durch z. B. Schallschutzwände, sicherzustellen ist. Erst, wenn dieser aktive Lärmschutz unverhältnismäßig aufwändig ist, sollen Maßnahmen zum passiven Lärmschutz ergriffen oder Entschädigungen gewährt werden. Detaillierte Regelungen bezüglich des passiven Schallschutzes enthält die 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV). Bei der Wahl der geeigneten Lärmschutzmaßnahmen sind städtebauliche, schalltechnische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen.

Im vorliegenden Fall sind jedoch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z. B. die Errichtung einer Lärmschutzwand von 2,50 m Höhe aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wegen der geringen Betroffenheiten (nur eine Fassade eines Wohngebäudes) und der Überschreitung von lediglich max. 0,9 dB(A) abzulehnen. Vor diesem Hintergrund hat der Eigentümer des betroffenen Gebäudes „Zeitzer Straße 300“ einen Rechtsanspruch gegen die Vorhabenträgerin auf Erstattung der Aufwendungen für passiven Schallschutz.

#### 9.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauausführung ist mit Lärmbelastungen der Anwohner zu rechnen. Die unter A III 7.2 – 7.4 verfügbaren Nebenbestimmungen gewährleisten ausreichenden Schutz für die auf die Zeit der Bauphase begrenzten Lärmbelastungen. Die Nebenbestimmung ist jedoch erforderlich, um der AVV Baulärm, die lediglich den Rang einer Verwaltungsvorschrift besitzt, gegenüber der Vorhabenträgerin, der Immissionsschutzbehörde und die immissionsseitig Betroffene Geltung zu verschaffen.

Die Nebenbestimmung A III 7.5 dient dem Schutz der Anlieger vor baubedingten Staubeinträgen.

### 9.3 Baubedingte Erschütterungen

Mit der Nebenbestimmung A III 7.9 wird gewährleistet, dass Erschütterungen auf ein baubedingt erforderliches Maß zu reduzieren und die Bestimmungen der DIN 4150 während der Bauausführung zu beachten sind.

### 9.4 Verkehrsbedingte Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

#### 9.4.1 Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Luftreinhaltung ergibt sich zunächst aus einer Abwägung unter besonderer Berücksichtigung des in § 50 BImSchG enthaltenen Gebots der schädlichen Umwelteinwirkungen möglichst vermeidenden Trassierung. In diese Betrachtung sind auch Schadstoffbelastungen einzubeziehen, die unterhalb der geltenden Zumutbarkeitsschwelle liegen.

In einem weiteren Verfahrensschritt ist zu prüfen, ob und wo verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen zu erwarten sind, die Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG notwendig machen. Nach dieser Vorschrift hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss Auflagen zum Treffen von Vorkehrungen zu erteilen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Soweit solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, haben die Betroffenen gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Jedoch enthält § 74 Abs. 2 VwVfG keine näheren Bestimmungen darüber, wann eine Schutzauflage erforderlich ist. Insbesondere enthält die Vorschrift keine Angabe darüber, welche Beeinträchtigungen durch Schadstoffbelastungen noch als zumutbar anzusehen sind und folglich keine Verpflichtung auslösen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. Anlagen zu errichten oder zu unterhalten. Der Sache nach liegt die Grenze der Zumutbarkeit dort, wo schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

#### 9.4.2 Vereinbarkeit mit § 50 BImSchG

Nach dem Optimierungsgebot gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind die Trassen und Verkehrswege so zu planen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende oder sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot kann bei Straßenverkehrsvorhaben hauptsächlich durch eine Optimierung der Linienführung entsprochen werden.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Trassierung ist mit dem aus § 50 Satz 1 BImSchG folgenden Optimierungsgebot vereinbar. Die Planfeststellung hat einen Vergleich der Varianten unter Abwägung aller für und gegen die Varianten sprechenden Belange und Interessen vorgenommen (vgl. Kapitel C III Variantenprüfung). Im

Ergebnis dieses Vergleichs ist für die Planfeststellungsbehörde keine andere geeignete Variante als die Vorzugsvariante ersichtlich, die die Belange der Luftreinhaltung besser berücksichtigt.

#### 9.4.3 Bewertungsverfahren

Beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, d. h. bei der Verbrennung des Kraftstoffes im Motor entstehen eine Vielzahl von Abgasen und Partikelabrieben, die zu Luftverunreinigungen führen. Die verkehrsbedingten Abgasemissionen setzen sich aus verschiedenen gas- und partikelförmigen Substanzen zusammen. Diese sind insbesondere folgende:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Stickoxide (NO<sub>x</sub>): Stickstoffmonoxid (NO), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)
- Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>)
- Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>)
- Partikel (PM<sub>10</sub>)
- Feinstaubpartikel (PM<sub>2,5</sub>)
- Benzo(a)pyren (C<sub>20</sub>H<sub>12</sub>), als Marker für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Die früher im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr noch betrachtete Belastung der Luft durch Schwermetalle wie Blei (Pb) erscheint nicht mehr sinnvoll, da die bleihaltigen Kraftstoffe mittlerweile aus dem Verkehr gezogen worden sind. Die verkehrsbedingten Bleiemissionen liegen heute folglich bei nahe Null (OVG Münster, Urteil vom 24. März 2014, Az.: 11 D 30/11.AK, juris Rn. 109).

Die Konzentration der anfallenden Schadstoffemissionen hängt von zahlreichen Faktoren ab, z.B. von der Fahrzeugtechnik, der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil (Verkehrszusammensetzung), der Längsneigung, der Fahrgeschwindigkeit und den spezifischen Abgas-Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge und des Fahrzeugkollektivs. Die Ausbreitung und Wirkung der Luftschadstoffe unterliegt wiederum vielen Faktoren (z.B. Windrichtung und Windgeschwindigkeit, physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, Lage der Straße und Bebauung), so dass nach derzeitigen Erkenntnissen die verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen nur abgeschätzt werden können.

Die Luftschadstoffuntersuchung für den geplanten Bau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“ in der Stadt Groitzsch wurde anhand der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012“ vorgenommen. Dabei erfolgte auch eine Betrachtung des geplanten Knotenpunktes S 65/Gemeindeverbindungsstraße. Die Bedingungen (vgl. Ziffer 1.3 RLuS 2012) für die Anwendbarkeit der RLuS 2012 waren für das planfestgestellte Vorhaben gegeben (Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24 h; Geschwindigkeiten über 50 km/h; Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m; Längsneigung unter 6 %; Maximaler Abstand vom Fahrbahnrand 200 m etc.). Die Berechnung erfolgte mit dem PC-Berechnungsverfahren zu den RLuS, Version 1.4 der IDU IT+Umwelt GmbH, Zittau. Dabei wurden u.a. die Emissionen für die Kfz-bedingten Schadstoffe Kohlenmonoxid, Benzol, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, PM<sub>10</sub>-Stäube und PM<sub>2,5</sub>-Stäube untersucht und eine Abschätzung für das Prognosejahr 2030 vorgenommen. Die der Berechnung zugrunde gelegte Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2030 wurde der Verkehrstechnischen Untersuchung vom 5. August 2019 des Büros IVAS Dresden entnommen.

#### 9.4.4 Zumutbarkeitsgrenzen und Beurteilung der Luftschadstoffbelastung

Mit der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Luftschadstoffabschätzung wurde der Anteil der neu gebauten Straße (einschließlich des Anpassungs- und Knotenbereichs S 65/ Gemeindeverbindungsstraße) an der Luftverunreinigung unter Berücksichtigung bekannter Vorbelastungen ausgewiesen und mit den Immissionsgrenzwerten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV bewertet. Diese legt für die verschiedenen Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Partikel (PM<sub>10</sub>), Feinstaubpartikel (PM<sub>2,5</sub>), Blei (Pb), Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>) und Kohlenmonoxid (CO) verbindliche Grenzwerte fest, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen. Mit der 39. BImSchV wurde die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV stellt jedoch keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung des Straßenbauvorhabens dar. Grenzwertüberschreitungen sind nach dem System der Luftreinhalteplanung (vgl. § 47 BImSchG und § 27 der 39. BImSchV) unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden. Die Grenzwerte der 39. BImSchV erlangen allerdings im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes insoweit Bedeutung, als danach die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Planfeststellung zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, Az.: 9 A 64/07, juris Rn. 106 f.). Daraus folgt, dass eine Verletzung des Gebots der Konfliktbewältigung immer dann vorliegt, wenn die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die von einer planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte grundsätzlich mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, Az.: 9 A 64/07, juris Rn. 106 f.; Urteil vom 9. Juni 2010, Az.: 9 A 20.08, juris Rn. 118; Urteil vom 10. Oktober 2012, Az.: 9 A 19.11, juris Rn. 38).

Dies ist hier nicht der Fall. Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass für alle untersuchten Luftschadstoffe die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV deutlich unterschritten werden.

Die luftschadstofftechnischen Untersuchungen und die Ergebnisse der Berechnungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde wertend nachvollzogen. Anhaltspunkte, die Zweifel an deren Richtigkeit aufkommen lassen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Zu den Einzelheiten verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Planunterlage 17.2 (Lufthygienische Untersuchungen/ Luftschadstoffimmissionen).

#### 9.5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig äußerte in ihrem Schreiben vom 7. April 2020 keine Bedenken gegen das Straßenbauvorhaben, soweit die Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt würden. Sowohl das Gutachten zur Lärmvorsorge als auch das Gutachten zur lufthygienischen Untersuchung seien plausibel und nachvollziehbar. Die untere

Immissionsschutzbehörde forderte, den in der Planung vorgesehenen lärmmindernden Fahrbahnbelag im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung festzusetzen.

In ihrer Erwiderung führte die Vorhabenträgerin aus, dass in der schalltechnischen Untersuchung eine lärmmindernde Fahrbahnoberfläche mit einem Korrekturwert  $D_{\text{Strc}} = -2 \text{ dB(A)}$  angesetzt worden sei. Sie sagte zu, in der Bauausführung eine Fahrbahnoberfläche zu wählen, die mindestens diesen Anforderungen entspreche.

Um die Lärmvorsorge durch einen lärmmindernden Fahrbahnbelag dauerhaft zu garantieren, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 7.8 erlassen.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig führte aus, dass der Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen zu garantieren sei. Nachteilige Beeinträchtigungen durch die möglichen Immissionen Lärm, Staub und Abgase sowie Erschütterungen müssten für die angrenzende Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin nahm diese Hinweise zur Kenntnis.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gehen bei Einhaltung der unter A III 7 festgesetzten Nebenbestimmungen von dem Vorhaben keine gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung aus.

## 10 Kampfmittelbeseitigung

Die im Bereich des Vorhabens befindlichen Flächen werden als „bombardierte Fläche – beräumt“ ausgewiesen. Da das Vorhandensein weiterer Kampfmittel jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 der Sächsische Kampfmittelverordnung (SächsKMVO) als Nebenbestimmung A III 10 aufgenommen, um den Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

## 11 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden im Übrigen am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

### 11.1 Elektrizitätsversorgungsanlagen

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ) hat mit Schreiben vom 3. Februar 2020, bevollmächtigt für die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM) erklärt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestünden.

Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich Anlagen der Mittel- und Niederspannung der enviaM. Hierzu habe sie entsprechende Pläne beigelegt.

Sie hat auf die Einhaltung vorgeschriebener Abstände und Vorschriften hingewiesen, auf deren Aufzählung verzichtet wird. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme.

Generell werde gebeten, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM anzupassen. Sofern Umverlegungen erforderlich würden, seien diese rechtzeitig zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der MITNETZ abzustimmen. Entsprechende Lagepläne mit eingetragenen Konfliktpunkten seien vorzulegen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen seien, würden die Kosten zu Lasten der Vorhabenträgerin gehen.

Vor Baubeginn müsse der aktuelle Anlagenbestand durch die bauausführenden Unternehmen eingeholt werden.

Abschließend teilte die MITNETZ mit, dass sich im Bereich der Baumaßnahme keine 110-kV-Anlagen der enviaM sowie keine Anlagen der envia TEL GmbH und der envia THERM GmbH in Bestand und in Planung befinden würden.

Der Bitte der MITNETZ, Straßenplanungen so anzupassen, dass möglichst keine ihrer Anlagen verändert werden müssten, kann nicht entsprochen werden. Eine entsprechende Planungsdirektive gibt es nicht. Eine Straßenplanung hat nicht nur die Belange von Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Blick zu nehmen, sondern eine Vielzahl betroffener öffentlicher und privater Belange.

Die gegebenen Hinweise betreffen die technische Ausführungsplanung und deren Vollzug. Die Ausführungsplanung hat eine andere Planungstiefe als die Entwurfsplanung. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen technischen Regelwerke keine Lösung aufzeigen, sieht die Planfeststellungsbehörde von weitergehenden spezifischen Nebenbestimmungen ab.

Unter A III 9 hat die Planfeststellungsbehörde allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Ver- und Entsorgungsträger Rücksicht zu nehmen. Diese Regelungen sind ausreichend, um den berechtigten Interessen der MITNETZ Strom bzw. der enviaM im Planfeststellungsverfahren die ihnen zukommende Bedeutung beizumessen.

## 11.2 Trinkwasserleitungen

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (nachfolgend ZV) hat in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2020 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine Einwände zum Vorhaben bestünden.

Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass, wie bereits in der Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 erwähnt, die vorherige Verlegung der Trinkwasserleitung DN 200 in der Verbindungsstraße S 65 – B 176 geplant sei. Es werde daher um Zuweisung eines Korridors zur Verlegung und um zeitnahe Einbeziehung in die Planung gebeten.

Des Weiteren werde aufgrund der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen um Beachtung und Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 gebeten. In der Nähe der Anlagen des ZV seien nur „Bäume und Sträucher 2. Ordnung“ zulässig.

Der Vorhabenträger sicherte in seiner fachtechnischen Erwiderung die Abstimmung der vorherigen Verlegung der TW-Leitung und die Beachtung der weiteren Hinweise zu.

Die geplante Verlegung der Trinkwasserleitung hat der Vorhabenträger im Regelungsverzeichnis unter der lfd. Nummer 14 aufgenommen. Die konkrete Lage konnte der Vorhabenträger nicht darstellen, da diese noch nicht bekannt ist.

Mit der Nebenstimmung unter A III 9.1 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass der ZV in die Abstimmung rechtzeitig einbezogen wird. Außerdem hat der Vorhabenträger dies zugesichert.

Zur Beachtung der Hinweise bezüglich der Bepflanzung im Bereich seiner Leitungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die dazu erlassene Nebenbestimmung A III 9.6.

### 11.3 Telekommunikationsleitungen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (nachfolgend DTT) hat bevollmächtigt und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte in ihrer Stellungnahme per E-Mail vom 12. März 2020 mitgeteilt, dass sie koordiniert mit dem Bauvorhaben ihre Telekommunikationslinien wie im Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 8 beschrieben, verlegen werde.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesichert, dass in Vorbereitung der Baudurchführung die Koordinierung der Maßnahme der Telekom mit dem Vorhaben erfolgen werde.

Aufgrund dieser Zusicherung und den unter A III 9 erlassenen Nebenbestimmungen wird den berechtigten Interessen der DTT bzw. der Telekom ausreichend Bedeutung beigemessen.

### 12 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vereinbar.

Das planfeststellte Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Verbindungsstraße südwestlich der Stadt Groitzsch auf einer Länge von insgesamt ca. 1.140 m. Die neue Straße verbindet die Staatsstraße S 65 im Westen mit der Bundesstraße B 176 östlich von Groitzsch.

Die Strecke der Gemeindeverbindungsstraße setzt sich aus zwei Abschnitten, der Neubaustrecke und der Weiterführung auf der vorhandenen Straße „Am Pappelhain“ bis zur Anbindung an die B 176, zusammen. Der westliche Abschnitt beinhaltet die Neubaustrecke. Dieser weist eine Länge von ca. 740 m auf und beginnt an der vorhandenen S 65 ca. 250 m nördlich der Berthagrube. Die Neubaustrecke verläuft relativ gestreckt in östliche Richtung vorwiegend auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bis zum Anschluss an die bestehende Gewerbegebietsstraße „Am Pappelhain“. Die gestreckte Linienführung ermöglicht die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten, wodurch wiederum sichere Verkehrsverhältnisse geschaffen werden. Brücken oder sonstige größere Bauwerke sind im Streckenverlauf nicht vorhanden. Der Höhenverlauf der neuen Trasse orientiert sich am Bestand. Am Bauanfang wird die neue Gemeindeverbindungsstraße mittels eines 3-armigen Kreisverkehrs an die S 65 angebunden. Die Staatsstraße wird dabei entsprechend versetzt; ihr Streckenverlauf bleibt - bis auf den Anpassungsbereich des geplanten Kreisverkehrs am Bauanfang - unverändert. Die Neubaustrecke erhält einen geordneten Straßenquerschnitt und wird mit einer durchgehenden Asphaltbefestigung ausgebaut. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt 7,00 m (RQ 10). Diese ermöglicht ein sicheres Begegnen aller Fahrzeugarten (Pkw/Lkw/Bus). Die Bankette werden standfest und befahrbar mit einer Breite von jeweils 1,50 m ausgebildet. Die Anlage eines straßenbegleitenden Rad- oder Gehweg an die neue Trasse erfolgt nicht. Der Radverkehr wird künftig auf der Fahrbahn

der neuen Verbindungsstraße geführt. Bushaltestellen oder andere besondere Anlagen sind im Vorhabenbereich ebenfalls nicht vorhanden oder vorgesehen.

Die Weiterführung der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt in östliche Richtung bis zur Anbindung an die B 176 auf der bestehenden kommunalen Straße „Am Pappelhain“ auf einer Länge von 400 m. Diese wurde in der Vergangenheit ausgebaut und weist bereits die Dimension einer Staatsstraße auf (Fahrbahnbreite 6,50 m mit einseitig verlaufendem Gehweg). Der vorhandene Gehweg in der Straße „Am Pappelhain“ wird baulich verändert und mit einem Hochbord ausgebildet. Die Anbindung der Windmühlenstraße an die Straße „Am Pappelhain“ erfolgt als einfache Einmündung ohne Lichtsignalanlage (Aufstellbereich durch den Einbau von Trenninseln). An der Einmündung wird eine Querungsstelle für Fußgänger errichtet, die ein sicheres Queren der Straße durch Fußgänger und Radfahrer ermöglicht und die Fahrbahn der Straße entsprechend verbreitert.

Am bereits ausgebauten Knotenpunkt „Straße am Pappelhain“/B 176/Bahndamm erfolgen bauliche Anpassungen. Insbesondere wird eine Ausfädelspur für Radfahrer errichtet, die dem Radverkehr ermöglicht, den bereits vorhandenen Radweg an der B 176 unter Berücksichtigung ihrer Benutzungspflicht zu nutzen.

Die neue Trasse erhält eine geordnete Entwässerungsanlage. Eine ordnungsgemäße funktionsfähige Entwässerungsanlage trägt zur Funktionsfähigkeit der Straße bei und schützt vor Unfällen, was wiederum zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt. Zu den Einzelheiten der vorgesehenen Straßenentwässerung verweist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle auf das Kapitel C V 15.1 (Wasserwirtschaft/ vorgesehene Straßenentwässerung).

Die Planfeststellungsbehörde hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Staatsstraße S 65 sowie die Polizeidirektion Leipzig - Polizeirevier Borna - angehört.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Leipzig (nachfolgend LASuV, NL Leipzig) teilte in seiner Stellungnahme vom 20. April 2020 mit, dass der Vorentwurf für den Kreisverkehr dem LASuV, NL Leipzig bisher nicht zur fachtechnischen Prüfung vorgelegt worden sei. Aus diesem Grunde könne eine fachtechnische Prüfung des Feststellungsentwurfs nur eingeschränkt erfolgen, was zur Folge habe, dass das LASuV der Planung nicht zustimmen könne.

Weiterhin führte das LASuV Folgendes aus:

### „3. Querschnitte:

Der Staatsstraße 65 wurde mit der Landesverkehrsprognose 2030 die höhere Verbindungsfunktionsstufe III zugeordnet. Daraus leiten sich die Straßenkategorie LS III und die Entwurfsklasse s ab.

Aufgrund der geringen Schwerverkehrsstärke von deutlich unter 300 Fz/24 h, (RAL Punkt 4.3) ist die Reduzierung der Breite der Fahrbahnstreifen auf 3,00 m (RQ 10, Fahrbahnbreite 7,00 m) und bei sehr geringen Gesamtverkehrsstärken von unter 2.000 Kfz/24 h (Schwerverkehrsstärke  $\leq 10\%$ ) die Reduzierung der Fahrstreifenbreite auf 2,75 m (Fahrbahnbreite 6,50 m) vor dem Hintergrund des für die Realisierung maßgebenden Prognosehorizontes (2030 bzw. 2035) erneut zu prüfen. In der Voruntersuchung (Prognosehorizont 2020/ 2025) lag die prognostizierte Schwerverkehrsstärke deutlich über den in der Genehmigungsplanung ausgewiesenen Werten. Für die S 65 lassen sich daraus i. V. m. den Verkehrsbelastungszahlen der

VPU vom 05.08.2019 für den maßgebenden Netzfall 1 b für den Prognosehorizont 2030 (Abbildung 5 und Tabelle 5) folgende Querschnitte ableiten:

- Südlicher Ast:  
DTV<sub>WS</sub> = 2.565 Kfz/24h/, DTV = 2.257 Kfz/24 h (SV-Anteil 8 %),  
DTV SV = 181 Fz/ 24h  
Reduzierung der Fahrstreifenbreite auf 3,00 m RQ 10;
- Nördlicher Ast:  
DTV<sub>WS</sub> = 1.009 Kfz/24h/, DTV = 890 Kfz/24 h (SV-Anteil 8 %),  
DTV SV = 71 Fz/ 24h  
Reduzierung der Fahrstreifenbreite auf 2,75 m RQ 9,5.

Der zur Fahrstreifenbreite gehörende Randstreifen ist entsprechend RAL, Punkt 4.3 immer mit 0,50 m Breite auszubilden.

Der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) kommt eine nahräumige Verbindungsfunktion, Straßenkategorie LS IV, ELK 4 zu. Aufgrund des Schwerverkehrsaufkommens von bis zu 300 Kfz/24 h (Prognosehorizont 2020, Voruntersuchung 1. Fortschreibung Erläuterungsbericht 7) war die Einordnung in EKL 3 nach RAL Tabelle 8 mit Querschnittsreduzierung wegen des Schwerverkehrsanteils > 150 Fz/24h in RQ 10 begründet. Die VPU vom 05.08.2019 weist für den maßgebenden Netzfall 1b (siehe Abbildung 5 und Tabelle 5) nunmehr einen deutlich darunterliegenden Schwerlastverkehrsanteil DTV SV von 123 (freie Strecke) bzw. 127 bis 140 Kfz/24 h (Ortsdurchfahrt) aus. Der Hauptverkehrsstrom wird künftig über den südlichen Ast der S 65 auf der GVS verlaufen. Die Radverkehrskonzeption des Landkreis Leipzig sieht für die S 65 keinen Ausbaubedarf vor, der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. Unter diesen Maßgaben kann ein reduzierter Querschnitt RQ 10 noch vertretbar sein, andernfalls wäre eine Einstufung in EKL 4 RQ 9 nach RAL konform. In den weiteren Planungsstufen sollte der Querschnitt vor dem Hintergrund der Prognose 2035, ggf. ff. überprüft werden. In der Radverkehrskonzeption 2019 (Bedarfsanmeldung) sind in diesen Streckenabschnitten der S 65 und der GVS straßenbegleitende Radverkehre angemeldet. Vorsorglich sind die Fahrbahnteiler im Kreisverkehr in 2,50 m Breite vorzusehen.

#### 4. Kreisverkehr:

Es ist ein kleiner Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser  $R = 40$  m und einer Kreisfahrbahnbreite  $B_K = 7,00$  m vorgesehen. Die Führung des Radverkehrs im Kreisverkehr erfolgt auf der Fahrbahn. Dies wird bis zu einer Verkehrsstärke von 15.000 Fz/24h empfohlen, vor allem dann, wenn der Radverkehr auf den zuführenden Straßen ebenfalls auf der Fahrbahn geführt wird. Diesbezügliche Hinweise des LASuV aus der Prüfung der Vorplanung wurden berücksichtigt.

Der Geometrie/ Gestaltung des Kreisverkehrs können wir unter anderem aus nachfolgenden Gründen nicht zustimmen. Die Fahrbahnbreiten der Kreisein- und -ausfahrten neben dem Fahrbahnteiler sind im Lageplan mit z. T. höheren Werten als nach RAL Punkt 6.4.14 angegeben, ohne dass die Mehrbreiten fachlich begründet werden (z. B. aus Schleppkurvennachweisen).

- Soll in Kreiseinfahrten mindestens 4,50 m – max. 5,00 m, Ist: a. R. Süden **5,50 m**, a. R. Norden **5,50 m**, a. R. Osten 4,75 m;
- Soll in Kreisausfahrten mindestens 4,75 – max. 5,50 m, Ist: i. R. Süden 6,00 m, i. R. Osten 5,25, i. R. Norden 5,25 m.

Fahrbahnteiler sollten vorsorglich in 2,50 m Breite geplant werden, die Verziehungslängen erscheinen zu lang und sind zu prüfen.

Die Sperrflächen/Fahrbahnnteiler sind in allen 3 Zufahren dargestellt, aber es sind keine Angaben zur Konstruktion (Länge, Breite, Verziehung usw. angegeben. Die Radien der Eckausrundungen entsprechen den Mindestwerten des Merkblatts R<sub>Z</sub> 14 m/ R<sub>A</sub> 16 m. **Es fehlen jedoch die Schleppkurvennachweise zur Überprüfung der Befahrbarkeit/ zum Nachweis der gewählten Geometrie, die nach Merkblatt Punkt 3.8 und RAL Punkt 6.4.14 nachzuweisen sind.** Die Darstellung in den Querschnitten A-A und G-G weist Fahrbahnbreiten von 7,00 m (RQ 10) aus. Dabei ist zu beachten, dass auch bei reduzierten **Fahrestreifenbreiten** die Breite der Randstreifen unverändert 0,5 m beträgt, siehe RAL Punkt 4.3 zu Regelquerschnitt EKL 3. Dies gilt auch für die GVS.

#### 5. Ermittlung Belastungsklasse:

Bei der Bemessung der Belastungsklassen wurde der in der VPU bereits als DTV SV (mo –so) ausgewiesene Wert nochmals fälschlich reduziert. Angesetzt wurde auch die Fahrestreifenbreite zuzüglich 0,5 m Randstreifenbreite. Die Randstreifen sind in EKL 3 aber auch als durchgehende Linie markiert, nicht überfahrbar (entgegen EKL 4) und deshalb auch nicht anzusetzen (Ansatz von Faktor  $f_2 = 1,4$  anstelle 1,1). Für den Ast S 65 Süd ist danach eine höhere Belastungsklasse 1,8 (anstelle 1,0) anzusetzen, für den Ast S 65 Nord bleibt es bei Belastungsklasse 1,0. Für den Kreisverkehr ist Belastungsklasse 3,2 anzusetzen (Wahl der nächst höheren Belastungsklasse bezogen auf den am stärksten belasteten Fahrestreifen der Anschlussstrecke [RStO Punkt 2.5.1]).“

Darüber hinaus gab das LASuV noch weitere Hinweise zur geplanten Entwässerung, den Landschaftspflegerischen Maßnahmen, zum Immissionsschutz, zum Regelungsverzeichnis, dem Grunderwerb, zu den Kosten/ der Unterhaltung der neuen Kreuzung und weitere sonstige Hinweise ab. So sei u. a. über die Baudurchführung und die Unterhaltung der neuen Einmündung (Kreisverkehr) auf Grundlage des vom LASuV bestätigten Vorentwurfs eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung zwischen dem LASuV, NL Leipzig und der Vorhabenträgerin abzuschließen. Das LASuV forderte weiterhin, die Ausführungsplanung für den Kreisverkehr mit dem LASuV, NL Leipzig abzustimmen und vor Ausschreibung zur Prüfung vorzulegen.

Mit Datum vom 19. November 2020 übergab die Vorhabenträgerin dem LASuV, NL Leipzig, den Vorentwurf für den Kreisverkehr zur fachtechnischen Prüfung.

In ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme des LASuV sagte die Vorhabenträgerin zu, mit dem LASuV, NL Leipzig hinsichtlich des neuen Kreisverkehrs eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen. Sie sicherte zu, sich im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem LASuV bezüglich des Kreisverkehrs abzustimmen und zur Prüfung vorzulegen. Bezüglich der vom LASuV genannten Belastungsklassen sagte die Vorhabenträgerin zu, diese im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Weiterhin macht sie Zusagen, im Rahmen der Ausführungsplanung den gewählten Querschnitt der Gemeindeverbindungsstraße – auf Grundlage der objektbezogenen Verkehrsprognose 2035 – zu prüfen und zu untersetzen und mit dem LASuV, NL Leipzig, eine abschließende Entscheidung über eine Verringerung der Fahrbahnbreite herbeizuführen. Hinsichtlich der Hinweise und Forderungen in Bezug auf den Radverkehr im Kreisverkehr werde eine Tekturplanung zum Kreisverkehr mit verbreiterten Fahrbahnnteilern erstellt und der Planfeststellungsbehörde übergeben.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Zusicherungen und Zusagen, die von der Vorhabenträgerin abgegeben werden, grundsätzlich verbindlich und von ihr zu

erfüllen sind, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Entgegenstehendes geregelt ist (vgl. Kapitel A V).

Um die Leistungsfähigkeit und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Kreisverkehr zu sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde zusätzlich die Nebenbestimmung A III 13 erlassen.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 reichte die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde die 1. Tekturplanung ein. Diese beinhaltet Änderungen im Kreisverkehr. Die Planänderung sieht jetzt die Herstellung von 2,50 m breiten Fahrbahnteilern im 3-armigen Kreisverkehr am Bauanfang vor, um so das Unfallrisiko - insbesondere für Fahrradfahrer - zu minimieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Der ursprünglich beantragte Trassenverlauf wurde mit der Tektur nicht geändert.

Das LASuV, NL Leipzig stimmte der 1. Tekturplanung zu.

Die Polizeidirektion Leipzig - Polizeirevier Borna - (nachfolgende PD Leipzig) äußerte in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2020 teilweise verkehrspolizeirechtliche Bedenken gegen die Planung.

Aus ihrer Sicht sei die Anbindung der Neubaustrecke an die im Bestand vorhandene Straße „Am Pappelhain“ als kritisch zu erachten. Bei der Straße „Am Pappelhain“ handele sich um eine kommunale Straße, die gegenwärtig hauptsächlich der Anbindung und Erschließung des vor Ort befindlichen Gewerbegebietes diene. Aufgrund seiner geringfügigen Dimensionierung von lediglich 5,50 m entspreche sie nach heutigem Stand nicht mehr den mittlerweile geltenden Standards für Straßen mit zu erwartenden Begegnungsfällen Bus/ Bus oder Bus/Lkw. Aufgrund der geringen Straßenbreite und dem hohen Anteil an ruhendem Verkehr, bedingt durch Mitarbeiter der im Gewerbegebiet ansässigen Firmen, sei es bereits in der Vergangenheit zu mehreren Ortsterminen von Polizei und der örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Groitzsch gekommen. Des Weiteren biete der angrenzende einseitig verlaufende Gehweg (Seitenstreifen) - aufgrund eines dauerhaft auf 3 cm abgesenkten Bordes - keinen ausreichenden Schutz des Fußgängerverkehrs. Zudem forderte die Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna, den Nachweis der Leistungsfähigkeit der im Bestand des Knotenpunktes B 176/Straße „Am Pappelhain“ bestehenden Lichtsignalanlage. Zudem sollten für den Kreisverkehr am Anfang der Neubaustrecke die Hinweise des Merkblattes für Kreisverkehr Anwendung finden.

In ihrer Erwiderung führte die Vorhabenträgerin aus, dass die gewählten Fahrbahnbreiten ein sicheres Begegnen aller Fahrzeugarten im Gegenverkehr gewährleisten. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 (RAL) 2012) und die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 2012), die die Grundlage der vorliegenden Planung bildeten. Auch die entwurfstechnische und betriebliche Ausbildung von Kreisverkehrsplätzen sei darin geregelt. Das von der Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna, erwähnte „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006 (FGSV)“ enthalte ergänzende, detaillierte Vorgaben für die Planung von Kreisverkehrsplätzen. Im Gegensatz zum Merkblatt enthalte die RAL 2012 für mehrere Entwurfsklassen erhöhte Vorgaben, die Sachverhalte regelten, die sowohl in den Richtlinien als auch im Merkblatt nicht abschließend behandelt würden und die in der Vergangenheit von den Niederlassungen des LASuV zum Teil unterschiedlich gehandhabt worden seien. Die Hinweise bezogen sich dabei vor allem auf die Kreisverkehrinsel, als das funktionell und gestalterisch wesentlichste Element

eines Kreisverkehrsplatzes. Im Rahmen der Planung fänden diese Regelwerke weiterhin Anwendung.

Mit dem Neubau und der Anbindung der Verbindungsstraße an die Straße „Am Pappelhain“ werde sich der Charakter der vorhandenen Straße ändern. Die Gesamtverkehrsstärke werde sich deutlich erhöhen. Die vorhandene Straßenbreite betrage jedoch 6,50 m anstatt der von der Polizeidirektion angenommenen 5,50 m. Aufgrund dieser vorhandenen Breite gewährleiste die Straße Begegnungsfälle verschiedenster Fahrzeugtypen. Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass das gegenwärtig praktizierte Parken auf der Fahrbahn zukünftig - mit der Inbetriebnahme der Verbindungsstraße - nicht mehr möglich sei.

Weiterhin erläuterte die Vorhabenträgerin, dass der Nachweis der Leistungsfähigkeit nach HBS 2015 für den Knotenpunkt B 176/ Straße „Am Pappelhain“/Bahndamm bereits im Rahmen der Verkehrstechnischen Untersuchung (Unterlage 22, Anlage 4.3) erbracht worden sei. Für den Prognosehorizont 2030 werde der Knotenpunkt in der Spitzenstunde in die Qualitätsstufe B (kurze Wartezeiten < 35s) eingeordnet und sei wie bisher mit einem 3-Phasen-System leistungsfähig, so dass am Knotenpunkt aus Sicht der Vorhabenträgerin kein Handlungsbedarf bestehe.

Die Vorhabenträgerin sagte Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde und der Polizeidirektion zu den Auswirkungen des geänderten Verkehrsaufkommens auf der geänderten Straße „Am Pappelhain“ (Änderung der Parksituation, Anpassung der Ampelsteuerung/ Markierung Knotenpunkt mit B 176, bessere bauliche Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg) zu.

Auf diese Erwiderung nahm die PD Leipzig am 29. September 2021 erneut Stellung. In dieser stimmte sie der Vorhabenträgerin zu, dass die von ihr ursprünglich angenommene Fahrbahnbreite der Straße „Am Pappelhain“ tatsächlich 6,50 m betrage und die zu erwartenden verschiedenen Begegnungsfälle gewährleiste.

Weiterhin vertrat sie jedoch die Auffassung, dass die Vorhabenträgerin, insbesondere zur Problematik des ruhenden Verkehrs und dem nur einseitig im Wechsel angelegten Gehweges, der baulich aufgrund eines durchgängig abgesenkten Bordes von ca. 3 cm eher die Funktion eines Seitenstreifens erfülle, keine aus ihrer Sicht ausreichende Erwiderung vorgenommen habe. Die kommunale Straße „Am Pappelhain“ binde derzeit das Gewerbegebiet an die Bundesstraße B 176 an. In diesem Gewerbegebiet bestehe ein hoher Parkdruck durch die Mitarbeiter der dort ansässigen Firmen. Die ansässigen Firmen besäßen offenbar keine ausreichenden Kapazitäten, um den ruhenden Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche einzudämmen. Auch im näheren Umfeld gebe es keine adäquaten Ausweichmöglichkeiten für den ruhenden Verkehr. Die Polizeidirektion vertrat die Auffassung, dass sich dieses Problem auch nicht allein durch die Verlagerung des ruhenden Verkehrs durch Maßnahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen lösen lasse. Es bestünden starke Zweifel daran, dass sich der derzeitige Ist-Zustand insbesondere auf die Parkraumproblematik ohne weiterführende Maßnahmen beheben lasse.

Hinsichtlich der vorhandenen Gehwege führte die Polizeidirektion aus, dass eine Konfliktsteigerung zwischen dem Fußgängerverkehr und dem motorisierten Verkehr aufgrund der zu erwartenden Mehrbelastung der Straße „Am Pappelhain“ durch den Anstieg der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DtV) aus ihrer Sicht nicht ausgeschlossen werden könne.

Bezüglich des Radverkehrs habe die Vorhabenträgerin keinerlei Aussagen gemacht. Im Zuge der Bundesstraße B 176 verlaufe derzeit zum Großteil ein zumindest einseitig für jede Fahrriktion angeordneter gemeinsamer Geh-/Radweg. Die Vorhabenträgerin habe sich bisher nicht geäußert, wie zukünftig der Radverkehr in der Fortführung der abzweigenden Straße geführt werden solle.

In Bezug auf die bereits vorhandene Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 176/Am Pappelhain/Bahndamm sei die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung nur soweit eingegangen, dass diese weiterhin leistungsfähig sein werde und ggf. spätere Anpassungen im Zusammenwirken mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei in Form von Phasenadjustungen oder Markierungen vorgenommen werden könnten. Die Polizeidirektion führte aus, dass sie mit einer Aufstauung über die in unmittelbarer Nähe zum Knoten befindliche Einmündung einer Erschließungsstraße des Gewerbegebietes rechne und zudem ungesicherte Fußgängerquerungen erwarte.

In ihrer erneuten Erwiderung verwies die Vorhabenträgerin auf ihre bereits ergangene Erwiderung zur Stellungnahme der Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna, vom 19. März 2020. Darüber hinaus habe sich die PD Leipzig nicht mit dem geänderten Sachverhalt der 1. Tektur auseinandergesetzt. Die PD Leipzig untermauere aus ihrer Sicht lediglich ihre Einwendungen aus der Stellungnahme vom 19. März 2020.

In einem gemeinsamen Besprechungstermin, der am 16. März 2022 als Vorort-Termin in der Straße „Am Pappelhain“ in Groitzsch durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt wurde und an dem Vertreter der Vorhabenträgerin, des Planungsbüros meister + möbius Planungsgesellschaft mbH, der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Landkreis Leipzig und der PD Leipzig - Polizeirevier Borna - sowie der Straßenmeisterei Zwenkau teilnahmen, wurde der Sachverhalt noch einmal umfassend erörtert. Auf den Inhalt des Besprechungs- und Ergebnisprotokolls vom 16. März 2022 wird an dieser Stelle verwiesen. Im Ergebnis des Ortstermins kamen die Beteiligten über den Einbau von Hochborden am Gehweg überein. Durch diese sei zum einen eine visuelle Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg gegeben; zum anderen werde das Parken auf dem Gehweg verhindert. Hinsichtlich des Radverkehrs einigten sich die Teilnehmer darauf, dass der Radverkehr zukünftig auf der Fahrbahn der Straße „Am Pappelhain“ geführt werde. Bezüglich des Knotenpunktes B 176/Straße „Am Pappelhain“/Bahndamm kamen die Teilnehmer überein, dass bauliche Anpassungen am Knotenpunkt vorgenommen werden sollen (Ausfädelspur für Radfahrer), so dass Radfahrer unter Berücksichtigung ihrer Benutzungspflicht auf dem Radweg geführt werden könnten. Hierzu würden im Nachgang der Planfeststellung noch weitere Abstimmungen zwischen den Beteiligten durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die erforderlichen Abstimmungen getroffen und die Belange der Verkehrssicherheit durch die Vorhabenträger im eigenen wohlverstandenen Interesse ausreichend Berücksichtigung finden.

Bezüglich der von der PD Leipzig angesprochenen derzeitigen und zukünftigen Parksituation in der Straße „Am Pappelhain“ weist die Planfeststellungsbehörde noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin nicht verpflichtet ist, öffentliche Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter/ Kunden der anliegenden Firmen im Gewerbegebiet zu schaffen. Dazu sind grundsätzlich die anliegenden Gewerbetreibenden verpflichtet. Der Wegfall etwaiger Parkmöglichkeiten hat in die hier vorgenommene Abwägung als privatwirtschaftliches Interesse Eingang gefunden. Es musste jedoch hinter den öffentlichen Belangen der Verkehrssicherheit, Verbesserung der Verkehrsqualität zurückstehen. Im Vorort-Termin am 16. März 2022 sagte die Vorhabenträgerin zu, die ortansässigen Firmen in der Straße „Am Pappelhain“

rechtzeitig über den zukünftigen Wegfall des Parkens auf der Fahrbahn schriftlich zu informieren.

### 13 Rettungswesen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Rettungswesens vereinbar.

In seiner Stellungnahme vom 7. April 2020 forderte das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, die örtlichen Brandschutzbehörden über das Vorhaben zu informieren und zum Brandschutz anzuhören. Zu möglichen Einschränkungen während der Bauphase seien sowohl der Eigenbetrieb Rettungsdienst und Brandschutz des Landkreises Leipzig für die Kräfte des Rettungsdienstes, als auch die örtlich zuständigen Brandschutzbehörden für die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren rechtzeitig zu informieren.

In ihrer Erwiderung sicherte die Vorhabenträgerin die Beachtung der Hinweise und Einhaltung der Forderungen in der weiteren Planung und im Rahmen der Bauausführung zu.

### 14 Vermessungswesen

Auch wenn sich der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen nicht zu Vorhaben geäußert hat, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 11 eine entsprechende Nebenbestimmung gemäß §§ 6 Abs. 2 und 27 SächsVermKatG erlassen.

### 15 Wasserwirtschaft

Bei Beachtung der unter A III 12 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar.

Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, die Funktion und Leistungsfähigkeit der Gewässer sichernden Gewässerbewirtschaftung und dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen im Sinne von §§ 1 und 6 WHG. Die Planzulassung berücksichtigt angemessen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die speziell für die oberirdischen Gewässer und für das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele und Grundsätze nach §§ 27 bis 31 bzw. 47 und 48 WHG.

#### 15.1 Vorgesehene Straßenentwässerung

Bei dem auf befestigten Flächen anfallenden gesamt abfließenden Niederschlagswasser handelt es sich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG um Abwasser. Dieses unterliegt generell der Gefahr der Verunreinigung.

Für die Nutzbarkeit von Straßen und den Bestand von Straßen ist eine ordnungsgemäße Entwässerung unerlässliche Bedingung. Ein Wasseranfall auf der Straßenoberfläche, insbesondere auf der Fahrbahn stellt immer eine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer dar. Um die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten zu können, muss das Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen abgeleitet werden. Die ordnungsgemäße Straßenentwässerung gehört zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die hierfür erforderlichen Entwässerungsanlagen sind bei der Realisierung des Straßenbauvorhabens mit zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Erforderliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Straßenentwässerung müssen durch die verantwortlichen Behörden getroffen werden.

Die Entwässerungsplanung der Vorhabenträgerin für das Vorhaben unterteilt sich in zwei Entwässerungsabschnitte:

- Entwässerungsabschnitt E1

Der Entwässerungsabschnitt E1 umfasst den gesamten Abschnitt der neuen Gemeindeverbindungsstraße sowie den südlichen Teil der bestehenden Staatsstraße S 65 (Bestandsstrecke bis zum Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube) und teilweise die Kreisfahrbahn. In diesem Entwässerungsabschnitt wird das anfallende Straßenoberflächenwasser über Mulden bzw. Bordrinnen gefasst und über Rohrleitungen  $\geq$  DN 300 in den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ abgeleitet. Die berechnete Abflussmenge beträgt 141,39 l/s.

- Entwässerungsabschnitt E2

Der Entwässerungsabschnitt E2 umfasst den Anpassungsbereich der bestehenden Staatsstraße S 65 nördlich des Kreisverkehrs und entspricht der derzeitigen Bestandsentwässerung der S 65. Gegenwärtig wird das Straßenoberflächenwasser der vorhandenen Staatsstraße aus südlicher und nördlicher Richtung am vorhandenen Straßen- und Geländetiefpunkt und des einmündenden Weges „Am Kalten Feld“ sowie der östlich der Staatsstraße angrenzenden Flächen zusammengeführt und in einem Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/Rohrleitung unter der Staatsstraße in ein Rinnensystem am „Höllenberg“ eingeleitet. Von hier aus gelangt das Straßenoberflächenwasser in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“, wo es in den Untergrund versickert. Die Versickerungsmenge beträgt 7,3 l/s.

Aufgrund der sensiblen Einleitsituation im Bereich der Träubelwiese (LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“ des FFH Gebiets „Elsteraue südlich Zwenkau“) wurde die Straßenentwässerung so geplant, dass im Einzugsbereich des vorhandenen Regenwasserkanals der Stadt Groitzsch in der Straße „Am Pappelhain“ die größtmöglichen Straßenflächen und angebundenen Einzugsflächen der neuen Gemeindeverbindungsstraße sowie die Fahrbahnflächen und die angebundenen Einzugsflächen der Staatsstraße S 65 (ab Hochpunkt ca. 200 m südlich der Berthagrube) angeschlossen und dem Entwässerungsabschnitt E1 zugeordnet werden. Hierdurch tritt zukünftig eine deutliche Reduzierung der Einzugsflächen im Entwässerungsabschnitt E2 gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand ein. Ein Soll-Ist-Vergleich weist eine Reduzierung des Oberflächenwasseranfalls von ca. 13 l/s (Fahrbahnfläche ohne angebundene Außenflächen) gegenüber dem Bestand aus. Die berechnete Abflussmenge der verbleibenden Fahrbahnflächen und angebundenen Einzugsflächen bis Ausbauende beträgt ca. 7,3 l/s. Es ist davon auszugehen, dass die mit dem planfestgestellten Straßenvorhaben einhergehende Verkehrsverlagerung zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Staatsstraße S 65 nördlich des Knotenpunktes mit der Gemeindeverbindungsstraße führen wird, was wiederum auch eine Minimierung der Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers durch den Verkehr nach sich zieht.

## 15.2 Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Das Landratsamt Landkreis Leipzig - untere Wasserbehörde - nahm mit Schreiben vom 7. April 2020 zur Planung Stellung. In dieser äußerte sie Bedenken gegen das geplante Entwässerungskonzept. Insbesondere wandte sie sich gegen die Ableitung des Straßenoberflächenwassers im Entwässerungsabschnitt E2 und forderte eine fachgerechte Abwasserentsorgung. Die untere Wasserbehörde vertrat die Ansicht, dass es nicht zweifelsfrei nachvollziehbar sei, wohin das Niederschlagswasser nach der Einleitung in den Schacht „Am Kalten Feld“ abgeleitet werde. Sollte das Niederschlagswasser der neu herzustellenden Verbindungsstraße im Randbereich des Weges „Am Kalten Feld“ versickern, so wäre hierfür die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 f. WHG erforderlich. Gleiches gelte für eine Versickerung der Niederschlagswasser im Anschluss an eine Ableitung über den Höllenweg.

Bezüglich des bestehenden Regenwasserkanals DN 800 in der Straße „Am Pappelhain“ forderte die untere Wasserbehörde den konkreten Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Anlagen. Dabei sei insbesondere der Abgleich mit der ursprünglichen Bemessung des Abwasserkanals DN 800 in der Straße „Am Pappelhain“ (Benennung der ursprünglichen Gründe für die Wahl der Nennwerte DN 800) erforderlich. Eine unzulässige Belastung des Kanalnetzes und der nachgeordneten Abwasseranlagen (z. B. Regenrückhalteanlagen) müsse ausgeschlossen werden. Zudem forderte die untere Wasserbehörde den Nachweis, dass die zusätzlichen Abflüsse keine unzulässigen stofflichen und hydraulischen Belastungen von Gewässern nach sich ziehen. Hierbei sei vor allem zu prüfen, ob bestehende wasserrechtliche Bescheide, insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse berührt würden (z. B. Steigerungen von Einleitmengen oder erforderliche Anpassungen von Abwasseranlagen). Je nachdem sei die Änderung/ Neuerteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Entscheidungen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin machte keine Zusage. In ihrer Erwiderung widersprach sie der unteren Wasserbehörde. Im Erläuterungsbericht sowie in den Lageplänen werde das vorgesehene Entwässerungssystem zweifelsfrei beschrieben bzw. nachvollziehbar dargestellt. Die vorgesehene Entwässerung im Entwässerungsabschnitt E2 entspreche der derzeitigen Entwässerung der S 65, lediglich mit dem Unterschied, dass sich die Einleitmenge zukünftig verringere, da das Oberflächenwasser der bestehenden Staatsstraße südlich des neuen Kreisverkehrs und des Kreisverkehrs selbst zum Entwässerungsabschnitt E1 abgeführt werde.

In Bezug auf den geforderten Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Regenwasserkanals und der nachfolgenden Anlagen bestätigte die Vorhabenträgerin die Leistungsfähigkeit des Kanals. Diese sei auch bei der zusätzlichen einzuleitenden Wassermenge infolge der neuen Verbindungsstraße gewährleistet. Die Vorhabenträgerin sicherte zu, bestehende wasserrechtliche Bescheide in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu prüfen.

Hierauf nahm die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 erneut Stellung und verwies auf ihre bereits abgegebene Gesamtstellungnahme vom 7. April 2020. Sie hielt weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass die Bewertung der Niederschlagsverbringung im Entwässerungsabschnitt E2 bzw. dessen wasserrechtliche Einordnung - insbesondere die bestehende Ableitung über den Höllenweg in den bewaldeten Randbereich der Träubelwiese - mit Schwierigkeiten verbunden sei. Unter Beachtung der anerkannten Regelungen der Technik könne kein

eindeutiger Tatbestand der Gewässerbenutzung formuliert werden (ungeregelte Versickerung ohne definierte Versickerungsanlage).

In ihrer Erwiderung verwies die Vorhabenträgerin auf ihre bereits abgegebene Erwiderung zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 7. April 2020.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 nahm die untere Wasserbehörde erneut Stellung. Sie verweigerte ihre Zustimmung zur vorgesehenen Niederschlagswasserentsorgung im Entwässerungsabschnitt E2. Sie führte Folgendes aus:

„In den beiden bisher zu diesem Vorhaben verfassten Stellungnahmen (Gesamtstehungnahmen des Landkreises Leipzig vom 7. April 2020 und 1. Oktober 2021) wurde eine Einschätzung zum Entwässerungsabschnitt 2 aus wasserrechtlicher Sicht formuliert. Dabei ist klar zu erkennen, aus welchen Gründen die geplante Form der Entwässerung für den Entwässerungsabschnitt 2 durch die untere Wasserbehörde nicht zu akzeptieren ist. Zudem muss deutlich herausgestellt werden, dass eine bestehende Entwässerung, die vielleicht als zweckdienlich anzusehen ist, aber aus wasserrechtlicher Sicht zu kritisieren ist, nicht in vergleichbarer Form durch Abminderung der hydraulischen Belastung legitimiert werden kann. Die Bewertung aus den bisherigen Stellungnahmen wird daher nicht angepasst.

*Die Bewertung der Niederschlagsverbringung des Abschnitts 2 bzw. dessen wasserrechtliche Einordnung (insbesondere die bestehende Ableitung über den Höllenweg in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“) ist weiterhin mit Schwierigkeiten verbunden, da unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik kein eindeutig zu akzeptierender Tatbestand der Gewässerbenutzung formuliert werden kann (derzeit unregelmäßige Versickerung ohne definierte Versickerungsanlage).*

Für die Planung einer fachgerechten Entwässerung sind recht schwierige Randbedingungen gegeben. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann dem Vorhaben aufgrund der aktuell vorgesehenen Variante zur Niederschlagswasserentsorgung im Entwässerungsabschnitt 2 dennoch nicht zugestimmt werden.“

Zu dieser Stellungnahme erwiderte die Vorhabenträgerin abermals. Sie führte aus, dass ihr die Problematik des Ist-Zustandes des Entwässerungssystems der S 65 mit der vorhandenen Ableitung in den Randbereich der „Träubelwiese“ bekannt und bewusst sei. Aus diesem Grunde habe sie sich im Zuge der Planung intensiv mit der Entwässerungssituation beschäftigt. Aus ihrer Sicht stelle die geplante Entwässerungslösung einen akzeptablen Kompromiss dar. Durch die vorgesehene Ableitung des anfallenden Straßenoberflächenwassers im Entwässerungsabschnitt E1 werde die zukünftige Situation an der S 65 - gegenüber dem Ist-Zustand - deutlich verbessert. Da im Entwässerungsabschnitt E1 das anfallende Oberflächenwasser auf dem südlichen Teil der S 65 sowie auf dem Kreisverkehr gesammelt und zusammen mit dem Niederschlagswasser der Gemeindeverbindungsstraße in den bestehenden Regenwasserkanal der Stadt Groitzsch abgeleitet werde, reduziere sich die rechnerisch aus der Verkehrsanlage anfallende Wassermenge deutlich gegenüber dem Ist-Zustand. Die geringe Menge an anfallendem Wasser in Höhe von 7,3 l/s rechtfertige - nach Ansicht der Vorhabenträgerin - keine alternativen aufwendigen technischen Lösungen wie z. B. eine Hebeanlage.

Die Vorhabenträgerin machte darauf aufmerksam, dass die durch die untere Wasserbehörde beanstandete Situation den Ist-Zustand der Entwässerung der S 65 beschreibe, die in die Zuständigkeit des Baulastträgers der Staatsstraße S 65, dem LASuV, NL Leipzig, falle. Mit dem Bau der Gemeindeverbindungsstraße dürfe der Vorhabenträgerin nicht allein auferlegt werden, die Entwässerungssituation an der Staatsstraße, die zudem auch außerhalb des Baubereichs der neuen Gemeindeverbindungsstraße liege, in Ordnung zu bringen. Die Vorhabenträgerin vertrat die Auffassung, dass die vorhandene gegenwärtige Entwässerungssituation an der S 65 grundsätzlich zwischen der unteren Wasserbehörde und dem LASuV, NL, dem Baulastträger der Staatsstraße, außerhalb des Verfahrens geregelt werden müssten. Mögliche bauliche Veränderungen an der S 65 könnten so dann im Zusammenhang mit der Baudurchführung der Gemeindeverbindungsstraße zu Lasten des Straßenbaulastträgers der Staatsstraße realisiert werden.

Da zwischen der unteren Wasserbehörde und der Vorhabenträgerin bis dato keine Einigung erzielt werden konnte, lud die Planfeststellungsbehörde die untere Wasserbehörde und die Vorhabenträgerin zu einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin am 16. März 2022 nach Groitzsch ein. In diesem Termin sollten die wasserrechtliche Problematik sowie die Bedenken der unteren Wasserbehörde gemeinsam erörtert werden. Die untere Wasserbehörde verweigerte jedoch die Teilnahme an diesem Termin. Mit E-Mail vom 21. Februar 2022 teilte sie gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit, dass nach ihrer Ansicht keine neuen Erkenntnisse vorlägen, so dass „die Sinnhaftigkeit eines Ortstermins nicht zu erkennen ist“. Eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht umsetzbare Lösungsvariante könne dabei nicht in einer Diskussion vor Ort in eine zu tolerierende Form umgewandelt werden.

Der Vor-Ort-Termin fand daraufhin ohne Erscheinen von Vertretern der unteren Wasserbehörde am 16. März 2022 statt, bei dem sich die Planfeststellungsbehörde auch einen Eindruck der Gegebenheiten vor Ort machen konnte. Da aufgrund des Nicht-Erscheinens der unteren Wasserbehörde am anberaumten Vor-Ort-Termin eine gemeinsame Erörterung der wasserrechtlichen Problematik nicht möglich war, bat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 28. Februar 2022 die obere Wasserbehörde bei der Landesdirektion Sachsen (Referate 42 und 47), die neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht über die untere Wasserbehörde besitzt, um ihre fachliche und rechtliche Einschätzung, ob und inwieweit die wasserrechtlichen Bedenken und Forderungen der unteren Wasserbehörde aus wasserrechtlicher Sicht vertretbar sind.

Am 11. April 2022 gaben sowohl das Referat 42 (obere Wasserbehörde, Bereich Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) als auch das Referat 47 (obere Wasserbehörde, Bereich Grundwasser) der Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Fachaufsicht zu den Einwänden und Forderungen der unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme ab. In dieser teilten sie mit, dass sie die Bedenken der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig, die bestehende Ableitung über den „Höllengang“ in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ könne unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik nicht als Tatbestand der Gewässerbenutzung formuliert werden (ungeregelte Versickerung ohne definierte Versickerungsanlage), wasserfachlich nicht teilen.

Das Referat 42 der Landesdirektion erklärte, dass das Einleiten des Abwassers in den östlichen, bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstelle, bei welchem die Vorschriften der §§ 54 ff. WHG zu beachten seien. Bei dem anfallenden Straßenoberflächenwasser handele es sich um Abwasser im Sinne von § 54 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 WHG als Niederschlagswasser. Die Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 2 WHG umfasse das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Nach § 12 WHG sei die Erlaubnis zu versagen, wenn 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten seien oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt würden. Im Übrigen stehe die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Gemäß § 57 WHG dürfe die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn 1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werde, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich sei, 2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sei und 3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben würden, die erforderlich seien, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die obere Wasserbehörde führte weiter aus, dass zwar grundsätzlich das LASuV - als Baulastträger der S 65 - abwasserbeseitigungspflichtig wäre und hätte eine Einleiterlaubnis stellen müssen, jedoch sei die bestehende Benutzung formell illegal und könne nicht durch eine Duldung der bestehenden Verhältnisse legalisiert werden.

Die Abwasserbeseitigungspflicht ergebe sich aus § 56 S. 2 WHG i. V. m. § 50 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG. Hiernach obliege den Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Aufgaben auf diese übertragen werden, die Abwasserbeseitigungspflicht nicht für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließe. Nach § 50 Abs. 6 Satz 1 SächsWG sei zur Beseitigung des Abwassers, des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts abflussloser Gruben, für die nach den Absätzen 3 bis 5 keine Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 bestehe, derjenige verpflichtet, bei dem sie anfalle. Nach § 50 Abs. 6 Satz 3 SächsWG obliege den Trägern der Straßenbaulast die Entwässerung ihrer Anlagen. Diese Aufgabe umfasse (so ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt), die Aufnahme, Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers vom Straßenkörper sowie den Bau und die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1a SächsStrG (vgl. Fritzsche, in: Sächsisches Wassergesetz, Kommentar, 1. Auflage 2019, § 50 Rn. 17). Zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht habe der Straßenbaulastträger verschiedene Optionen: Anstelle einer eigenen Abwasserbeseitigungseinrichtung könne im Einvernehmen mit der Kommune und gegen Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 SächsStrG eine vorhandene oder künftig zu errichtende kommunale Abwasseranlage mitbenutzt werden. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Straßenbaulastträger und der Kommune hinsichtlich der Mitbenutzung blieben unberührt.

Im Ergebnis vertrat die obere Wasserbehörde, Bereich Oberflächenwasser, bei der Landesdirektion Sachsen die Auffassung, dass es sich bei der geplanten Einleitung ins Grundwasser im Entwässerungsabschnitt E2 um einen abwasserbeseitigungspflichtigen Tatbestand handele. Die Bedenken der unteren Wasserbehörde könnten jedoch wasserfachlich nicht geteilt werden.

Das Referat 47 - obere Wasserbehörde Bereich Grundwasser - bei der Landesdirektion Sachsen teilte diese wasserfachliche Einschätzung in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2022 ebenfalls. Zum Sachstand und der Bewertung des

Versickerungsbereichs „Träubelwiese“ führte sie in ihrer Stellungnahme u. a. Folgendes aus:

„Das Straßenoberflächenwasser der vorhandenen S 65 wird gegenwärtig in einem Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/ Rohrleitung unter der S 65 in westliche Richtung in ein Rinnensystem am „Höllenweg“ eingeleitet und gelangt weiter in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“, wo es versickert. Der Erläuterungsbericht beschreibt es so: *„Das so gesammelte Oberflächenwasser tritt breitflächig in den östlich bewaldeten Randbereich der Träubelwiese aus, wo es in den Untergrund versickert.“*

Anhand dieser Textpassage lässt sich der bisherige Versickerungsbereich als eine näherungsweise gerade Linie von 60 m am Waldrand zur Träubelwiese annehmen, wie die folgende Abbildung der LDS zeigt.



Die UTM 33N-Koordinaten der Endpunkte sind ca. Ostwert 308978/ Nordwert 5669845 und Ostwert 309004/ Nordwert 5669788.

Diese Linie kann als Ausgangskante für eine flächenhafte Versickerung auf der Träubelwiese angesehen werden.

Die Träubelwiese befindet sich komplett im Bereich der holozänen oder weichselkaltzeitlichen Aue (mit Grundwasserleiter 1.0/1.1). Etwa 120 m westlich der Versickerungsstrecke verläuft das Fließgewässer Schwennigke. Aufgrund des noch wirksamen Grundwasserabsenktrichters des aktiven Braunkohletagebaues Vereinigtes Schleenhain (v. a. des Abbaufeldes Schleenhain) werden auch für den Bereich der Versickerungsstrecke am Ostrand der Träubelwiese relevante bergbaubedingte Grundwasserwiederanstiege erwartet. Das HGMS 2018P (Hydrogeologisches Großraummodell des IBGW Leipzig i. A. der MIBRAG) prognostiziert nach Abschluss aller bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiege überschlägig mittlere Grundwasserstände zwischen 128 m NHN (NNW-Ende) und 129,5 m NHN (SSE-Ende). Dies zeigen die Hydroisohypsen der Karte Anlage 1 zum HGMS 2018P, welche der LDS und der Wasserbehörde des LK Leipzig im April 2020 im Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Abbaufeld Schleenhain (Aktualisierung 12.11.2010) digital als PDF-Karte übergeben worden sind.

In der nachfolgenden Abbildung der LDS hat die LDS die Hydroisohypsen aus jener Anlage 1 für den Ausschnitt der Träubelwiese ausgeschnitten, georeferenziert über Luftbild und Topographische Karte gelegt und die

angenommene orange Versickerungsstartlinie eingezeichnet. Die enge Scharung der dargestellten Hydroisehypsen wird durch den starken Geländesprung hinunter in das Tal der Flussaue bedingt und ist plausibel.

M I T T E R A G	
Mitteldeutsche Braunkohlen- gesellschaft mbH	
Zurteil	
wasserrechtliche Erlaubnis	
Aktualisierung 12.11.2019	
Abbaufeld Schleehain NB 2	
Grundwasserleiterschichten	
oberer Grundwasserleiterkapillare	
Ober 170a 4	
stille/stationäre Zustand	
Anlage 1	



Plausibel ist auch, dass sich gemäß der Modellprognose mit den 128 bis 129,5 m NHN künftig in der Aue wieder zweitweise naturnahe Grundwasserstände einstellen werden (1 bis 4 m)."

Am 10. April 2022 fand eine Ortsbegehung im Gelände durch einen Vertreter des Referats 47 statt, bei denen sich dieser einen Eindruck über die Gegebenheiten vor Ort verschaffte und durch entsprechende Fotos dokumentierte. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden in der grundwasserfachlichen Stellungnahme vom 11. April 2022 wie folgt zusammengefasst:

„Der Rohrauslauf am Höllenweg befindet sich unterhalb der Weggabelung, so dass das ausfließende Wasser hangabwärts alleine den abschüssigen Wanderweg zur „Träubelwiese“ betreffen kann, jedoch keine anderen Straßen oder Gebäude.

Der mit Betonplatten als Kerbprofil ausgeführte Entwässerungsgraben begleitet den stark abschüssigen Wanderweg „Höllenberg“. An zwei Stellen versperrte hineingeschobenes Laub das Grabenprofil. Im Falle eines hohen Abflusses im Graben könnte es zu Ausuferungen kommen, die aber allein lokal den Wanderweg betreffen.

Kurz bevor der abschüssige Wanderweg „Höllenberg“ das Talniveau der „Träubelwiese“ erreicht, quert der Entwässerungsgraben den Wanderweg von links nach rechts. Die Querung ist eine breitere aber nur noch ca. 2 cm flache Rinne, so dass sie sich in den Wanderweg einpasst.

Trotz der Wildkräuter und der Sträucher dort besteht ein Gefälle zur Wiese, so dass kein relevanter Rückstau zu befürchten ist.

Die „Träubelwiese“ hat sowohl nach Süden (entlang Waldrand) als auch nach Westen (zur Schwennigke) ein flaches Gefälle. Dies gewährleistet eine hinreichende Verteilung des vom Entwässerungsgraben zufließenden Wassers.

Die Vegetation ist angepasst an die hohe Wasserversorgung (Auwiese) und auch zeitweise Flur nahe Grundwasserstände. Dass aus der Entwässerungsleitung „Am Kalten Feld“ der Auwiese „Träubelwiese“ zufließende Wasser ist für das NSG hinsichtlich der Wassermenge nützlich. Denkbare partikuläre Schadstoffe von der Straße (z. B. Reifenabrieb, Feinstaub, Platin) erhalten eine größtmögliche Sickerzone über die belebte Bodenzone. Bis zum Fließgewässer der Schwennigke besteht eine lange Retentionsstrecke von mehr als 120 m über die Wiese.

Die Schwennigke besaß am 10. April 2022 eine gute Wasserführung. An einem Uferabschnitt mit langsam fließendem Wasser waren Algen auf der Wasseroberfläche zu sehen. Als Ursache vermute ich Nährstoffeinträge von den linksseitig an der Schwennigke angrenzenden Landwirtschaftsflächen. (...)

Die „Träubelwiese“ liegt in einer tiefgelegenen Aue und wird jetzt zeitweise Flur nahe Grundwasserstände aufweisen. Die bergbaubedingten Grundwasserwiederanstiege spielen für die Entwässerungssituation vor Ort keine wesentliche Rolle.

Die Entwässerungsbedingungen an der „Träubelwiese“ sind unproblematisch:

- Der Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen der Straßenentwässerung ist gegeben (Versickerung durch bewachsene belebte Bodenzone),
- keine Gefährdung von Anlagen und Gebäuden,
- günstige Geländeverhältnisse (leichtes Gefälle entlang der Versickerungsstartlinie und flache Neigung der Wiese zum Fließgewässer),
- lange Retentionsstrecke bis zum Eintritt ins Fließgewässer Schwennigke.“

Im Ergebnis kam die obere Wasserbehörde, Bereich Grundwasser, zu der grundwasserfachlichen Einschätzung, dass eine Gefährdung des Grundwassers oder der Schwennigke durch die bestehende Entwässerungs-Rohrleitung „Am Kalten Feld“/„Höllenberg“ nicht zu erwarten sei. Eher würden Nährstoffeinträge von den linksseitig an die Schwennigke angrenzenden Landwirtschaftsflächen als eine Belastung für die Schwennigke eingeschätzt.

Die Bedenken der unteren Wasserbehörde Landkreis Leipzig, die bestehende Ableitung über den „Höllenberg“ in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ könne unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik nicht als Tatbestand der Gewässerbenutzung formuliert werden (ungeregelte Versickerung ohne definierte Versickerungsanlage), wurden durch das Referat 47 der Landesdirektion Sachsen nicht geteilt. Die an der „Träubelwiese“ vorliegenden Verhältnisse seien sehr naturnah, haben aber den Charakter einer Flächenversickerung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138. Durch die lange Fließstrecke des Wassers über die flach geneigte Wiese in Richtung Schwennigke sei trotz möglicherweise schlechter Einsickerung in den lehmigen Oberboden von einer Versickerung des Wassers in den Untergrund vor Erreichen des Fließgewässers auszugehen. Der Einwand der unteren Wasserbehörde, es sei nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, wohin das Niederschlagswasser nach der Einleitung in den Schacht „Am Kalten Feld“ tatsächlich abgeleitet werde, könne durch eine Einsichtnahme in die Bestandspläne der entlang des Agrarwirtschaftsweges „Am Kalten Feld“ unterirdisch verlaufenden Rohrleitungen entgegnet werden. Bei der am 10. April 2022 vorgenommenen Ortsbesichtigung seien keine Anzeichen dafür ersichtlich

gewesen, dass es zu einer Versickerung von Straßenwasser auf diesem Abschnitt käme.

Beide wasserfachlichen Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde wurden der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig zur Stellungnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 teilte die untere Wasserbehörde mit, dass nach ihrer Auffassung Flächenversickerungen ohne klare Abgrenzungen (natürliches Geländeprofil oder Geländemodellierung) zu weiteren Grundstücken in der Regel nicht zustimmungsfähig (insbesondere auf Flächen im Eigentum Dritter) seien. Das Gerinne im Höllenweg, über welches das Niederschlagswasser ablaufe, werde auf Privatgelände mit leichter Hangneigung geführt. Im Bereich des auslaufenden Gerinnes sind bereits Erosionsschäden zu erkennen. Durch die Hangneigung des benannten Grundstückes fließt das Niederschlagswasser weiter Richtung „Träubelwiese“, die ebenfalls Privateigentum darstelle.

Zusätzlich sei weiterhin nicht erkennbar, welcher Tatbestand der Gewässerbenutzung erlaubt werden solle. Sofern man den Aspekt in der Lage im Naturschutzgebiet ausklammere, werde aktuell noch immer über einen nicht definierten Tatbestand mit dem „Charakter einer Flächenversickerung“ diskutiert. Es fehle schlicht die klare Festlegung, was wo und wie in das Grundwasser eingeleitet werden solle. Zudem sei zu hinterfragen, wie umliegende Flächen verlässlich durch Einflüsse durch die Niederschlagsgewässer geschützt werden sollen. Die Art der Niederschlagsbeseitigung sei vielleicht als zweckdienlich anzusehen, aus wasserrechtlicher Sicht sei die Lösung dennoch nicht zu legitimieren. Zusätzlich sei eine klare Definition der Abmessungen des Versickerungsbereichs bzw. der Versickerungsanlage auch entscheidend für die betrieblichen Maßnahmen (u. a. Mahd, Entfernen von Laub und Störstoffen, gärtnerische Pflege, Wiederherstellen der Durchlässigkeit, Vertikutieren etc.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht nicht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellt das Einleiten des anfallenden Straßenoberflächenwassers in den östlichen, bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, bei denen die Vorschriften der §§ 54 ff. und § 48 WHG Anwendung finden. Bei nur 7,3 l/s zu versickernder Abflussmenge ist davon auszugehen, dass der in C V 15.2 dargestellte Versickerungsbereich (eine näherungsweise gerade Linie von 60 m Länge am Waldrand zur Träubelwiese) durch die für die Träubelwiese ohnehin vorgesehene Mahd eine dauerhafte hinreichend leistungsfähige Versickerung im engen Umfeld der Linie gewährleistet und eventuelle temporäre Vernässungen sich nur auf das Flurstück 1096 der Gemarkung Groitzsch beschränken werden. Eine Beeinflussung benachbarter Flur- bzw. Grundstücke ist nicht zu erwarten.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Des Weiteren darf nach § 48 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen,

1. wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG), oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gegenwärtig wird das Straßenoberflächenwasser der vorhandenen gesamten Staatsstraße S 65 in einem Schacht an der Anbindung „Am Kalten Feld“ eingeleitet und mit einem Durchlass/ Rohrleitung unter der S 65 in westliche Richtung in das Rinnensystem am „Höllenberg“ eingeleitet und gelangt weiter in den bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“, wo es versickert. Die Entwässerungsplanung der Vorhabenträgerin sieht vor, die größtmöglichen Wassermengen in den eigenen Regenwasserkanal DN 800 in der Straße „Am Pappelhain“ einzuleiten. Das betrifft das auf der neuen Gemeindeverbindungsstraße anfallende Straßenoberflächenwasser, das Oberflächenwasser der S 65 südlich des neuen Kreisverkehrs sowie des Kreisverkehrs selbst. Der Entwässerungsabschnitt E2 umfasst nur noch den Anpassungsbereich der bestehenden S 65 und führt damit zu einer deutlichen Minimierung der Einzugsflächen gegenüber dem Ist-Zustand. Hierdurch reduziert sich ebenfalls das anfallende Oberflächenwasser erheblich. Die berechnete Abflussmenge der verbleibenden Fahrbahnflächen und angebundenen Einzugsflächen bis Ausbauende ergibt ca. 7,3 l/s. Die mit dem Bau der Gemeindeverbindungsstraße eingehende signifikante Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der S 65 nördlich des Kreisverkehrs führt letztendlich auch zu einer Reduzierung der Schadstoffbelastung durch den Verkehr. Vor diesem Hintergrund liegen für die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die an der „Träubelwiese“ vorliegenden Verhältnisse sind zwar sehr naturnah, haben jedoch den Charakter einer Flächenversickerung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 („Versickerung von Niederschlagswasser“). Durch die lange Fließstrecke des Wassers über die flach geneigte Wiese in Richtung Schwennigke ist trotz einer möglicherweise schlechten Einsickerung in den lehmigen Oberboden von einer Versickerung des Wassers in den Untergrund vor Erreichen des Fließgewässers auszugehen. Die Vegetation im Bereich der „Träubelwiese“ ist an eine hohe Wasserversorgung (Auwiese) und auch an zeitweise Flur nahe Grundwasserstände angepasst. Partikuläre Schadstoffe von der Straße (z. B. Reifenabrieb, Feinstaub, Platin) erhalten eine größtmögliche Sickerzone über die belebte Bodenzone, so dass das Grundwasser vor Schadstoffen der Straßenentwässerung geschützt ist. Durch die Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der S 65 nördlich des Kreisverkehrs reduziert sich ebenfalls die anfallende Schadstoffmenge. Eine Gefährdung des Grundwassers oder des Oberflächengewässers Schwennigke durch die geplante Entwässerungslösung im Entwässerungsabschnitt E 2 können damit ausgeschlossen werden.

Dass sich die Versickerungsfläche „Träubelwiese“ im Privateigentum befindet, ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht

maßgeblich. Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig, § 4 Abs. 2 WHG. Das Grundwasser bezieht sich demzufolge nicht auf das Eigentum am Grundstück. Einwendungen gegen die Planung wurden durch den/ die Eigentümer der betreffenden Flächen nicht erhoben. Der Auffassung der unteren Wasserbehörde kann demnach nicht gefolgt werden.

Die obere Wasserbehörde hat der Entwässerungsplanung zugestimmt.

### 15.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in Gewässer (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). Hierunter fällt die Einleitung von auf Verkehrsflächen anfallendem Niederschlagswasser durch Versickerung in das Grundwasser. Das Einleiten des im Anpassungsbereich der bestehenden Staatstraße S 65 nördlich des Kreisverkehrs anfallenden Straßenoberflächenwassers in den östlichen, bewaldeten Randbereich der „Träubelwiese“ bedarf demnach einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG liegen vor; Versagungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre unter Kapitel C V 15.2 gemachten Ausführungen.

Die Planfeststellungsbehörde, deren Zuständigkeit sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, hat die Einleiterlaubnis unter A IV mit Nebenbestimmungen erteilt. Öffentliche oder private Interessen, die im Rahmen der Ermessenausübung zu einer Ablehnung der beantragten Erlaubnisse hätten führen können, sind ebenso wenig ersichtlich wie vorzugswürdige Alternativen.

## VI Private Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des privaten Eigentums.

### 1 Gesundheit

Negative Auswirkungen durch Verkehrslärm oder Luftschadstoffe und damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen im Kapitel C V 9 (Immissionsschutz).

### 2 Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch sowie durch die vorgesehenen Eingriffe in Leitungen und sonstige Anlagen berührt. Es ist in der Regel nicht möglich, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Baumaßnahmen nur auf öffentlichen bzw. in seinem Eigentum befindlichen Flächen vornimmt. Ihr ist aber auch nicht zumutbar, die Flächen bereits vor Abschluss

des Planfeststellungsverfahrens rechtlich an sich zu binden, da man nicht davon ausgehen kann, dass die Planung vollständig - mit allen in Anspruch zu nehmenden Flächen - von der Planfeststellungsbehörde bestätigt wird.

- Enteignungsrechtliche Vorwirkung:

Gemäß § 43 Abs. 2 SächStrG ist der festgestellte Plan dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird verbindlich entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Beschluss führt jedoch nicht zu einer Änderung des Privateigentums. Eine derartige Änderung der Eigentumslage erfolgt erst durch freihändigen Erwerb durch die Vorhabenträgerin oder ggf. in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Planfeststellung noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch die Planfeststellung zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich dann in einen Entschädigungsanspruch, Art. 14 Abs. 3 GG. Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen grundrechtsrelevanten Problematik bewusst und hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Überlegungen angestellt, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen vorliegend nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Neubau der Verbindungsstraße südwestlich der Stadt Groitzsch einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen gegenüber den privaten Belangen. Diese sind dazu geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung besteht auch für Flächen, auf denen landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen festgestellt und damit verbindlich angeordnet worden sind. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Februar 1992, Az.: 5 S 2064/91; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995, Az.: 11 VR 4.95; BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az.: 4 A 29.25). Es können daher auch Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen überplant werden. Ein Vorhabenträger ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke vorzusehen, deren Eigentümer oder Pächter mit der Inanspruchnahme einverstanden ist.

- Umfang des notwendigen Grunderwerbs:

Die Realisierung der mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die in den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10) ausgewiesen ist.

Die Eingriffe in das Eigentumsrecht der privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer sind unvermeidbar. Die gewählte Trassenführung und die technischen Ausbauparameter, die Ausgestaltung der einzelnen Anpassungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßennetz und die Lage der Entwässerungseinrichtungen sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend gegeneinander und untereinander abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, die für die Realisierung dieser Maßnahmen sprechen, gebührt der Vorrang.

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen:

Die Ausweisung von Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme ist insbesondere erforderlich, weil außerhalb der eigentlich auszubauenden und zu verändernden Straße sowie außerhalb der Grundflächen, die für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden, zur Zwischenablagerung von Boden- und Baumaterialien und zum Abstellen von Arbeitsgeräten bis zur Beendigung der Straßenbauarbeiten weitere Flächen zur Verfügung stehen müssen (Baustelleneinrichtung und technologischer Arbeitsstreifen), damit die Bauarbeiten ohne Erschwernisse zügig durchgeführt werden können. Die für Baustelleneinrichtungen und technologische Arbeitsstreifen benötigten Flächen sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückzugeben und können im Allgemeinen unverändert weitergenutzt werden. Die Optimierung der Bauabläufe setzt voraus, dass in hinreichendem Maße solche Flächen für eine vorübergehende Nutzung verfügbar sind. Eine optimale Baudurchführung wirkt sich nicht nur kostensparend aus, sondern entspricht auch den Interessen der Grundstücksanlieger und der benachbarten Bevölkerung. Denn mit einer möglichst kurzen Gestaltung der Bauzeit können Behinderungen des Verkehrs, die nie auszuschließen sind, auf ein Minimum reduziert werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die in der Grunderwerbsplanung ausgewiesenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein zumutbares Minimum reduziert.

- Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- bzw. Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandgestaltungen:

Über die Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstigen Anlagen stehen, darf die Planfeststellungsbehörde nicht entscheiden. Die Regelung dieser Fragen erfolgt in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, soweit eine einvernehmliche Klärung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht zustande kommt. Entschädigungen für die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme werden im Allgemeinen in Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geregelt.

Ebenso können mögliche Ersatzforderungen, wenn es zu Beschädigungen oder Zerstörungen des Privateigentums während der Baumaßnahme kommen sollte, in einem nachfolgenden Verfahren geklärt werden.

Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob unmittelbar Grundstücksbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist. Auch insoweit müssen sich die Betroffenen auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verweisen lassen. Es wird daher nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen (§ 4 Abs. 1 SächsEntEG i. V. m. § 100 Abs. 1, 3 und 4 BauGB).

- **Eigentum an Leitungen:**

Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens bedingt die Verlegung oder sonstige Änderung verschiedener Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie der dazugehörigen Anlagen, die im Eigentum Dritter stehen. Im Einzelnen wird hierzu auf das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Lageplan (Unterlage 5a) verwiesen. Aus diesen Unterlagen sind die Lage der einzelnen Leitungen, die vorzunehmenden Maßnahmen und die damit einhergehenden Eingriffe in das Leitungs- und Anlageneigentum einschließlich der Regelung der zukünftigen Rechtsverhältnisse ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde verweist an dieser Stelle auf die Nebenstimmung A III 9.2, mit der sie angeordnet hat, dass die Vorhabenträgerin für die im planfestgestellten Regelungsverzeichnis nicht aufgeführten Leitungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzupassen oder zu verlegen sind, die notwendigen Kosten für die entsprechenden Maßnahmen zu tragen hat, sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen oder Vereinbarungen bestehen oder noch getroffen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass oft erst während der Bauausführung Leitungen angetroffen werden, die heute noch nicht bekannt sind.

In Anbetracht der verkehrlichen Bedeutung des Straßenbauvorhabens, dessen Verwirklichung unter Einhaltung der mit ihm verfolgten Planungsziele nur möglich ist, wenn die plangegenständlichen Maßnahmen an bestehenden Leitungen durchgeführt werden, müssen die entgegenstehenden eigentumsrechtlichen Belange von Leitungsträgern zurücktreten.

- **Ergebnis**

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundeigentum führen würden oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den durch das Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

### 3 Einwendung

Die Einwenderin ist Pächterin mehrerer unmittelbar planbetroffener Grundstücke in der Gemarkung Groitzsch. Sie hat mit Schreiben vom 8. September 2021 eine Einwendung erhoben.

In Ihrer Einwendung führte sie aus, dass sie als Agrarbetrieb Bewirtschafterin der umliegenden Flächen an der geplanten Verbindungsstraße südlich von Groitzsch sei. Sie teilte mit, dass die geplante Straße ein Feldstück von ca. 85 ha in zwei Teile zerschneide mit der Folge, dass deren Bewirtschaftung nicht mehr wie gehabt möglich sei. Dies ziehe die Umgestaltung der gewohnten Bearbeitungsrichtung nach sich. Vor diesem Hintergrund forderte die Einwenderin, beidseitig der neuen Straße die Errichtung zweier Feldeinfahrten, um die Felder auch zukünftig ordnungsgemäß erreichen und bewirtschaften zu können. Bei dem Einsatz von Gärsubstraten in die aufwachsenden Bestände und den Abtransport der Erntegegenstände sei sie auf die Zufahrt angewiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung ist verfristet. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 27. Januar 2020 bis 26. Februar 2020 in der Stadtverwaltung Groitzsch zur allgemeinen Einsichtnahme. Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG endet die Frist zur Erhebung von Einwendungen einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung (hier: 26. März 2020) der Unterlagen. Nach Ablauf dieser Frist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. In der der Planauslegung vorangegangenen ortsüblichen Bekanntmachung ist auf diese Folge hingewiesen worden. Da die Einwendung mit Ablauf des 26. März 2020 abgelaufen war, das Einwendungsschreiben erst am 8. September 2021 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, ist die Einwendung verfristet.

Jedoch sagte die Vorhabenträgerin gegenüber dem Landratsamt Landkreis Leipzig bereits in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme vom 1. Oktober 2021 die Errichtung der zwei Feldzufahrten zu. Das Landratsamt Landkreis Leipzig hatte in seiner Stellungnahme auf diese Problematik hingewiesen. Die konkrete Lage wird im Rahmen der Ausführungsplanung zwischen den Beteiligten abgestimmt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre im Kapitel C V 7 (Landwirtschaft) gemachten Ausführungen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Zusage hinsichtlich der Errichtung der erforderlichen Feldzufahrten durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung eingehalten und umgesetzt wird (vgl. Kapitel A V).

## VII Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat den Plan des Vorhabens in dem aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den entscheidungserheblichen Sachverhalt ermittelt. Der tatsächlichen und rechtlichen Bewertung ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle vom Vorhaben

getroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit das möglich war - durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Belange, die mit dem Straßenbauvorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztendlich aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Baumaßnahme zurückstehen.

Der Neubau der Verbindungsstraße zwischen der S 65 und der Straße „Am Pappelhain“ südwestlich der Stadt Groitzsch im Landkreis Leipzig ist vernünftigerweise geboten. Durch das planfestgestellte Straßenbauvorhaben wird eine Verkehrsverlagerung erreicht und die durch das Stadtzentrum von Groitzsch verlaufende S 65 entlastet, wodurch auf der S 65 die Verkehrssicherheit erhöht und durch die Verkürzung des Verkehrsweges zur B 176 die Verkehrsqualität verbessert wird.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stellt die von der Vorhabenträgerin erarbeitete Planung eine ausgewogene und vernünftige verkehrliche Lösung dar, um den Anforderungen des Straßenverkehrs auf der neuen Verbindungsstraße südwestlich der Ortslage Groitzsch gerecht zu werden.

Das Straßenbauvorhaben ist auch unter landes- und regionalplanerischen Gesichtspunkten geboten und entspricht den Zielsetzungen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Sachsen und dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen.

Das Vorhaben hat sich auch als umweltverträglich erwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat u. a. geprüft, welche Auswirkungen durch das Vorhaben sowohl für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“ als auch für das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Planung mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen verträglich ist und weder Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen) noch für diese Erhaltungsziele bedeutsame Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt. Auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Schutzes von Natur und Landschaft sowie des besonderen Artenschutzes hat sich das Vorhaben als zulassungsfähig erwiesen. Bei ordnungs- und fristgemäßer Umsetzung der durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen sind keine vorhabenbedingt erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege zu erwarten bzw. kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Unzumutbare Lärmbelastungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Dem Vorhaben stehen bei Beachtung der durch die Planfeststellungsbehörde festgelegten Nebenbestimmungen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Durch entsprechende Vorkehrungen des passiven Lärmschutzes wird sichergestellt, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche am betroffenen Gebäude „Zeitzer Straße 300“ kommt. Die einschlägigen Grenzwerte für Luftschadstoffe werden nicht überschritten. Zur Vermeidung übermäßiger bauzeitlicher Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe, Staubentwicklung und Erschütterungen sind Nebenbestimmungen erlassen worden.

Den Belangen der Feuerwehr- und Rettungsdienste, der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, der Archäologie, des Denkmalschutzes, der Landesvermessung und der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist durch Nebenbestimmungen ebenso Rechnung getragen worden, soweit nicht bereits verbindliche Zusicherungen des Vorhabenträgers vorlagen.

Die Inanspruchnahme von privaten Flächen beschränkt sich auf das jeweils notwendige und zumutbare Maß. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Grundstücke wird weiterhin gewährleistet.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle von dem Vorhaben betroffenen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht, soweit dies möglich und geboten war. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem durch diese Entscheidung zugelassenen Umfang und unter Beachtung der Nebenbestimmungen funktionsfähig und ausgewogen ist. Besser oder ebenso geeignete Planungsvarianten sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Letztendlich hat sie sich in Anbetracht der vorrangigen Planungsziele, die Verkehrssicherheit auf der bestehenden S 65 zu erhöhen und die Verkehrsqualität zu verbessern, für die Straßenbaumaßnahme entschieden und damit nicht vereinbare Interessen zurücktreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist verhältnismäßig und entspricht den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG.

## **VIII Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Die Gebührenbefreiung entbindet die Antragstellerin nicht von der Pflicht, die Auslagen zu erstatten, soweit diese in einem Planfeststellungsverfahren nicht regelmäßig als Aufwendungen anfallen. Diese werden durch gesonderten Bescheid gegenüber dem Vorhabenträger festgesetzt.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.



Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

  
Godehard Kamps  
Abteilungsleiter Infrastruktur



# Anlage I

Die nachfolgenden Maßnahmenblätter für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Es sind die Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Ausgleichs- (A), Ersatz- (E), Gestaltungs- (G) und Vermeidungsmaßnahmen (V) aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.



<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme – Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>1 A<sub>1</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Entsiegelung – vollständiger Rückbau von vollversiegelten Flächen der S 65 und sonstiger versiegelter Flächen versiegelter Flächen sowie Banketten.</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <b>V</b> Vermeidungsmaßnahme <b>A</b> Ausgleichsmaßnahme <b>E</b> Ersatzmaßnahme <b>G</b> Gestaltungsmaßnahme <b>W</b> Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> <b>FFH</b> Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung <b>CEF</b> funktionserhaltende Maßnahme <b>FCS</b> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>S 65alt, Bau-km: 0+000 bis 0+200</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>Bo 1: Neuversiegelung, Flächeninanspruchnahme von gering- bis hochwertigen Böden (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <i>Wa 1: Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Versiegelungsbereich (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>Wiederherstellung der Boden- und Wasserfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>versiegelte Flächen (voll- und teilversiegelt) mit hohem Aufwertungspotenzial</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der vollständigen Entsiegelung von Flächen und Wiederherstellung von Bodenverhältnissen, die für ein Pflanzenwachstum geeignet sind, werden die natürlichen Boden- und Wasserfunktionen vollständig wiederhergestellt, so dass die Maßnahme eine Ausgleichsfunktion für ca. 836 m<sup>2</sup> Versiegelung besitzt. Dies betrifft insbesondere Fahrbahnbereiche der S 65 sowie deren teilversiegelte Bankette.</i> <i>Es erfolgt die Wiederherstellung von Bodenstandorten mit ihren Speicher-, Regler- und Filterfunktionen sowie die Schaffung von natürlichen Versickerungsflächen für Niederschläge.</i> <i>Die Maßnahme entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung (RP) und Landesplanung (LEP):</i> <i>Geschädigte Böden (insbesondere durch Versiegelung) sollen, soweit möglich und vertretbar, rekultiviert bzw. renaturiert werden, so dass sie natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen wahrnehmen können.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <i>Bo 1/Wa 1</i> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>1 A<sub>1</sub></b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Zur fachgerechten vollständigen Entsiegelung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Entfernen der Versiegelung und ggf. Unterbau, einschließlich teilversiegelte Bankette,</li> <li>– die Beseitigen von Verdichtungen des Unterbodens (Tiefenlockerung),</li> <li>– ein Oberbodenauftrag und Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht in einer den natürlichen Verhältnissen in der Umgebung entsprechenden Mächtigkeit.</li> </ul> <p>Die entsiegelten Flächen werden in die landschaftspflegerische Maßnahme (A 3/E 2) eingebunden.</p> <p>Im Entsiegelungsbereich ist die Bepflanzung mit 9 Alleebäumen vorgesehen. Im Bereich dieser Gehölzpflanzung ist auf einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> ein geeigneter Oberbodenauftrag erforderlich, der für eine Bepflanzung von Alleebäumen geeignet ist.</p> <p>Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <span style="float: right;">0,0836 ha</span>		
<b>Zielbiotoptyp</b> xx (entsiegelte Fläche-Vollentsiegelung) 0,0729 ha xx (entsiegelte Fläche-Teilentsiegelung) 0,0107 ha	<b>Ausgangsbioptyp</b> 95.100 (Straßen) 0,0836 ha (davon für Kompensationsmaßnahmen anrechenbare Entsiegelungsfläche: 0,0836 ha)	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßen- und Brückenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
Flächen der öffentlichen Hand		
künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
künftige Unterhaltung: richtet sich nach Sächsischem Straßengesetz		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
vgl. Maßnahmen A 3/E 2		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
-		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
Die Entsiegelung von Flächen erfolgt überwiegend im Zuge der Baumaßnahme. Die Entsiegelungsflächen, sind Bestandteil von Kompensationsmaßnahme (A 3/E 4) und sind im Zuge der Pflanzmaßnahmen herzustellen.		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>2 A<sub>2</sub>/E<sub>1</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Neuschaffung von Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden – Intensiv- und Extensiv-Bereiche) im Bereich von zuvor intensiv genutzter Ackerflächen</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>Verbindungsstraße; Bau-km: 0+000 bis 0+600</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<b>B 2:</b> <i>Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen: (anlagebedingt, dauerhaft: ca. 10.520 m<sup>2</sup>; baubedingt, vorübergehend: ca. 15.995 m<sup>2</sup>)</i>		
<b>Bo 1:</b> <i>Neuversiegelung, Flächeninanspruchnahme von gering- bis hochwertigen Böden (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i>		
<b>Wa 1:</b> <i>Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Versiegelungsbereich (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i>		
<b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>Wiederherstellung der Boden- und Wasserfunktionen</i>		
<b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>standortnahe Wiederherstellung der Biotopfunktionen, einschließlich Habitatfunktionen, Aufwertung der Boden- und Wasserfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch intensive Ackerflächen gekennzeichnet.</i>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>2 A<sub>2</sub>/E<sub>1</sub></b>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <p>Mit der Neuschaffung von Gras-/Krautfluren, welche als Verkehrsbegleitgrün (Mulden und Böschungen) zum Straßenkörper gehören, werden in Abhängigkeit von ihrer Nutzungsintensität (Intensiv-Bereiche mit Entwässerungsmulden, tlw. mit zum Fahrbahnrand vorgelagerten Böschungen und Extensiv-Bereiche mit Böschungen ab den Versickerungsmulden) beeinträchtigte Biotopfunktionen im Zuge von Biotopwertverlusten auf einer Fläche von 7.151 m<sup>2</sup> kompensiert. Die Flächen haben eine kompensatorische Wirkung und können als Ausgleichsmaßnahme zur Anrechnung kommen, da wenig wertigere Biotope (hier Intensiv-Acker) hinsichtlich ihres Biotopwertes aufgewertet werden, wobei der Aufwertungsgrad der Flächen im Bereich von Intensiv-Bereichen gering und von Extensiv-Bereichen als mittel eingestuft wird. Je nach Pflegeintensität können sich, insbesondere in den Extensiv-Bereichen ruderaler Staudenfluren entwickeln.</p> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der kurzfristigen Funktionserfüllung eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope. Gleichzeitig werden Habitate für Tiere und Pflanzen geschaffen und das Mikroklima günstig beeinflusst.</p> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser für die abzüglich der Entsiegelung verbleibende Netto-Neuversiegelungsfläche von ca. 10.004 m<sup>2</sup>. Die Ersatzmaßnahmen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben.</p> <p>Der Aufwertungsgrad der Flächen für Boden- und Wasserfunktionen im Zuge der Extensivierung im Vergleich zur Bestandssituation (Intensiv-Acker) ist gering.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt B 2 <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt Bo 1, Wa 1		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> <p>Vor der Wiederherstellung von Böschungen und Entwässerungsmulden sind günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 zu schaffen.</p> <p>Die Böschungen und Entwässerungsmulden werden durch Ansaaten (ca. 7.151 m<sup>2</sup>) mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung begrünt.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,7151 ha
<b>Zielbiototyp</b> 42.100 (Gras-/Krautfluren) 0,7151 ha	<b>Ausgangsbiototyp</b> 81 (Intensiv-Acker) 0,7151 ha	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>2 A<sub>2</sub>/E<sub>1</sub></b>
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> <i>bisheriger Eigentümer: Flächen Dritter sowie bisheriger Eigentümer                  künftiger Eigentümer: Stadt Groitzsch sowie bisheriger Eigentümer                  künftige Unterhaltung: Stadt Groitzsch, Straßenbauverwaltung                  Die Unterhaltung beginnt für den Unterhaltungspflichtigen der höher klassifizierten Straße am Beginn der Eckausrundung der untergeordneten Straße (Grundlage: dafür ist § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FSfRkrV)).</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Es werden 3 Pflegegänge empfohlen: 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege. Die Standardpflege sieht eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vor.                  Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung sind zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> <i>Funktionskontrolle                  Unterhaltungszeitraum: nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden ist                  Kontrollkriterium: Narbendichte</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> <i>Es handelt es sich um mehrere Flächen, beidseitig der Verbindungsstraße bzw. der Anschlussbereiche an die S 65. Die Flächen sind über die Fahrbahnabschnitte erreichbar.</i>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>3 A<sub>3</sub>/E<sub>2</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Anlage einer Baumreihe mit Alleebäumen und einer Hecke sowie Wiederherstellung von Gras-Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden sowie außerhalb des Straßenkörpers – Intensiv- und Extensiv-Bereich) durch Umwandlung von Entsiegelungsflächen (kulturfähiger Boden) und Intensiv-Acker</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>westlich der S 65 neu: Bau-km: 0+000 bis 0+200, westlich vom Kreisel</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage/ Standort</b> <b>B 1:</b> <i>Verlust von vorbelasteten Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen – Intensiv-Bereiche) (anlagebedingt/ dauerhaft: ca. ca. 571 m<sup>2</sup> und baubedingt/vorübergehend: ca. 978 m<sup>2</sup>)</i> <b>LE 1:</b> <i>Landschaftszerschneidung durch Flächeninanspruchnahme und technische Überformung von Ackerflächen auf einer Strecke von ca. 782 m</i> <b>Bo 1:</b> <i>Neuversiegelung, Flächeninanspruchnahme von gering- bis hochwertigen Böden (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <b>Wa 1:</b> <i>Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Versiegelungsbereich (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>standortnahe Wiederherstellung der Biotopfunktionen, einschließlich Habitatfunktionen, Landschaftsbildfunktionen, Aufwertung der Boden und Wasserfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme ist durch versiegelte Flächen der S 65 (voll- und teilversiegelte Flächen) sowie Intensiv-Acker gekennzeichnet.</i> <i>Ausgangsbiotoptypen für die Maßnahmenfläche sind „Entsiegelte Flächen“, „Intensiv-Acker“ und Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün – Intensiv-Bereich)</i>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>3 A<sub>3</sub>/E<sub>2</sub></b>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<p>Mit der Wiederherstellung Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden – Intensiv-Bereich sowie Schaffung von Blühstreifen außerhalb des Straßenkörpers, durch die Anlage von flächenhaften Gehölzen in Form einer Strauchhecken und einer Baumreihe mit Alleebäumen werden die beeinträchtigten Biotop- und Landschaftsbildfunktionen, infolge von Biotopwertminderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf einer Gesamtfläche von ca. 988 m<sup>2</sup> kompensiert.</p> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der Funktionserfüllung innerhalb von 25 Jahren eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild. Gleichzeitig werden Habitate für Tiere und Pflanzen geschaffen und das Mikroklima günstig beeinflusst.</p> <p>Die Maßnahme entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung (LEP) sowie der Regionalplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgeräumte Landschaften sollen durch Anreicherung landschaftstypischer Elemente aufgewertet werden.</li> </ul> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser für die abzüglich der Entsiegelung verbleibende Netto-Neuersiegelungsfläche von ca. 10.004 m<sup>2</sup>. Die Ersatzmaßnahmen steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben.</p> <p>Der Aufwertungsgrad der Flächen für Boden- und Wasserefunktionen im Zuge der Extensivierung im Vergleich zur Bestandssituation (entsiegelte Flächen, Intensiv-Acker) ist für flächenhafte Gehölze (Hecke) hoch und für Gras-/Krautfluren, einschließlich der Baumstandorte, gering.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      B 1, LE 1 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt      Bo 1, Wa 1		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Vor der Wiederherstellung von Gehölzflächen und Gras-/Krautfluren sind günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 zu schaffen.</p> <p>Die Bepflanzung besteht aus 2 Teilflächen.</p> <p>Es werden einheimische und standortgerechte Sträucher frischer bis trockener Standorte sowie 9 Alleebäume gepflanzt.</p> <p>Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916.</p> <p>Es ist bei der Strauchpflanzung von einem Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auszugehen bzw. dieser ist an die zur Verwendung kommenden Arten anzupassen.</p> <p>Die Pflanzung von heimischen Straucharten erfolgt in Gruppen von 3 – 10 Exemplaren mit wechselnder Art.</p> <p>Die Gras-Krautfluren innerhalb und außerhalb von Böschungen, Mulden (ca. 800 m<sup>2</sup>) werden durch Ansaaten mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung begrünt.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,0988 ha

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>3 A<sub>3</sub>/E<sub>2</sub></b>
<b>Zielbiotoptyp s</b>		<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>
62 (Baumreihe) 0,0225 ha		95.100 (Straße vollversiegelt) 0,0730 ha
65.300 (Hecke) 0,0188 ha		81 (Intensiv-Acker) 0,0082 ha
<u>42.100 (Gras-/Krautflur) 0,0575 ha</u>		42.100 Gras-/Krautflur 0,0176 ha
Summe 0,0988 ha		(Verkehrsbegleitgrün-Intensiv-Bereich)
		<b>Ausgangsbiotoptyp</b>
		96.100 (entsiegelte Fläche) 0,0730 ha
		81 (Intensiv-Acker) 0,0082 ha
		<u>42.100 Gras-/Krautflur 0,0176 ha</u>
		Summe 0,0988 ha
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Für die Gehölzpflanzung ist die Fertigstellungs (1 Jahr)- und Entwicklungspflege (2 Jahre) durchzuführen.		
Unterhaltungspflege:		
- abschnittsweises Auslichten alle 5 Jahre gem. den Erfordernissen der Straßenunterhaltung.		
- abschnittsweiser Rückschnitt alle 10 Jahre.		
Die Unterhaltung der Grünfläche erfolgt nach dem Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (Ausgabe 2006). Kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.		
Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabenträger ist zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Funktionskontrolle		
Unterhaltungszeitraum: nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden ist und Gehölze vital sind		
Kontrollkriterium: Narbendichte, geschlossene Gehölzstruktur, Gehölzvitalität		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
Die Gehölzpflanzung erfolgt unter Berücksichtigung:		
– der Sicht, der RPS 2009 und der benachbarten Freileitung westlich der S 65alt		
Bei der Auswahl der Baumart der Alleebäume sollte eine kleinkronige, einheimische Laubbaumart verwendet werden, z.B. Feld-Ahorn, da der Abstand zur Freileitung ca. 5 – 6 m beträgt.		
Es handelt es sich um drei Teilflächen, die durch Zufahrten getrennt werden.		
Die Flächen sind über die Fahrbahnabschnitte der S 65 erreichbar.		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>4 A<sub>4</sub>/E<sub>3</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Anlage von 3 m breiten, lockeren Heckenstreifen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern und Baumreihen sowie einem 1 m breiten Gras-/Krautsaum (Blühstreifen) zur Ackergrenze.</b>	<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>beidseitig der Verbindungsstraße: Bau-km: 0+092 bis 0+705</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>B 2:</b> Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen <i>(anlagebedingt/ dauerhaft: ca. ca. 10.520 m<sup>2</sup> und baubedingt/vorübergehend: ca. 15.995 m<sup>2</sup>)</i> <b>LE 1:</b> Landschaftszerschneidung durch Flächeninanspruchnahme und technische Überformung von Ackerflächen auf einer Strecke von ca. 782 m <b>Bo 1:</b> Neuversiegelung, Flächeninanspruchnahme von gering- bis hochwertigen Böden <i>(anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <b>Wa 1:</b> Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Versiegelungsbereich <i>(anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>standortnahe Wiederherstellung der Biotopfunktionen, einschließlich Habitatfunktionen, Landschaftsbildfunktionen, Aufwertung der Boden und Wasserfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet, die im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen werden.                  Ausgangsbiototyp für die Maßnahmefläche ist „Intensiv-Acker“.</i>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>4 A<sub>4</sub> / E<sub>3</sub></b>
<p><b>Zielkonzeption der Maßnahme</b></p> <p><i>Mit der Anlage von Baumreihen mit 42 Alleeebäumen und Strauchhecken beidseitig der Verbindungsstraße sowie der Schaffung von Gras-/Krautfluren außerhalb des Straßenkörpers (Blühstreifen an der Ackergrænze) werden die beeinträchtigten Biotop- und Landschaftsbildfunktionen, infolge von Biotopwertminderungen auf einer Gesamtfläche von ca. 4.962 m<sup>2</sup> kompensiert.</i></p> <p><i>Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der Funktionserfüllung innerhalb von 25 Jahren eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild. Gleichzeitig werden Habitats für Tiere und Pflanzen geschaffen und das Mikroklima günstig beeinflusst.</i></p> <p><i>Die Maßnahme entspricht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung (LEP) sowie der Regionalplanung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgeräumte Landschaften sollen durch Anreicherung landschaftstypischer Elemente aufgewertet werden.</li> </ul> <p><i>Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser für die abzüglich der Entsiegelung verbleibende Netto-Neuersiegelungsfläche von ca. 10.004 m<sup>2</sup>. Die Ersatzmaßnahmen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben.</i></p> <p><i>Der Aufwertungsgrad der Flächen für Boden- und Wasserfunktionen im Zuge der Extensivierung im Vergleich zur Bestandssituation (Intensiv-Acker) ist für flächenhafte Gehölze (Hecke) hoch und für Gras-/ Krautfluren, einschließlich der Baumstandorte der Baumreihen, gering.</i></p> <p><i>Durch die Maßnahme findet im Zuge der Gehölzpflanzungen zusätzlich eine Stabilisierung der erosionsanfälligen Böden (Bodentyp: Parabraunerde-Tschernosem) in den relativ flachen Böschungsbereichen statt.</i></p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      B 2, LE 1 <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt      Bo 1, Wa 1		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<p><b>Beschreibung der Maßnahme</b></p> <p><i>Die Bepflanzung besteht aus 2 Teilflächen. Vor der Bepflanzung und Aussaat sind günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 zu schaffen.</i></p> <p><i>Es werden einheimische und standortgerechte Sträucher frischer bis trockener Standorte im Bereich der Heckenabschnitte gepflanzt.</i></p> <p><i>Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916.</i></p> <p><i>Es ist von einem Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auszugehen bzw. ist dieser an die zur Verwendung kommenden Arten anzupassen.</i></p> <p><i>Die Pflanzung von heimischen Straucharten erfolgt in Gruppen von 3– 10 Exemplaren mit wechselnder Art.</i></p> <p><i>Zum Schutz der Gehölze vor Schädigungen durch den Einsatz landwirtschaftlicher Großgeräte werden 65 Stück Feldsteine (Kantenlänge ca. 70 – 80 cm) 1 m von der künftigen Grundstücksgrenze und im Abstand von ca. 20 m platziert.</i></p> <p><i>Die Gras-Krautsäume innerhalb und außerhalb von Böschungen, Mulden (ca. 2.662 m<sup>2</sup>) werden durch Ansaaten mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung begrünt.</i></p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,4962 ha

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>4 A<sub>4</sub>/E<sub>3</sub></b>
<b>Zielbiotoptyp</b> 61.400 (Hecke)      0,2300 ha 62 (Baumreihe)      0,1441 ha <u>42.100 (Gras-/Krautflur) 0,1221 ha</u> Summe                      0,4962 ha	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b> 81 (Intensiv-Acker) 0,4962 ha	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> bisheriger Eigentümer: Flächen Dritter künftiger Eigentümer: Stadt Groitzsch künftige Unterhaltung: Stadt Groitzsch (Für den Unterhaltungspflichtigen (Freistaat Sachsen) der höher klassifizierten Straße (S 65) beginnt die Unterhaltung straßennaher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beginn der Eckausrundung der untergeordneten Straße (Gemeindeverbindungsstraße), westlich des Kreisverkehrs. Grundlage dafür ist § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStrKrV). Die künftige Unterhaltung richtet sich nach Sächsischem Straßengesetz.)		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Für die Gehölzpflanzung ist die Fertigstellungs- (1 Jahr) und Entwicklungspflege (2 Jahre) durchzuführen. Unterhaltungspflege: - abschnittsweises Auslichten alle 5 Jahre gem. den Erfordernissen der Straßenunterhaltung, - abschnittsweiser Rückschnitt alle 10 Jahre. Die Unterhaltung der Grünfläche erfolgt nach dem Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (Ausgabe 2006). Kein Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabenträger ist zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Funktionskontrolle Unterhaltungszeitraum: nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden ist und Gehölze vital sind Kontrollkriterium: Narbendichte, geschlossene Gehölzstruktur, Gehölzvitalität		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> Die Pflanzung erfolgt unter Berücksichtigung: – der Sicht, der RPS 2009, der Grenzabstände zum Acker (mind. 1 m), hergestellter Sickerleitungen und Entwässerungskanäle. – Es ist eine Wurzelschutzfolie im Bereich der Sickerleitungen und Entwässerungskanäle vorzusehen. Bei der Auswahl der Baumart der Alleebäume sollten gestalterische Aspekte berücksichtigt werden. Es werden daher 2 Baumarten für die Alleebäume vorgeschlagen, die jeweils in einer Reihe gepflanzt werden (z.B. 5+10+3 = 18 Stück Stiel-Eiche, 10+14 = 24 Stück Winter-Linde) Die Flächen sind über die Fahrbahnabschnitte der Verbindungsstraße erreichbar.		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>5 A<sub>5</sub>/A<sub>8</sub> CEF/E<sub>4</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Neuschaffung von Extensiv-Grünland sowie einer Gras-/ Krautfläche (Blühstreifen) und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten vorhabenspezifische „empfindlicher“ Vogelarten (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel, Kiebitz) durch Umwandlung von Intensiv-Acker.		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 3		
<b>Lage der Maßnahme</b> ca. 365 m südlich der Verbindungsstraße, östlich der ehemaligen Berthagrube, Flurstücke 1142, 1143, 1140/5, 1025, Gemarkung Groitzsch		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang</b>		
<p><b>B 8:</b> Vögel/Bodenbrüter: Dauerhafter Lebensraumverlust (potenzielle Brutplätze durch Entstehung des Straßenkörpers mit versiegelten Flächen im Bereich von bislang unzerschnittenen Ackerflächen mit ca. 10.150 m<sup>2</sup> Bruttoneuversiegelungsfläche, temporärer Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (ca. 15.995 m<sup>2</sup>) sowie bis zu ca. 25 % Minderung der Lebensraumeignung für bodenbrütende Arten, hier Feldlerche (mind. 5 Brutpaare), Schafstelze (mind. 2 Brutpaare), Wachtel (mind. 1 Brutpaar) und Kiebitz (wahrscheinlich 2 Brutreviere) im Wirkungsbereich der Verbindungsstraße, insbesondere durch zusätzliche Verkehrsbelastungen (optische Störungen, Lärm) unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen der S 65.</p> <p><b>B 2:</b> Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen (anlagebedingt/ dauerhaft: ca. ca. 10.520 m<sup>2</sup> und baubedingt/vorübergehend: ca. 15.995 m<sup>2</sup>)</p> <p><b>B 4:</b> Dauerhafter Lebensraumverlust (potenzielle Brutplätze) durch Entstehung des Straßenkörpers (10.150 m<sup>2</sup> Bruttoneuversiegelungsfläche), temporärer Lebensraumverlust durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen (ca. 15.995 m<sup>2</sup>) sowie bis zu 25 % Minderung der Lebensraumeignung für bodenbrütende Arten, hier Feldlerche (mind. 5 Brutreviere), Schafstelze (mind. 2 Brutreviere), Wachtel (mind. 1 Brutrevier) und Kiebitz (wahrscheinlich 2 Brutreviere)</p> <p><b>LE 1:</b> Landschaftszerschneidung durch Flächeninanspruchnahme und technische Überformung von Ackerflächen auf einer Strecke von ca. 782 m</p> <p><b>Bo 1:</b> Neuversiegelung, Flächeninanspruchnahme von gering- bis hochwertigen Böden (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</p> <p><b>Wa 1:</b> Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Versiegelungsbereich (anlagebedingt/dauerhaft: ca. 10.840 m<sup>2</sup>)</p>		
<b>Notwendige Maßnahme:</b> standortnahe Wiederherstellung der Biotopfunktionen, insbesondere Habitatfunktionen, Aufwertung der Boden und Wasserfunktionen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb des Wirkraums (Effektdistanz der betroffenen Bodenbrüter) der Verbindungsstraße und der bestehenden S 65. Die Maßnahmenfläche liegt ca. 60 m von südöstlich der vorhandenen Bebauung eines Einzelanwesens. Ausgangsbiototyp ist „Intensiv-Acker“.		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>5 A<sub>5</sub>/A<sub>8</sub> CEF/E<sub>4</sub></b>
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b>		
<p>Mit der Neuschaffung von Extensiv-Grünland und einer Gras-/Krautflur (Blühstreifen) im Randbereich werden die beeinträchtigten Biotopfunktionen, insbesondere die Habitattfunktionen (Lebensraumverluste) der vorhabenspezifisch betroffenen Bodenbrüter infolge der Anlage des Straßenkörpers, einschließlich seiner Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung, unter Berücksichtigung der Wirkdistanzen/Effektdistanzen der Arten wieder hergestellt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Gleichzeitig werden Biotopwertverluste im Zuge der Flächeninanspruchnahme von Intensiv-Acker kompensiert.</p> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der kurzfristigen Funktionserfüllung eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope.</p> <p>Gleichzeitig wird das Mikroklima günstig beeinflusst.</p> <p>Die Maßnahme besitzt aufgrund der nicht vollständigen Wiederherstellung Ersatzcharakter für die Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser für die abzüglich der Entsiegelung verbleibende Netto-Neuversiegelungsfläche von ca. 10.004 m<sup>2</sup>. Die Ersatzmaßnahmen steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bauvorhaben.</p> <p>Der Aufwertungsgrad der Flächen für Boden- und Wasserfunktionen im Zuge der Extensivierung im Vergleich zur Bestandssituation (Intensiv-Acker) ist gering.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      B 2, B 4 <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt      Bo 1, Wa 1		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Herstellung des Extensiv-Grünlandes vor Beginn der Baumaßnahme mit der Zielstellung, einen niedrigen, kräuterreicher Grünlandbewuchs zu etablieren. Eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich.</p> <p>Entwicklung der Ackerfläche zu Extensiv-Grünland erfolgt durch Ansaat mit einer gebietsheimischen, kräuterreichen Saatgutmischung und extensive Bewirtschaftung.</p> <p>Zum Schutz des Extensiv-Grünlandes und der Gras-/Krautfläche (Blühstreifen) vor Schädigungen durch den Einsatz landwirtschaftlicher Großgeräte werden 30 Stück Feldsteine (Kantenlänge ca. 70 – 80 cm) 1 m von der Maßnahmegrenze, an den Grenzecken sowie dazwischen im Abstand von ca. 20 m platziert.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		1,2913 ha
<b>Zielbiotoptyp</b>		<b>Ausgangsbioptyp</b>
41.200 (Extensiv-Grünland)	1,2443 ha	81 (Intensiv-Acker) 1,2913 ha
42.100 (Gras-/Krautflur (Blühstreifen))	0,0470 ha	
<b>Summe</b>	<b>1,2913 ha</b>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>5 A<sub>5</sub>/A<sub>8</sub> CEF/E<sub>4</sub></b>
<p><b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>  <i>bisheriger Eigentümer: Stadt Groitzsch</i>  <i>künftiger Eigentümer: jetziger Eigentümer</i>  <i>künftige Unterhaltung: jetziger Eigentümer</i>                      (Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung (z.B. Pachtverträge) geregelt.                      Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.)</p>		
<p><b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>                      Es wird empfohlen, folgende Bewirtschaftungshinweise in die künftigen Pachtverträge aufzunehmen:                      Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensiv-Grünland, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Düngemittel und chemische Pflanzenschutzmittel</li> <li>- keine Nutzung und keine Pflege mit Schleppen/Walzen, Rotationsmähwerke, Mähgutaufbereiter, Schlegelmulchgeräte und Saugmäher</li> <li>- bei extensiver Beweidung (max. 2 GVE/ha).</li> <li>- keine Gehölzpflanzungen und kein Zulassen von Gehölzaufwuchs</li> </ul> <p>Darüber hinaus sind zum Schutz der Feld- und Wiesenvögel eine einmalige Nutzungs- und Bearbeitungsruhe für mind. 8 – 10 Wochen innerhalb der Kernbrutzeit zwischen dem 10. April und dem 31. Juli vorzusehen.                      Dies bedeutet: Ruhezeit von Anfang April bis Anfang Juni (Schutz der Erstbrut), Ruhezeit ab Juni bis Ende Juli (Schutz der Zweitbrut)</p> <p>Innerhalb von mind. 8 Wochen können die Vögel eine erfolgreiche Brut aufziehen, die eigentliche Brutzeit ist zwar kürzer, aber der Nestbau erfolgt erst ab einer bestimmten Vegetationshöhe. Mit 10 Wochen Ruhezeit von April bis Mitte Juni können auch seltene Wiesenvögel geschützt werden. Die verlängerte Ruhepause verringert die Verluste von Junghasen (hier Feldhase).</p> <p>Nutzungszeiträume Extensiv-Grünland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd/Beweidung: 1. Schnitt/Beweidung ab dem 15. Juni (Schutz der Erstbrut), bei zweimaliger Nutzung;</li> <li>2. Mahd/Beweidung: im August</li> <li>- Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mind. 6 Wochen liegen, um den Feldlerchen u.a. Bodenbrütern eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen.</li> </ul> <p>Pflege des Blühstreifens: alternierender Mahdzeitpunkt zum Nutzungszeitpunkt des benachbarten Extensiv-Grünlandes (Stehenlassen beim 1. Schnitt des Grünlandes)</p> <p>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabenträger ist zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</p>		
<p><b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>                      Funktionskontrolle                      Kontrollkriterium: Wirksamkeit der Maßnahme vor Baubeginn: Kontrolle, ob die Maßnahmegfläche (Lebensstätte mit allen geplanten Habitatementen und -strukturen) umgesetzt worden ist, Prüfung/ Prognose der Brutplatzbelegung</p>		
<p><b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>                      Die Zuwegung als Grünweg/unbefestigter Erdweg zur Maßnahmegfläche erfolgt über den Wirtschaftsweg (Flurstück 1034) und kann über die Flurstücke 1032/2 und 1140/5, die sich im Eigentum der Stadt Groitzsch befinden, realisiert werden. Dies wird in den Pachtverträgen geregelt.</p>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>6 A<sub>6</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Wiederherstellung von Gras-Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden – Intensiv-Bereich) und eines Wiesenabschnittes (Abstandsgrün) außerhalb des Straßenkörpers.</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>westlich der S 65 und nördlich der Straße „Am Pappelhain“</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>B 1:</b> <i>Verlust von vorbelasteten Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen – Intensiv-Bereiche) (anlagebedingt/ dauerhaft: ca. ca. 571 m<sup>2</sup> und baubedingt/vorübergehend: ca. 978 m<sup>2</sup>)</i>		
<b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>standortnahe Wiederherstellung der Biotopfunktionen geringwertiger Biotope</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen, Mulden – Intensiv-Bereiche) sowie einer Wiese, die als Abstandsgrün fungiert, gekennzeichnet. Diese Flächen werden im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen.</i> <i>Ausgangsbiotoptyp für die Maßnahmenfläche ist „unversiegelte Baufläche“.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Wiederherstellung Gras-/Krautfluren (Verkehrsbegleitgrün: Böschungen und Mulden – Intensiv-Bereich) sowie eines Wiesenabschnittes (Abstandsgrün außerhalb des Straßenkörpers) werden die beeinträchtigten Biotopfunktionen, infolge von Biotopwertminderungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf einer Gesamtfläche von ca. 978 m<sup>2</sup> kompensiert.</i> <i>Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der kurzfristigen Funktionserfüllung eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      B 1 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>6 A<sub>6</sub></b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Die Maßnahmefläche besteht aus 3 Teilflächen. Vor der Aussaat sind günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 zu schaffen. Die Wiederherstellung der Gras-/ Krautsäume (Böschungen, Mulden) sowie des Wiesenabschnittes (ca. 978 m <sup>2</sup> ) erfolgt durch Ansaaten mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung.		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,0978 ha
<b>Zielbiototyp</b>		<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>
42.100 (Gras-/Krautfluren) 0,0838 ha		42.100 (Gras-/Krautfluren) 0,0838 ha
94.700 (Wiese-Abstandsgrün) 0,0140 ha		94.700 (Wiese-Abstandsgrün) 0,0140 ha
Summe 0,0978 ha		Summe 0,0978 ha
		<b>Ausgangsbiototyp</b> 96.100 (unversiegelte Bauflächen) 0,0978 ha
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
bisheriger Eigentümer: Stadt Groitzsch, Freistaat Sachsen		
künftiger Eigentümer: jetziger Eigentümer		
künftige Unterhaltung: jetziger Eigentümer		
Die Unterhaltung beginnt für den Unterhaltungspflichtigen der höher klassifizierten Straße am Beginn der Eckausrundung der untergeordneten Straße (Grundlage: dafür ist § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStRKrv)).		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Es werden 3 Pflegegänge empfohlen: 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, Unterhaltungspflege. Die Standardpflege sieht eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vor.		
Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabenträger ist zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Funktionskontrolle		
Unterhaltungszeitraum: nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden ist		
Kontrollkriterium: Narbendichte		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
Es handelt es sich um drei Teilflächen. Die Flächen sind über die Fahrbahnabschnitte (S 65, Straße „Am Pappelhain“) erreichbar.		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>7 A<sub>7</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Wiederherstellung von Ackerflächen.		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>Flurstück 144/12 zwischen der B 186 und der S 75 (Werkstraße)</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <i>B 2: Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen (anlagebedingt/ dauerhaft: ca. ca. 10.520 m<sup>2</sup> und baubedingt/vorübergehend: ca. 15.995 m<sup>2</sup>) Bo 2: Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (Acker mit hoher biotischer Ertragsfähigkeit) durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Intensiv-Acker: ca. 15.995 m<sup>2</sup>)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>standortnahe Wiederherstellung der Biotop-, Boden- und Wasserfunktionen</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> <i>Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch Intensiv-Acker gekennzeichnet. Diese Flächen wer- den im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommen. Ausgangsbiotoptyp für die Maßnahmenfläche ist „unversiegelte Baufläche“.</i>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Mit der Wiederherstellung Ackerflächen werden die beeinträchtigten Biotop- und Bodenfunktionen, infolge von Biotopwertminderungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf einer Gesamtfläche von ca. 15.995 m<sup>2</sup> kompensiert. Die Maßnahme besitzt aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhanges und der kurzfristigen Funktionser- füllung eine Ausgleichsfunktion für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden.</i>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt      B 2, Bo 2 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>7 A<sub>7</sub></b>
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Böden innerhalb der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wieder so herzustellen, dass die landwirtschaftliche Ackernutzung uneingeschränkt wieder möglich ist. Dies bedeutet, dass mögliche Verdichtungen durch Baufahrzeuge durch Bodenlockerung und sämtliche Fremdmaterialien und -stoffe beseitigt werden.		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,05 ha
<b>Zielbiototyp</b> 81.300 (Intensiv-Acker) 1,5995 ha	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b> 81.300 (Intensiv-Acker) 1,5995 ha <b>Ausgangsbiototyp</b> 96.100 (unversiegelte Bauflächen) 1,5995 ha	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
bisheriger Eigentümer: Dritte künftiger Eigentümer: jetziger Eigentümer künftige Unterhaltung: jetziger Eigentümer		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
Funktionskontrolle Kontrollkriterium: Zustandsbeurteilung der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme – Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>8 G<sub>1</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Schaffung von begrünten Verkehrsinseln		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> Verkehrsinseln im Bereich der Verbindungsstraße		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> keine <b>Notwendige Maßnahme:</b> keine		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Der Zustand der Flächen vor der Baumaßnahme wird durch Intensiv-Acker geprägt. Die Maßnahmenfläche ist gegenüber dem Vorwert der Fläche geringwertiger. Es handelt sich um eine Gestaltungsmaßnahme ohne Kompensationsfunktion.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Die Maßnahme erfüllt eine verkehrstechnische Funktion. Die Gestaltung/ Begrünung von Straßeninnenflächen hat keine kompensatorische Wirkung.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Ausführung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Die Maßnahmenfläche besteht aus 2 Teilflächen. Vor der Aussaat sind günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 zu schaffen. Die Anlage von Gras-/ Krautflächen (Intensiv-Bereich mit ca. 370 m <sup>2</sup> ) erfolgt durch Ansaaten mit einer geeigneten Qualitäts-Standardmischung.		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		0,0370 ha
<b>Zielbiotoptyp</b> xx Verkehrsbegleitgrün (Gestaltungsgrün) 0,0370 ha	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b> 81 (Intensiv-Acker) 0,0370 ha	

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>8 G<sub>1</sub></b>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
<i>bisheriger Eigentümer: Flächen Dritter</i>		
<i>künftiger Eigentümer: Stadt Groitzsch, jetziger Eigentümer</i>		
<i>künftige Unterhaltung: Stadt Groitzsch, Straßenbauverwaltung</i>		
<i>Die Unterhaltung beginnt für den Unterhaltungspflichtigen der höher klassifizierten Straße am Beginn der Eckaus- rundung der untergeordneten Straße (Grundlage: dafür ist § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (FStRKrV).</i>		
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Es werden 3 Pflegegänge empfohlen: 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege, Unterhaltungspfle- ge. Die Standardpflege sieht eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vor.</i>		
<i>Unterhaltungszeitraum: dauerhaft, der Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung sind zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.</i>		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>		
<i>Funktionskontrolle</i>		
<i>Unterhaltungszeitraum: nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden ist</i>		
<i>Kontrollkriterium: Narbendichte</i>		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>		
<i>Die Fläche ist über die Fahrbahn (Verbindungsstraße, S 65) erreichbar.</i>		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>9 V<sub>1</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Artenschutzmaßnahme Vögel: Bauzeitenregelung</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>Allgemeine Vermeidungsmaßnahme</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<i>Bezugsraum: Intensiv-Acker</i> <b>B 3: Vögel/Bodenbrüter:</b> <i>Mögliche Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren in ihren Nestern/Quartieren (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Kiebitz)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung dieser Vermei- dungsmaßnahme nicht erfüllt.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B 3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf			
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“		<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> 9 V <sub>1</sub>	
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Aufgrund der besonderen Brutplatzzeichnung und dem erhöhten Risiko der Betroffenheit des Artenschutzes erfolgt zum Schutz der artenschutzrechtlich relevanten Bodenbrüter die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten, in der Zeit vom 15.08. bis 01.03.  Die Maßnahme steht in Verbindung mit den Maßnahmen V <sub>2</sub> , V <sub>3</sub> und A <sub>9</sub> CEF.			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>			
<b>Zielbiotoptyp</b>	<i>ha/St./m</i>	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>	<i>ha/St./m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -			

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>10 V<sub>2</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Artenschutzmaßnahme Vögel: Vergrämungsmaßnahme		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> im gesamtes Baufeld im Bereich der Ackerflächen		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b>		
<p><b>Bezugsraum:</b> Intensiv-Acker</p> <p><b>B 3: Vögel/Bodenbrüter:</b> Mögliche Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren in ihren Nestern/Quartieren (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Kiebitz)</p> <p><b>Notwendige Maßnahme:</b> Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</p>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B 3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf			
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“		<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>10 V<sub>2</sub></b>	
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb der in V 1 genannten Frist erfolgen, sind zur Vermeidung des Tötungsverbot vor Beginn der Brutzeit spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Anbringen von Flatterbändern) vorzunehmen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.  Die Maßnahme steht in Verbindung mit den Maßnahmen V <sub>1</sub> , V <sub>3</sub> und A <sub>8 CEF</sub> .			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>			
<b>Zielbiotoptyp</b>		<i>ha/St./m</i>	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>
			<i>ha/St./m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
-			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
-			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
-			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
-			

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>11 V<sub>3</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> Artenschutzmaßnahme Vögel: Artenschutzfachliche Begleitung – Besatzkontrolle		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1 und 2		
<b>Lage der Maßnahme</b> im gesamtes Baufeld im Bereich der Ackerflächen		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>Bezugsraum:</b> intensiv-Acker <b>B 3: Vögel/Bodenbrüter:</b> Mögliche Tötung, Verletzung oder Störung von Tieren in ihren Nestern/Quartieren (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Kiebitz) <b>Notwendige Maßnahme:</b> Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung dieser Vermei- dungsmaßnahme nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B 3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf			
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“		<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>11 V<sub>3</sub></b>	
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b> Prüfung potenzieller Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten auf Besatz vor Baubeginn. Sollte die Baufeldfreimachung vor Ende der Brutzeit der Arten (15.08.) erfolgen, ist vorher grundsätzlich eine Besatzkontrolle durch eine Fachkraft für Artenschutz durchzuführen. Erst wenn eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen ist, kann mit der Baufeldfreimachung begonnen werden.  Bei positiver Feststellung von Gelegen und besetzten Nestern ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Diese trifft so dann geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen. Mit den Baufeldfreimachungsarbeiten darf dann erst begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde entweder positiv feststellt hat, dass die geplanten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht verboten sind oder hierfür eine vollziehbare artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt hat.  Die Maßnahme steht in Verbindung mit den Maßnahmen V <sub>1</sub> , V <sub>2</sub> und A <sub>0 CEF</sub> .			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>			
<b>Zielbiotoptyp</b>		<i>ha/St./m</i>	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>
			<i>ha/St./m</i>
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b> -			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> -			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> -			

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Stadt Groitzsch</i>	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>12 V<sub>4</sub></b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Artenschutzmaßnahme Zauneidechse:</b> <b>Artenschutzfachliche Begleitung</b>		<b>Maßnahmentyp</b> V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) <b>Zusatzindex</b> FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1 sowie Unterlage 9.2, Blatt 1		
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>im Bereich er S 65, Bau km: 0+000 bis zur Kreuzung Wirtschaftsweg „Am Kalten Feld“</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort</b> <b>Bezugsraum:</b> Intensiv-Acker <b>B 5: Zauneidechse:</b> <i>Mögliche Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der Anschlussstellen der S 65 (Straßenränder)</i> <b>Notwendige Maßnahme:</b> <i>Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</i>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b>		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> <i>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung dieser Vermei- dungsmaßnahme nicht erfüllt.</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B 5 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

<b>Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme - Feststellungsentwurf</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> Verbindungsstraße S 65 – B 176 zw. Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“	<b>Vorhabenträger</b> Stadt Groitzsch	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>12 V<sub>4</sub></b>	
<b>Ausführung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
Die artenschutzfachliche Begleitung umfasst:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kontrolle der Randbereiche der S 65 auf aktuelle Besiedelungen vor der Baufeldfreimachung</li> <li>- Bei positiver Feststellung von aktuellen Besiedelungen ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Diese trifft so dann geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen. Mit den Baufeldfreimachungsarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die untere Naturschutzbehörde entweder positiv festgestellt hat, dass die geplanten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht verboten sind oder hierfür eine vollziehbare artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt hat.</li> </ul>			
Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Individuen können sein:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfangen der Einzelexemplare (Abfangzeitraum: bei Baubeginn zwischen März und Oktober: 6 – 8 Wochen unmittelbar vor der Bautätigkeit; bei Baubeginn in der Winterruhezeit zwischen Oktober und März: ab Ende August bis mind. Oktober und Umsetzung in geeignete, benachbarte Habitate</li> <li>- Baufeldfreimachung erst nach ggf. erforderlichem Abfangen und Umsetzen der Zauneidechsenpopulation und Ausschluss einer möglichen Betroffenheit der Art</li> <li>- Beratung der Baufirma vor Baubeginn hinsichtlich allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Freihalten des Baufeldes von Versteckstrukturen</li> </ul>			
Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung oder Beeinträchtigung der Art.			
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>			
<b>Zielbiotoptyp</b>	ha/St./m	<b>Zustand vor der Baumaßnahme</b>	ha/St./m
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>			
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>			
-			
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
-			
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b>			
-			
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b>			
-			

# Anlage II

Die nachfolgende Unterlage zu wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnistatbeständen ist verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.



# Erfassung relevanter wasserrechtlicher Entscheidungen bei Straßenbauvorhaben für das Programm FIS WvV / Wasserbuch

Erläuterungen: TB = Tatbestand; OW = Oberflächenwasser, GW = Grundwasser

TB-Nr. laut Programm FIS WvV: 51 Abwasser-Direktentleitung, 52 Wassereinführung, 71 Entnahme/ Ableiten von Grundwasser, 72 Aufstauen/ Absenken/ Umleiten von Grundwasser

## Tatbestände zu Gewässerbenutzungen

	TB-Nr.	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
		in Zeile 1 bis 5 zutreffenden Tatbestand nur ankreuzen und evtl. Bemerkungen einfügen					
1	Einleitung Straßenabwasser in OW						
2	Einleitung Straßenabwasser in GW	X					
3	Einleitung GW in OW (> 1 Jahr)						
4	GW-Entnahme (> 1 Jahr)						
5	GW Aufstauen, Absenken						
6	Kurzbeschreibung TB (z.B. Einleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 1, Verleiten von gesammeltem Straßen-OW an Einleitstelle 2, Einleiten von GW, ...)	Einleiten von gesammeltem Straßen-OW aus Abrechnisse über Kälteleitungen in Traubelwiese					
7	Zweck TB (z.B. Straßenentwässerung für S 258 in Einleitstelle 1, Baugrubenentwässerung Stockfundament BW 2)	Straßenentwässerung S 258, Entwässerung Absenken 2					
8	Einleitmenge (l/s)	7,3					
9	Gewässername	Verleiten in Traubelwiese					
10	Uferseite (Ausabwärts) (z.B. links, rechts, beidseitig, mittig)						
11	Gemarkungen	Groitzsch					
12	Flurstücks-Nummern	1095					
13	Koordinate, Nordwert (7 Vorkomma-Stellen)	5669845					
14	Koordinate, Ostwert (6 Vorkomma-Stellen)	308968					
15	Geländehöhe in m über NHN	132,0					
16	Rechtsgrundlage						

Tatbestände zu Gewässerbenutzungen

Tabelle 1

